



Die Umwelt im Blick

Haftung und Versicherungsschutz: Rundum gut informiert mit unserem Ratgeber zum Thema **UMWELTRISIKEN.**

Vorwort

zur 3. Auflage

Am 14. November 2007 ist das Umweltschadensgesetz in Kraft getreten. Es erweitert die bisherigen Haftungsrisiken von Unternehmen, Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirten und allen sonstigen beruflich Tätigen um eine neue öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit. Wer die Natur schädigt, sieht sich umfassenden Pflichten ausgesetzt bis hin zur Vornahme kostenintensiver Sanierungsmaßnahmen.

Mit der Umweltschadensversicherung hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unter Beteiligung der AXA ein weitgehendes und innovatives Versicherungsmodell zur Absicherung der neuen Risiken entwickelt, das den Schutz der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung sinnvoll ergänzt.

Beides, sowohl das USchadG als auch die Einführung der Umweltschadensversicherung bieten Anlass für eine Erweiterung und Aktualisierung dieser Publikation, die nun unter dem angepassten Titel „Umweltrisiken – Haftung und Versicherungsschutz“ erscheint.

Köln, im Mai 2009

Peter Knaus

Jörg Sons

Auszug aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Die Veröffentlichung richtet sich an diejenigen, die im Haftpflichtgeschäft tätig sind. Sie soll dem Leser ermöglichen, sich schnell in die Materie einzuarbeiten, aber auch – quasi als Nachschlagewerk – Antworten und Interpretationshilfen auf Einzelfragen der täglichen Praxis bereithalten. Wir würden uns freuen, wenn unsere Publikation in Sachen Umwelthaftpflicht zu Ihrem ständigen Begleiter würde.

Köln, im März 2000

Industrie-Haftpflicht

Bearbeiter:

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Abschnitt A Ziffer I: | Anette Breitkopf-Knickmeyer |
| Abschnitt A Ziffern II ff.: | Martin Zölch |
| Abschnitt B: | Kurt Brall |
| Abschnitt C: | Jörg Sons |
| Abschnitt D: | Jörg Sons |
| Abschnitt E: | Anette Breitkopf-Knickmeyer |
| Abschnitt F: | Hartmut Wittenberg |
| Gesamtüberarbeitung: | Jörg Sons |

Inhalt

| | |
|---------|---|
| Vorwort | 3 |
|---------|---|

A. Die privatrechtliche Haftung für Schäden durch Umwelteinwirkung **8**

| | |
|---|----|
| I. Grundlagen | 8 |
| II. Haftung aus unerlaubter Handlung | 12 |
| III. Nachbar- und immissionsschutzrechtliche Regelungen | 21 |
| IV. Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | 24 |
| V. Haftpflichtgesetz (HPfLG) | 29 |
| VI. Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) | 33 |
| VII. Vertragsrecht | 43 |
| I. Konzeptioneller Ansatz | 44 |

B. Die Umwelthaftpflichtversicherung **44**

| | |
|---|-----|
| II. Inhalt des Umwelthaftpflicht-Modells | 50 |
| III. Inhalt der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung | 135 |

C. Die Verantwortung für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz **137**

| | |
|---|-----|
| I. Der europarechtliche Hintergrund des USchadG | 139 |
| II. Die öffentlich-rechtliche Haftung nach dem Umweltschadensgesetz | 141 |

D. Versicherungsschutz für die Haftung nach dem USchadG **170**

| | |
|--|-----|
| I. Versicherungsschutz der Betriebs- und der Umwelthaftpflichtversicherung | 172 |
| II. Die Umweltschadensversicherung | 174 |
| III. Inhalt der Umweltschadensversicherung (Grunddeckung) | 179 |
| IV. Inhalt des Zusatzbausteins 1 | 197 |
| V. Inhalt des Zusatzbausteins 2 | 199 |
| VI. Die Umweltschadens-Basisversicherung | 200 |

E. Umwelthaftung und Versicherungsschutz im Ausland **201**

| | |
|--|-----|
| I. Versicherungsschutz für Umweltrisiken im europäischen Ausland | 202 |
| II. Haftung und Versicherungsschutz im Sinne der EU-Umwelthaftungsrichtlinie | 203 |
| III. Haftung und Versicherungsschutz für Umweltrisiken in USA und Kanada | 204 |

F. Risikoerfassung und -bewertung **207**

Anhang **213**

| | |
|----------------------------|-----|
| Musterbedingungen | 213 |
| Umwelthaftpflicht-Modell | 215 |
| Umweltschadensversicherung | 230 |
| Literaturverzeichnis | 265 |
| Abkürzungsverzeichnis | 268 |



Einleitung

Unvorhergesehene Einwirkungen auf die Umwelt durch betriebliche oder berufliche Tätigkeiten können sowohl zu einer privatrechtlichen als auch zu einer öffentlich-rechtlichen Haftung führen.

In der Haftpflichtversicherung spielte in der Vergangenheit mehr oder weniger nur die **privatrechtliche Haftung** wegen **Schäden durch Umwelteinwirkung** eine Rolle. Dabei ging es nicht um die Schädigung der Umwelt selbst, sondern darum, dass einem Dritten ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zugefügt wird, der über einen der Umweltpfade Boden, Luft oder Wasser vermittelt wurde.

Beispiel:

Infolge eines fahrlässig verursachten Brands in einem Ladenlokal mit erheblicher Rauch- und Rußentwicklung kommt es zu schweren Atemwegsverletzungen von anwesenden Besuchern und zur Verschmutzung der Fassaden mehrerer Nachbargebäude (Personenschäden und Sachschäden, verursacht über den Pfad Luft).

Im Rahmen der privatrechtlichen Haftung ist der Schadenverursacher zum Schadensersatz verpflichtet. Bei Personenschäden sind die Kosten der Heilbehandlung sowie ein ggf. entstandener Verdienstausfall zu ersetzen. Daneben ist ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Im Falle eines Sachschadens sind z. B. die Kosten der Reparatur oder der Zeitwert der zerstörten Sache zu ersetzen.

Dieses Haftungsrisiko traf und trifft grundsätzlich jeden Einzelnen, also auch den Privatmann. Für Gewerbe- und Industriebetriebe hat es naturgemäß eine ganz besondere Bedeutung.

Mit dem am 14. 11. 2007 in Kraft getretenen Umweltschadensgesetz (USchadG) hat der Gesetzgeber zusätzlich eine **öffentlich-rechtliche Haftung** aller beruflich Tätigen eingeführt. Diese neue Haftung dient dem Schutz der Natur selbst. Wer geschützte Tier- oder Pflanzenarten oder deren Lebensräume schädigt, ist zur Sanierung verpflichtet. Wer im Zuge bestimmter Tätigkeiten Böden oder Gewässer schädigt, muss ebenfalls sanieren oder jedenfalls die dadurch verursachten Kosten tragen.

Mit der Umwelthaftpflichtversicherung steht ein seit Jahren in der Praxis bewährtes Modell zur Versicherung der privatrechtlichen Haftung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung zur Verfügung. Öffentlich-rechtliche Pflichten i. S. d. USchadG sind in diesem Konzept grundsätzlich nicht versichert. Diese Versicherungslücke schließt die neue Umweltschadensversicherung.

In den folgenden Abschnitten werden zunächst die privatrechtliche Haftung und die Umwelthaftpflichtversicherung dargestellt. Daran schließt sich die Vorstellung des USchadG sowie der Umweltschadensversicherung an. Den Abschluss bilden Abschnitte zur Situation im Ausland sowie zur Risikoerfassung und -bewertung.



A. Die privatrechtliche Haftung für Schäden durch Umwelteinwirkung

I. Grundlagen

Bei der privatrechtlichen Haftung für Schäden durch Umwelteinwirkung handelt es sich nicht um eine Haftung für Schäden an der Umwelt selbst, sondern darum, dass einem Dritten ein Schaden über einen Umweltpfad, genauer gesagt über Boden, Luft oder Gewässer, zugefügt wird.

Einige **Schadenbeispiele**, die teilweise aus der Regulierungspraxis von AXA stammen, sollen dies verdeutlichen:

1. An einer Grundstücksgrenze versickert aus einem schadhaften Behälter Öl, das sich im Boden ausbreitet und auch das Erdreich des Nachbargrundstücks kontaminiert.
2. Aus einem unterirdischen Tank sickert unbemerkt Heizöl, das nach einiger Zeit das Grundwasser erreicht und sich dort bis zum Brunnen einer Brauerei ausbreitet, die daraufhin kein Wasser zur Getränkeherstellung mehr entnehmen kann.
3. Infolge Undichtigkeit von Filterstrümpfen eines Glutentrockners tritt über die Abluft Glutenstaub aus und verursacht Lackschäden an etwa 100 in der Nähe der Anlage geparkten PKW. Die Reparaturkosten belaufen sich auf rund 61.000 Euro.

4. Infolge Funkenflugs beim Verschweißen einer Dachabdichtung fängt auf dem Betriebsgrundstück unsachgemäß gelagerter Kunststoffabfall Feuer. Die giftige Rauchwolke zieht über ein angrenzendes Wohngebiet. Mehrere Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Freien aufhalten, erleiden Rauchvergiftungen.
5. In einer Firma werden in einer an drei Seiten geschlossenen Halle große Teile für Krananlagen lackiert. An einem windigen und besonders heißen Tag entsteht durch die geöffneten rückwärtigen Fenster der Halle Durchzug und Farbnebel wird herausgetragen und verteilt sich aufgrund der Thermik vor der Halle auf einer Vielzahl der dort abgestellten PKW.
6. Infolge eines abgerissenen Filterschlauchs tritt aus einer Recyclinganlage dioxinhaltiger Staub aus und verteilt sich auf einer Fläche von 20.000 qm. Noch im Umkreis von 1 km werden Dioxinbelastungen von 850 ng/kg Boden festgestellt (Grenzwert für Kinderspielplätze 100 ng/kg). Es werden umfangreiche Sanierungsarbeiten notwendig.
7. Bei Flüssigkeitstanks einer bestimmten Bauart kommt es bereits nach einigen Monaten zu Leckagen und Bodenkontaminationen. Es wird festgestellt, dass bei der Produktion der Tanks ein unzureichendes Schweißverfahren angewendet wurde. Die Schweißnähte halten der dauerhaften Druckbelastung nicht stand.

Allen diesen Schäden, die sich letztlich als Personen-, Sach- oder Vermögensschäden darstellen, ist eines gemeinsam, nämlich die Art ihrer Entstehungsweise. Sie wurden durch Stoffe oder andere Erscheinungen (z. B. Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme) verursacht, die sich **in Boden, Wasser oder Luft ausgebreitet** haben, und so zum geschützten Rechtsgut (Körper, Gesundheit oder Sache) gelangt sind, an dem sie dann zu einer Immission (Verletzung oder Beschädigung) geführt haben.



Die Ausbreitung setzt zum einen eine – wenn auch nur geringfügige – **Distanzüberwindung** der Stoffe oder sonstigen Erscheinungen in den Umweltmedien Boden, Wasser und Luft voraus. Zum anderen beinhaltet sie, dass sich bei diesem Prozess die spezifischen Eigenschaften der Umweltmedien, wie z. B. das Strömungsverhalten des Wassers, die Thermik der Luft oder die Aufnahmefähigkeit oder Durchlässigkeit des Bodens, ausgewirkt haben. Nicht ausreichend ist, wenn z. B. die Luft von der schädigenden Substanz nur durchquert wird, wie z. B. beim Herunterfallen eines Gegenstandes.

Das Umweltmedium selbst braucht durch die Umwelteinwirkung nicht beeinträchtigt zu sein. Wasser, Boden oder Luft müssen sich also weder physikalisch, biologisch oder chemisch verändern, noch sich in ihrer Qualität verschlechtern.

Im Einzelfall kann die Einwirkung auf die Umwelt auch unmittelbar zu einem Schaden mit privatrechtlichen Konsequenzen führen, nämlich bei Verunreinigung eines fremden Bodens oder eines fremden stehenden Gewässers.

Unerheblich für den Begriff des Schadens durch Umwelteinwirkung ist weiterhin, ob sich der Schaden plötzlich und unerwartet oder über eine längere Zeit allmählich und zunächst unentdeckt ereignet hat. Gleiches gilt für die eigentliche Schadenursache, die sowohl in einem technischen Defekt (z. B. Ausfall eines Abluftfilters), aber auch in menschlichem Fehlverhalten (z. B. Nichtbeachten der Brandschutzmaßnahmen beim Schweißen) oder organisatorischen Mängeln (mangelhafte Instruktion des Personals bei Betriebsstörungen) liegen kann.

Spezielle Fragen und Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Begriff des Schadens durch Umwelteinwirkung werden in Abschnitt B II 1 ausführlich erörtert.

Die bisherigen Ausführungen machen aber bereits jetzt Folgendes deutlich:

1. Schäden durch Umwelteinwirkung sind nicht auf bestimmte Schadenbilder, wie z. B. Boden- oder Gewässerkontaminationen, beschränkt. Letztlich kann jeder Personen- oder Sachschaden als Schaden durch Umwelteinwirkung zu beurteilen sein, wenn er sich auf dem Weg über eines der Umweltmedien Boden, Wasser oder Luft realisiert hat.
2. Nicht nur spezielle Branchen oder Betriebe mit umweltgefährdenden Anlagen sind Umwelthaftpflichtrisiken ausgesetzt. Vielmehr birgt fast jede betriebliche Tätigkeit – wenn auch in unterschiedlichem Umfang – ein Umweltrisiko in sich, sei es aus der Produktionstätigkeit, aus Wartungs- und Reparaturarbeiten, aus der Lieferung von Produkten, aus der Lagerung von Waren oder Stoffen, oder auch jeder sonstigen Form betrieblicher Tätigkeit wie Schweißen, Sandstrahlen, Farbspritzen u. ä.

Letztlich bedeutet dies für jedes gewerbliche oder industrielle Unternehmen, dass jede Betriebshaftpflichtversicherung um eine Versicherung für das Umwelthaftpflichtrisiko zu ergänzen ist. Für Betriebe, in denen keine sog. deklarationspflichtigen Anlagen (siehe dazu Abschnitt B II 2) vorhanden sind, kann dies in Form einer **Umwelthaftpflicht-Basisversicherung**, die als Annex zur Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart werden kann (siehe Abschnitt B III), geschehen. Darüber hinaus bietet die im Vorfeld der Versicherung von Umwelthaftpflichtrisiken erforderliche Risikoanalyse jedem Unternehmen die Chance, sein individuelles Potenzial an Umwelthaftpflichtrisiken zu erkennen. Diese können dann ggf. durch Sicherheitsmaßnahmen vermieden oder verringert werden.

Die privatrechtliche Haftung für die vermögensrechtlichen Folgen von Umweltbeeinträchtigungen ergibt sich im deutschen Recht aus einer Vielzahl von Gesetzen, wie z. B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG). Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die in der Praxis wesentlichen Haftungsnormen.

II. Haftung aus unerlaubter Handlung

1) Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Aus unerlaubter Handlung § 823 Abs. 1 BGB haftet derjenige, der ursächlich, rechtswidrig und schuldhaft eines der abschließend aufgezählten Rechtsgüter (**Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit** und **Eigentum** oder ein ebenfalls geschütztes **sonstiges Recht**) schädigt.

a) Rechtsgutsverletzung

aa) Tötung eines Menschen, Verletzung von Körper und Gesundheit

Die Tötung eines Menschen durch eine Umwelteinwirkung kann zu Ersatzansprüchen der Hinterbliebenen nach § 844 ff. BGB führen.

§ 844 BGB

(1) Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

Eine Körperschädigung setzt einen physischen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit voraus. Gesundheitsschädigungen bestehen demgegenüber in der Beeinträchtigung innerer Lebensvorgänge.

Körper- oder Gesundheitsschäden durch Umwelteinwirkungen können z. B. in Form von Schlafstörungen durch Lärm oder als allergische Reaktionen auf Schadstoffe auftreten. Allerdings muss es sich dabei um erhebliche Eingriffe handeln, die die Schwelle bloßer Beeinträchtigung des Wohlbefindens übersteigen. Die Beeinträchtigung muss Krankheitswert haben; nicht notwendig ist, dass tatsächlich ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird.

bb) Freiheitsverletzung

§ 823 Abs. 1 BGB schützt nicht die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern gibt Ersatzansprüche bei Schädigungen durch Einschränkungen der **körperlichen Bewegungsfreiheit**.

Beispiel:

Wegen der Freisetzung von Giftgasen eines Chemiewerks wird den Bewohnern benachbarter Häuser für zwei Tage untersagt, die Häuser zu verlassen. Für einen freiberuflich Tätigen kann dieser Freiheitsentzug bedeuten, dass ihm Gewinn entgeht (§ 252 BGB), für einen Arbeitnehmer, dass er keinen Lohn erhält. Beide Ausfälle wären nach § 823 Abs. 1 BGB zu ersetzen.

cc) Eigentumsverletzung

Eine Eigentumsverletzung liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder verunstaltet wurde, aber auch bei dauernder oder zeitweiliger Entziehung bzw. Gebrauchsbeeinträchtigung.

Die Eigentumsverletzung in Form einer Gebrauchsbeeinträchtigung hatte der BGH z. B. angenommen, als das Grundstück eines Bauunternehmens für einen gewissen Zeitraum durch eine polizeiliche Absperrung unpassierbar geworden war¹.

Eine Gewässerverunreinigung kann nur eine Eigentumsverletzung sein, wenn das betroffene Gewässer Privateigentum ist. Bei einer Grundwasserverunreinigung ist dies allerdings nicht der Fall. Das Grundwasser unterliegt der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung und ist dem privaten Eigentum entzogen². Folglich löst **erst** der Eintritt eines Folgeschadens bzw. einer Individualrechtsverletzung aus der Grundwasserverunreinigung die deliktsrechtliche Haftung aus. Ähnliches gilt für das fließende Wasser in Gewässern wie z. B. Flüssen oder Seen.

¹ BGH NJW 1977, S. 2264.

² Nassauskiesungsfall, BVerfGE 58, S. 300.

In Betracht kommt jedoch die Verletzung eines **Wassergewinnungsrechts**, das als sonstiges Recht den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB genießt.

Auch das Fischereirecht als Aneignungsrecht ist ein sonstiges Recht

i. S. des § 823 Abs. 1 BGB. Bei einem durch eine Gewässerverschmutzung ausgelösten Fischsterben kann deshalb wegen der Verletzung des Fischereirechts Schadensersatz verlangt werden, wenn das Fischgewässer nicht ohnehin in Privateigentum stand.

dd) Verletzung eines sonstigen Rechts

Als sonstiges Recht i. S. des § 823 Abs. 1 BGB ist das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb seit langem anerkannt. Umwelteinwirkungen können z. B. Versorgungsleitungen, Telekommunikations- oder Verkehrsverbindungen unterbrechen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass ein **betriebsbezogener Eingriff** gegeben ist. Erforderlich ist eine **unmittelbare zielgerichtete** Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs. Die Beschädigung von Einrichtungen, die lediglich **mittelbar** den Gewerbebetrieb betreffen, sind daher nicht vom Haftungstatbestand erfasst. Hier liegt kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor. Das **Vermögen** im Allgemeinen ist als solches **kein sonstiges Recht** im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB³.

Ebensowenig gibt es ein deliktsrechtlich geschütztes Recht auf eine saubere Umwelt. Ein solches Recht ist auch weder aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableitbar noch kann es unter anderen Gesichtspunkten als sonstiges Recht aufgefasst und solchen Rechten gleichgestellt werden.

³ BGHZ 41, S. 127.

b) Verkehrspflichtverletzung

Die in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter müssen durch eine Handlung oder Unterlassung beeinträchtigt sein. Voraussetzung für die zivilrechtliche Haftung wegen Unterlassens ist eine Rechtspflicht zum Handeln. Das heißt bei Umweltbeeinträchtigungen, es muss eine Rechtspflicht bestehen, die schädigende Emission zu verhindern. Man spricht in diesem Zusammenhang von **Verkehrssicherungspflichten** oder einfach von **Verkehrspflichten**. Diese entstehen mit der Schaffung von Gefahrenquellen. Wer eine Gefahrenquelle schafft, muss erforderliche Schutzvorkehrungen treffen, um Schädigungen Dritter zu vermeiden. Der Unternehmensträger haftet selbst für organisatorische Mängel in seinem Betrieb. Ihm wird ein **Organisationsverschulden** angelastet, wenn er die technischen Abläufe in seinem Betrieb nicht so organisiert und kontrolliert, dass Gefahren für Dritte minimiert werden.

Für das Umweltrecht hat der BGH erstmals in einem Abfallbeseitigungsfall⁴ die Möglichkeit einer Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung einer Verkehrspflicht bejaht.

Der BGH bejahte eine **Verkehrspflicht** des Unternehmers, bei dem umweltgefährliche Abfälle entstehen: Er habe – im Rahmen des Zumutbaren und Verkehrsüblichen – als Produzent von Industrieabfällen, die eine Quelle der Gefahr für andere darstellen, alles Erforderliche zu tun, um potenzielle Gefahren abzuwenden. Die Beauftragung des Entsorgungsunternehmens vermochte den Abfallproduzenten nicht aus der Haftung zu entlassen. Seine Verkehrspflicht wandelte sich zu einer **Auswahl- und Beaufsichtigungspflicht**, die der Unternehmer im konkreten Fall nicht ernst genug genommen hatte.

Dieses Urteil betraf einen Sachverhalt aus dem Jahr 1966, vor dem Erlass des heutigen Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes. Nach heutiger Rechtslage genügt der Abfallbesitzer seiner Verkehrspflicht, wenn er die Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.

c) Rechtswidrigkeit

Bei Verletzung der Verkehrspflicht ergibt sich die Rechtswidrigkeit ohne gesonderte Feststellung bereits aus der Pflichtverletzung. Die wichtigste Verkehrspflicht ist die Kontrolle der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Standards, die derjenige

⁴ BGH NJW 1976, S. 46.

zu beachten hat, der umweltgefährliche Tätigkeiten ausübt. Werden diese beachtet, dann entfällt regelmäßig die Rechtswidrigkeit.

d) Verschulden

Voraussetzung der Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB ist ferner ein schuldhaftes Verhalten des Schädigers. Das erfordert eine vorsätzliche oder fahrlässige Vorgehensweise, wobei hier auf den Vorsatz nicht näher eingegangen wird, weil dafür Versicherungsschutz nicht besteht (§ 103 VVG).

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, d. h. die nach Lage des konkreten Falls erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Die Einhaltung behördlicher Auflagen entlastet regelmäßig vom Verschuldensvorwurf. Über die behördlichen Auflagen hinaus hat der Betreiber jedoch auch die Verpflichtung, sich über den fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik zu informieren und diesem Rechnung zu tragen.

e) Beweislast

Grundsätzlich liegt die **Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen** beim Geschädigten.

aa) Nachweis des Verschuldens oder Fehlens eines Verschuldens

Der BGH hat jedoch im Kupolofen-Urteil⁵ das Recht durch Annahme einer **Beweislastumkehr** für die Frage des **Verschuldens** fortgebildet. In diesem Fall waren Lack, Chrom- und Glasteile von Autos auf einem Parkplatz nahe einer Eisenschmelze durch Auswurf von Eisenoxidstaub beschädigt worden. Das Gericht begründete die Angemessenheit der Beweislastumkehr mit drei Aspekten:

- Es ist Aufgabe des Unternehmens, die Einhaltung unschädlicher Emissionswerte zu kontrollieren; dies gehört zur Verkehrspflicht.
- Allein der Anlagenbetreiber kann einschätzen, ob die Sicherheitsvorkehrungen eingehalten sind.
- Der Geschädigte hat i. d. R. keinen Einblick in den Betrieb des emittierenden Unternehmens. Er kann weder Tatsachen vortragen, die eine Verkehrspflichtverletzung darstellen, noch kann er sie beweisen.

⁵ BGHZ 92, S. 143, 146 f. = VersR 1984, S. 1072 ff.

Daher hat der Emittent zu beweisen, dass er seinen **Pflichten** nachgekommen ist und die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Immissionen ergriffen hat. Damit trägt er das Risiko der Nichtaufklärbarkeit. Kann er aber belegen, dass seine Anlage im maßgeblichen Zeitraum den anerkannten Regeln der Technik entsprach und dass erforderliche Kontrollen – etwa von Filteranlagen – durchgeführt worden sind, ist der Entlastungsbeweis über die Durchführung erforderlicher und zumutbarer Maßnahmen der Gefahrenvorsorge geführt. An den Entlastungsbeweis des Emittenten dürfen nach Ansicht des BGH nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Maßgebende Bedeutung hat hier die Einhaltung vorgeschriebener Emissions- und Immissionsgrenzwerte. Die Werte der TA-Luft sind allgemeine Richtwerte dafür, dass bei ihrer Einhaltung schädliche Immissionen für die umliegenden Grundstücke verhindert werden.

bb) Nachweis der Verursachung (Kausalität)

In der Umwelthaftung muss der Geschädigte **grundsätzlich** beweisen, dass die Missachtung der Verkehrspflicht zur Verletzung eines Rechtsguts geführt hat. Für eine geänderte **Beweislastverteilung** spricht auch hier häufig die Beweisnot des Geschädigten. Deuten konkrete Anzeichen auf eine Verursachung des Schadens durch einen bestimmten Betrieb hin, kann sich der Geschädigte u. U. auf den sog. Anscheinsbeweis berufen. **Der Anscheinsbeweis wird aufgrund von Erfahrungssätzen des täglichen Lebens erbracht, die geeignet sind, die tatsächliche Vermutung für ein bestimmtes Geschehen zu begründen.** Den Anscheinsbeweis kann der Anspruchsgegner erschüttern, indem er die ernsthafte Möglichkeit eines vom typischen Geschehen abweichenden Verlaufs nachweist. Der Anscheinsbeweis steht praktisch jedoch nur im eng nachbarlichen Bereich zur Verfügung. Distanzschäden sind selten einem Verursacher zuzuordnen; über größere Entfernungen kann ein in der Luft transportierter Schadstoff kaum zur Quelle zurückverfolgt werden. Kommen bei einem Umweltschaden mehrere Verursacher in Betracht, besteht das Problem der Unaufklärbarkeit der Beteiligung.

Im Deliktsrecht gibt § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB bei Verursachungszweifeln Beweiserleichterung. Ist nicht aufklärbar, welche von mehreren Handlungen für einen Schaden ursächlich ist, kann der Geschädigte jeden potentiellen Schädiger als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen. Es muss allerdings auch feststehen, dass derjenige, der in Anspruch genommen wird, auch tatsächlich am Eingriff in die Rechtssphäre des Geschädigten beteiligt war. Ferner muss jeder der in Betracht kommenden Schädiger in der Lage gewesen sein, den gesamten Schaden zu verursachen.

2) Haftung wegen Verletzung eines Schutzgesetzes gemäß § 823 Abs. 2 BGB

§ 823 BGB

(1) ... ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Voraussetzung für eine Haftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB ist ein **schuldhafter Verstoß gegen ein sog. Schutzgesetz**. Die Haftung erfasst insoweit auch Fälle, in denen kein individuelles Rechtsgut oder Recht verletzt wird, sondern nur das reine Vermögen, das – wie dargelegt – durch § 823 Abs. 1 BGB nicht geschützt ist. Dies setzt aber voraus, dass die verletzte Norm auch den **Schutz des Anspruchstellers** bezweckt.

Als Schutzgesetze können insbesondere die Umweltgesetze (BImSchG, KrW-/AbfG, WHG) und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Betracht kommen. Der Schutzzweck eines Gesetzes bestimmt sich nach dem Inhalt, der Zielsetzung, der Entstehungsgeschichte des Gesetzes sowie dem Willen des Gesetzgebers.

Die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs und die Anordnung von Verhaltens- und Rücksichtnahmepflichten müssen erkennbar vom Gesetz erstrebt sein. Im öffentlichen Recht (z. B. im BImSchG, KrW-/AbfG, in der Klärschlamm-Verordnung etc.) gibt es eine Vielzahl von Vorschriften mit Umweltbezug, die auch auf Individualschutz gerichtet sind. Schutzgesetze besitzen auch die Grenzwerte und Untersuchungspflichten des Inhabers einer Wasserversorgungsanlage nach der Trinkwasserverordnung. Die Nichteinhaltung von Untersuchungspflichten führt dazu, dass sich die Beweislast hinsichtlich der Überschreitung oder Einhaltung der Grenzwerte umkehrt. Schließlich kommen auch die Normen des Umweltstrafrechts, z. B. § 325 StGB (Luftverunreinigung), als Schutzgesetze in Betracht.

c) Verjährung

Die Ersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren gemäß § 195 BGB in drei Jahren. Die Verjährung beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Verletzte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder ohne große Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ersatzansprüche in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

III. Nachbar- und immis- sionsschutzrechtliche Regelungen

Im Gegensatz zu den bislang dargestellten Vorschriften, die zum Schadensersatz verpflichten, ordnet § 906 BGB in erster Linie Duldungspflichten für bestimmte von einem Grundstück ausgehende Emissionen an.

§ 906 BGB

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.
- (2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.
- (3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

a) Nach **§ 906 Abs. 1 BGB** kann der Eigentümer eines Grundstücks die von einem anderen Grundstück ausgehenden Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkungen die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur **unwesentlich** beeinträchtigen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind zu dulden, wenn sie auf einer ortsüblichen Benutzung des emittierenden Grundstücks beruhen und nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden können.

Welche Bedeutung den Vorschriften des öffentlichen Immissionsschutzrechts hinsichtlich des „**Wesentlichkeitskriteriums**“ des § 906 BGB zukommt, war lange Zeit heftig umstritten. Im Jahre 1994 hat der Gesetzgeber diesen Streit durch eine Änderung des § 906 BGB dahin entschieden, dass eine Beeinträchtigung in der Regel als **unwesentlich** hinzunehmen ist, wenn die in den Gesetzen, Rechtsverordnungen und bestimmten Verwaltungsvorschriften festgelegten Grenz- oder Richtwerte eingehalten worden sind. Aufgrund dieser Rechtsänderung ist es nunmehr Sache des Beeinträchtigten zu beweisen, dass trotz Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Werte eine **wesentliche** Beeinträchtigung vorliegt. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Werte kehrt also für den privatrechtlichen Abwehranspruch die **Beweislast** um.

b) Hat der Grundstückseigentümer Immissionen zu dulden, weil diese aus einer ortsüblichen Nutzung des Nachbargrundstücks resultieren und auf wirtschaftlich zumutbare Weise nicht zu verhindern sind, steht ihm gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB ein Ausgleichsanspruch zu. **Absatz 2 Satz 2 des § 906 BGB** greift ein, wenn die Immission die Benutzung des Grundstücks oder seinen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt. Das Maß der Zumutbarkeit ist jedenfalls überschritten, wenn die Immission bereits konkrete Schäden verursacht hat. Es handelt sich um einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Dieser Anspruch beruht auf dem Grundgedanken, dass aus dem nachbarrechtlichen Lebensverhältnis bestimmte Störungen – notfalls gegen Geldausgleich – hinzunehmen sind, um eine sinnvolle Grundstücksnutzung zu ermöglichen. Neben dem Eigentümer eines durch die Emission betroffenen Grundstücks sind auch andere zum Besitz Berechtigte (z. B. Mieter und Pächter) anspruchsberechtigt.

c) Analog wendet die Rechtsprechung § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB auf bestimmte Fälle an, in denen es um einen echten Ersatz für Schäden des Nachbarn geht, die dieser aufgrund der Immissionen in der Vergangenheit erlitten hat, nicht nur um eine Entschädigung für zukünftige Nachteile. In diesen Fällen hätte der beeinträchtigte Nachbar eigentlich die Einwirkung auf sein Grundstück verbieten können, war jedoch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen hieran gehindert⁶. Die Anprü-

che aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB verjähren in 3 Jahren (§ 195 BGB); der Beginn der Verjährungsfrist und die Höchstfristen sind in § 199 BGB geregelt.

d) **§ 14 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** enthält einen Anspruch auf vollen Schadensersatz.

§ 14 BImSchG

Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen

Aufgrund privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück kann nicht die Einstellung des Betriebs einer Anlage verlangt werden, deren Genehmigung unanfechtbar ist; es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Schadensersatz verlangt werden.

Kraft dieser Norm kann die Einstellung des Betriebes einer unanfechtbar genehmigten Anlage, die nachteilig auf ein benachbartes Grundstück einwirkt, nicht verlangt werden. Es können jedoch **Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligende Wirkung ausschließen**. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik undurchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, sieht die Vorschrift einen Anspruch auf **Schadensersatz** vor.

Der Anspruch richtet sich gegen den Betreiber der emittierenden Anlage, da dieser von der Duldungspflicht gemäß § 14 Satz 1 BImSchG begünstigt wird. § 14 Satz 2 BImSchG setzt voraus, dass es sich um eine Anlage handelt, die nach §§ 4 ff. BImSchG genehmigungspflichtig ist.

⁶ BGH ZfS 1999, 462.

IV. Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Haftung für Schäden aus der Änderung der Beschaffenheit des Wassers ist in § 22 WHG geregelt.

§ 22 WHG

Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstandenen Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkung vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

Die Haftungsnorm erfasst oberirdische Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser (§ 1 WHG).

Die **Änderung der Gewässerbeschaffenheit** ist Voraussetzung sowohl für die **Handlungshaftung nach § 22 Abs. 1 WHG** wie auch für die **Anlagenhaftung nach § 22 Abs. 2 WHG**.

Änderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers (einschließlich des Gewässerbetts) können die Haftung für daraus resultierende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden auslösen. Auf ein Verschulden kommt es nicht an, da es sich bei den Anspruchsgrundlagen §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 WHG um Tatbestände der **Gefährdungshaftung** handelt.

Für die Änderung der Gewässerbeschaffenheit genügt jede irgendwie geartete Verschlechterung der natürlichen Eigenschaft eines Gewässers, wobei eine Vorbelastung des Gewässers durch Schadstoffe keine Rolle spielt. Eine bereits vorhandene ungünstige Wasserqualität kann also noch weiter verschlechtert werden.

Es wird auch für **reine Vermögensschäden** gehaftet.

Erforderlich ist stets ein **adäquater Kausalzusammenhang** zwischen Änderung der Gewässerbeschaffenheit und dem eingetretenen Schaden. Geschütztes Rechtsgut ist das Gewässer, **der Schaden muss sich aber an anderen Rechtsgütern auswirken**. Anspruchsinhaber sind die Gewässerbenutzer.

Beispiel:

Wasserversorgungsunternehmen, Brauereien, Land- und Gartenbaubetriebe sowie Fischereibetriebe; öffentlich-rechtliche Körperschaften, die für die Beseitigung der Verschmutzung bzw. für zusätzliche Untersuchungen zu sorgen haben.

Dritte, die nur mittelbar geschädigt werden, können keine Ansprüche geltend machen.

a) Haftung gemäß § 22 Abs. 1 WHG

§ 22 Abs. 1 WHG betrifft die **zielgerichtete** Einwirkung auf Gewässer. Es haftet derjenige, der Stoffe in Gewässer einbringt, einleitet oder auf Gewässer derart einwirkt, dass eine Änderung der Wasserbeschaffenheit eintritt und ein anderer dadurch Schaden (auch Vermögensschaden) erleidet. Eine rein zufällige, unbewusste Einwirkung reicht insoweit nicht aus⁷. Sowohl das Einleiten wie auch das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer muss durch ein zweckgerichtetes Handeln

⁷ BGH, VersR 1988, S. 353, 354.

erfolgt sein⁸. Das Verhalten muss unmittelbar darauf gerichtet und objektiv geeignet sein, dem Gewässer schädliche Stoffe zuzuführen.

Beispiel:

Plötzliches Öffnen eines Wehrs, vor dem sich Schmutzstoffe gesammelt haben, die im normalen Verlauf beseitigt worden wären.

b) Haftung gemäß § 22 Abs. 2 WHG

Schadensersatzpflichtig nach § 22 Abs. 2 WHG ist der Inhaber einer Anlage, die dazu bestimmt ist, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder weiterzuleiten, sofern diese Stoffe **ungewollt** in ein Gewässer **gelangen** und nicht gewollt eingeleitet oder eingebracht worden sind, und ein anderer dadurch Schaden erlitten hat.

Anlagen i. S. des Abs. 2 sind Einrichtungen, die für eine nicht nur unerhebliche Zeit den in Abs. 2 aufgeführten Zwecken dienen sollen.

Der Begriff ist nicht auf ortsfeste Anlagen begrenzt. Auch kommt es nicht auf die Größe, die technische Gestaltung, noch auf den wirtschaftlichen Zweck an.

Allerdings sind Geräte, bei denen wassergefährdende Stoffe lediglich zum eigenen Betrieb dienen, keine Anlagen i. S. des § 22 Abs. 2 WHG. Fahrzeuge (Motorschiffe, Dieselloks, Kraftfahrzeuge aller Art), die nur den für die eigene Fortbewegung benötigten Kraftstoff mitführen, sind daher keine Anlagen i. S. dieser Norm. Es spielt keine Rolle, ob Stoffe aus Anlagen unmittelbar oder erst mittelbar in ein Gewässer gelangen, z. B. über die Kanalisation oder Kläranlage.

Die Stoffe müssen schließlich **geeignet** sein, die Beschaffenheit des Wassers zu gefährden.

Die Haftung richtet sich gegen den **Inhaber der Anlage**. Inhaber ist, wer die Anlage auf eigene Rechnung benutzt, die Verfügungsgewalt besitzt und die Kosten für die Unterhaltung aufbringt. Inhaber ist auch, wer nach außen hin als der für eine Anlage Verantwortliche auftritt, z. B. ein Pächter. Die tatsächliche Verfügungsge-

⁸ BGH, NJW 83, S. 2029 ff.

walt kann bei mehreren Beteiligten liegen; in derartigen Fällen sind also mehrere Beteiligte Inhaber der Anlage.

Beispiel:

Der Verpächter einer Anlage übernimmt ihre Wartung, während der Pächter sie regelmäßig bedient und nutzt.

c) Umfang der Haftung

§ 22 WHG sieht, anders als andere Gefährdungshaftungstatbestände, eine Ersatzpflicht nicht nur für Personen- und Sachschäden vor. Gehaftet wird auch für Verletzungen anderer Rechtsgüter, insbesondere für **reine Vermögensschäden** (z. B. bei Wasserversorgungsunternehmen für erhöhte Reinigungsaufwendungen und zusätzliche Untersuchungen).

Es ist der Zustand wieder herzustellen, der sich ohne das schädigende Ereignis voraussichtlich ergeben hätte. Daher kann man als Schadensersatz geltend machen, was zur Wiederherstellung des früheren Zustandes aufgewendet wurde.

Beispiel:

Bei der Vernichtung oder Verringerung des Fischbestandes Ersatz der angemessenen Kosten für den Wiederbesatz einschließlich der Herstellung des geschädigten ökologischen Lebensraums.

Von § 22 WHG werden insoweit auch **sog. ökologische Schäden** erfasst, **wenn sie sich einem individuellen Rechtsträger zuordnen lassen und damit gleichzeitig eine Individualrechtsgutsverletzung darstellen**.

Rettungskosten können nach § 22 WHG auch verlangt werden, sofern die Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit bereits eingetreten ist oder sicher bevorsteht⁹. Der BGH hat die Anwendung des Abs. 2 bereits bei sicher bevorstehenden Störungen zugelassen, da die Vorschrift auf einen möglichst umfassenden Gewässerschutz gerichtet ist. Dieser großzügigen Auslegung des BGH liegt die Erkenntnis

⁹ BGHZ 80, S. 7 = ZfW 1981, S. 156.

zugrunde, dass es nicht sinnvoll sein kann, den Rechtsschutz erst bei vollständiger Verwirklichung des Schadens eintreten zu lassen. Die Rettungskostenerstattung hängt nicht vom Erfolg des Einschreitens ab; entscheidend ist vielmehr, dass die jeweils möglichen und zumutbaren Maßnahmen unverzüglich und sorgfältig durchgeführt worden sind.

Beispiel:

Wasseranalysen, die bei gegebenem Anlass Gefahren für die Trinkwasserversorgung feststellen sollen.

Das WHG sieht Haftungsbegrenzungen der Höhe nach im Gegensatz zu den Gefährdungshaftungsnormen in anderen Gesetzen (siehe UmweltHG, HPfIG, und LuftVG) nicht vor.

d) Verjährung

In welcher Zeit ein Anspruch aus § 22 WHG verjährt, ist im WHG nicht ausdrücklich geregelt. Daher gilt § 195 BGB. Danach beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre, wobei sich der Beginn der Verjährungsfrist und die Höchstfristen nach § 199 BGB regeln.

V. Haftpflichtgesetz (HPfIG)

Das HPfIG begründet die Haftung des Schienenverkehrsunternehmers, die Haftung des Inhabers einer Energieanlage und die Haftung bestimmter sonstiger Betriebsunternehmer. Bei allen Haftungstatbeständen sind umweltrelevante Fallgestaltungen denkbar.

§ 1 HPfIG

(1) Wird bei dem Betrieb einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betriebsunternehmer dem Geschädigten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. ...

Nach § 1 Abs. 1 HPfIG haftet der Betriebsunternehmer für Personen- und Sachschäden beim Betrieb einer Schienenbahn. Diese Anspruchsnorm kann bei Umweltschäden z. B. dann zur Anwendung gelangen, wenn es beim Transport gefährlicher Güter mit der Bahn zu einem Unfall kommt und Dritte geschädigt werden. **Betriebsunternehmer** ist, wer die Verfügungsgewalt über den Bahnbetrieb hat und die Bahn auf eigene Rechnung nutzt.

Unter „Betrieb einer Schienenbahn“ ist die Fortbewegung, das Halten des Schienenfahrzeuges sowie das Be- und Entladen während des betriebsmäßigen Transports zu verstehen. Be-, Aus- und Umladevorgänge, die eine Beförderung vorbereiten oder abschließen, zählen ebenfalls zum Betrieb, solange ein innerer Zusammenhang mit einer dem Bahnbetrieb eigentümlichen Gefahr gegeben ist.

§ 2 HPfIG

(1) Wird durch die Wirkung von Elektrizität, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, die von einer Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlage oder einer Anlage zur Abgabe der bezeichneten Energien oder Stoffe ausgehen, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, das Gleiche gilt, wenn der Schaden, ohne auf den Wirkungen der Elektrizität, der Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten zu beruhen, auf das Vorhandensein einer solchen Anlage zurückzuführen ist, es sei denn, dass sich diese zur Zeit der Schadensverursachung in ordnungsgemäßem Zustand befand. Ordnungsgemäß ist eine Anlage, solange sie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und unversehrt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die lediglich der Übertragung von Zeichen und Lauten dienen.

(3) Die Ersatzpflicht nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage (Absatz 1) zurückzuführen oder wenn er innerhalb eines im Besitz des Inhabers der Anlage stehenden befriedeten Grundstückes entstanden ist;
2. wenn ein Energieverbrauchsgerät oder eine sonstige Einrichtung zum Verbrauch oder zur Annahme der in Absatz 1 bezeichneten Stoffe beschädigt oder durch eine solche Einrichtung ein Schaden verursacht worden ist;
3. wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, es sei denn, dass er auf das Herabfallen von Leitungsdrähten zurückzuführen ist.

§ 2 Abs. 1 HPfIG beinhaltet eine anlagenbezogene Wirkungshaftung. Die Haftung ist insofern umweltspezifisch, als sie sich auf Wirkungen von Elektrizität, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten bezieht, die von Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlagen ausgehen.

Anlagen zur Abgabe von Energien oder Stoffen (auch bewegliche Einrichtungen wie Fahrzeuge oder Tankschiffe) sind ebenfalls Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 HPfIG. Nicht unter den Anlagenbegriff des HPfIG fallen Anlagen zur Produktion und Weiterverarbeitung, wie z. B. Raffinerien.

§ 2 Abs. 2 HPfIG beinhaltet eine Zustandshaftung für mechanische Wirkungen einer Energieanlage (Umstürzen, Umherfliegen von Teilen nach einer Explosion usw.). § 2 Abs. 1 Satz 1 HPfIG normiert eine anlagenbezogene Wirkungshaftung.

Die Haftung nach § 2 HPfIG setzt – anders als § 1 HPfIG – kein unfallartiges Ereignis voraus, erfasst also auch Schäden, die auf allmählicher Einwirkung beruhen (z. B. kontinuierliches Ausströmen geringer Mengen von Flüssigkeiten).

Die Haftung richtet sich gegen den **Inhaber der Anlage**, also gegen denjenigen, der die Anlage auf eigene Rechnung betreibt. Dieser haftet ohne Verschulden.

Haftungsvoraussetzung ist schließlich, dass der **Schaden typischerweise** aus dem verbundenen **Betriebsrisiko der Leitungs- oder Abgabanlagen resultiert**. Dieses besondere Risiko bildete den gesetzgeberischen Grund für die mit der Vorschrift statuierte **Gefährdungshaftung**.

Eine besondere Aktualität könnte § 2 Abs. 1 Satz 1 HPfIG für Personenschäden durch sog. Elektromog erhalten, soweit die Schädigung auf Stromleitungsanlagen zurückzuführen ist.

§ 3 HPfIG

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 3 HPfIG beinhaltet eine Haftung für **fremdes Verschulden**, denn der Betriebsunternehmer haftet auch für Fehler **sorgfältig ausgesuchter** Mitarbeiter. Der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB ist ihm insoweit verwehrt. Die Ersatzpflicht bezieht sich auf Schäden an Personen, die nicht im Betrieb arbeiten. Für Personenschäden

von Mitarbeitern und Sachschäden können demgegenüber aus § 3 HPfIG keine Ersatzleistungen verlangt werden.

Die Regelungen des Haftpflichtgesetzes enthalten **Haftungshöchstgrenzen**.

Der Inhaber einer Energieanlage i. S. des § 2 HPfIG sowie der Unternehmer i. S. des § 3 HPfIG haften lediglich bis zu einer Jahresrente von bis zu 36.000 Euro je getöteter oder verletzter Person (§ 9 HPfIG).

Der Ersatz von Sachschäden durch eine Energieanlage ist gem. § 10 HPfIG auf 300.000 Euro begrenzt. Dies gilt auch, wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden. Für die Beschädigung von Grundstücken hebt § 10 Abs. 3 HPfIG die Haftungshöchstgrenze auf, so dass unbegrenzte Ersatzpflicht besteht.

Für andere Anspruchsgrundlagen, aus denen der Inhaber oder Unternehmer für denselben Schaden ebenfalls haften kann (z. B. § 823 BGB, UmweltHG) gilt die Haftungshöchstgrenze des HPfIG ohnehin nicht.

VI. Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

Ziel des UmweltHG ist es, vorher bestehende Haftungslücken systematisch zu schließen und einen gerechten Schadensausgleich bei individuellen Rechtsgutsverletzungen herbeizuführen. Das Umwelthaftungsgesetz tritt als Weiterentwicklung des Umweltrechts neben die bestehenden Vorschriften. Dementsprechend legt § 18 Abs. 1 UmweltHG fest, dass eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Haftung für Umweltschäden unberührt bleibt. Es handelt sich um keine abschließende Neuregelung, sondern um eine Ergänzung des Umwelthaftungsrechts.

1. § 1 UmweltHG statuiert einen Gefährdungstatbestand

§ 1 UmweltHG

Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen

Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer der im Anhang 1 genannten Anlagen ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber dieser Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Im Vergleich zur herkömmlichen Deliktshaftung ist die Gefährdungshaftung durch drei Elemente gekennzeichnet:

- Die Haftung des § 1 UmweltHG ist **nicht** von einem **Verschulden** einer handelnden Person abhängig; sie knüpft vielmehr an eine **tatbestandlich umschriebene gefährliche Unternehmung** an, für die immer zu haften ist, wenn sich das spezifische Risiko verwirklicht und ein Schaden entsteht.
- Ebensowenig kommt es für die Haftung nach dem UmweltHG auf ein rechtswidriges Verhalten an.
- Es kommt nicht darauf an, ob und inwieweit öffentlich-rechtliche Vorgaben für den Betrieb einer Anlage eingehalten werden.

2. § 1 UmweltHG normiert eine **Anlagenhaftung**. Erfasst ist der Betrieb bestimmter Anlagen, die im Anhang 1 des Gesetzes abschließend aufgezählt sind. Diese Liste ist in enger Anlehnung an den Anhang der 4. Durchführungsverordnung zum BImSchG erstellt worden, in der die genehmigungsbedürftigen Anlagen erfasst sind. Für die Zwecke des Haftungsgesetzes wurden weniger gefährliche Anlagen aus der Liste herausgenommen, andererseits einige spezialgesetzlich geregelte Anlagentypen (insbesondere solche des KrW-/AbfG und die nicht nuklearen Risiken der Atomanlagen) aufgenommen.

Damit verzichtet das Haftungsrecht auf einen eigenständigen Definitionsansatz und übernimmt die Kategorien des öffentlichen Umweltrechts.

Die enge Anlehnung an die Anlagenliste und die Anlagendefinition des BImSchG haben zwei Vorteile:

- Die vorgegebene **geschlossene Liste** schafft abschließend Klarheit, welche Anlagentypen von der strengen Haftung des Umwelthaftungsgesetzes erfasst werden.
- Schließlich wird auch die **Anlagendefinition des BImSchG** weitgehend in das Haftungsrecht eingeführt (§ 3 Abs. 2 UmweltHG und die Vorbemerkung zu Anhang 1 zu § 1 UmweltHG).

Der Anspruch richtet sich gem. **§ 1 UmweltHG gegen den Inhaber der Anlage**, wobei das Gesetz bewusst auf eine Definition der Inhaberschaft verzichtet hat. In Anlehnung an den § 22 Abs. 2 WHG ist unter dem Begriff des Inhabers immer derjenige zu verstehen, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat, sie auf eigene Kosten unterhält und den wirtschaftlichen Nutzen aus dem Betrieb der Anlage zieht. Nicht nur der Eigentümer kann Anlageninhaber sein, sondern jeder, der die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt. Es haftet demnach derjenige, unter dessen **Verantwortung oder in dessen Interesse** das gefährliche Unternehmen insgesamt betrieben wird (Parallele: Halter des Fahrzeugs in § 7 StVG).

Die Haftung des Anlageninhabers erstreckt sich gemäß § 2 UmweltHG auch auf Anlagen, die noch **nicht fertiggestellt bzw. im Probebetrieb** sind, sowie auf Anlagen, die nicht mehr betrieben werden. Der Grund für diese Haftungserweiterung liegt darin, dass sich Gefahren der Anlage häufig nicht erst und nicht nur im Betrieb, sondern schon bei der Errichtung oder aber erst nach Stilllegung verwirklichen können.

3. Eine weitere Besonderheit liegt in der in § 1 UmweltHG geforderten **Umwelteinwirkung**. Damit ist keine Beschränkung der Haftung auf Umweltschäden gemeint, sondern es werden nur Schäden erfasst, die sich durch die Vermittlung eines Umweltmediums (Boden, Wasser, Luft) ereignen. Dabei muss sich dessen Qualität nicht unbedingt verschlechtern. Die Definition der Umwelteinwirkung findet sich in § 3 Abs. 1 UmweltHG.

§ 3 UmweltHG Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
- (2) Anlagen sind ortsfeste Einrichtungen wie Betriebsstätten und Lager.
- (3) Zu Anlagen gehören auch
 - a) Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen und
 - b) Nebeneinrichtungen, die mit der Anlage oder einem Anlagenteil in einem räumlich oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können.

An einer Umwelteinwirkung fehlt es z. B. bei den sog. ideellen (immateriellen) Immissionen, wie Schrott, Müll oder Baumaterial in einem Wohngebiet, die einen unschönen Anblick bieten. Denn diese rein optischen Beeinflussungen breiten sich nicht über ein Umweltmedium aus, sondern sind tatsächliche Gegebenheiten, die von bestimmten Betrachtern als störend empfunden werden. Der Begriff der Umwelteinwirkung soll Vorgänge erfassen, die am Einwirkungsobjekt physische Veränderungen erzielen bzw. hervorrufen können.

Das Merkmal „Umwelteinwirkung“ dient der Abgrenzung zu einer allgemeinen Anlagenhaftung. Denn eine solche allgemeine Anlagenhaftung, die **jede** Form der Schadenverursachung durch die Anlage erfasst, wollte der Gesetzgeber nicht einführen.

Es muss eine **Ausbreitung** vorliegen. Das ist i. S. des § 3 UmwHG der Fall, wenn z. B. ein Stoff aus einer Anlage ausgetreten ist und sich in einem der Umweltmedien verteilt hat. Der Schaden ist aber nur dann durch eine Umwelteinwirkung verursacht, wenn der Stoff zumindest eine geringfügige Distanz überwunden hat. Bei einem durch die Schwerkraft bedingtem bloßen Herabfallen eines Anlagenteils liegt keine Ausbreitung vor.

Dieses Phänomen, das sich in einem Umweltmedium ausgebreitet hat, muss dann letztlich an einem privatrechtlich geschützten Rechtsgut einen Schaden verursachen, um zu einer Schadensersatzpflicht zu führen. Die Schädigung der Umweltmedien selbst führt noch nicht per se zur privatrechtlichen Haftung. Diese sind nicht unbedingt Gegenstand privater Rechte, sondern können Allgemeingüter sein, die „niemandem gehören“, auch nicht dem Staat. Dies gilt zuerst

- für die **Luft**,
- eingeschränkt für das **Wasser**,
- während der **Boden** in aller Regel einem Grundstückseigentümer gehört.

Dann (und nur dann), wenn an einem Umweltmedium ein absolutes privates Recht besteht, begründet schon seine Schädigung allein unmittelbar privatrechtliche Ersatzansprüche für den Inhaber des Rechtes.

Beispiel:

Bodenkontamination an Privatgrundstück

4. Vermutungstatbestand des § 6 Abs. 1 UmwHG

§ 6 UmwHG Ursachenvermutung

(1) Ist eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch diese Anlage verursacht ist. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, den meteorologischen Gegebenheiten, nach Zeit und Ort des Schadeneintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen. ...

Nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 1 UmwHG wird ein **Ursachenzusammenhang** zwischen einer bestimmten Anlage und einem geltend gemachten Schaden vermutet. Aus der Sicht des Geschädigten erleichtert § 6 Abs. 1 UmwHG den Beweis in folgenden zwei Punkten:

- Hat der Geschädigte eine Rechtsgutverletzung erlitten, für den eine **Umwelteinwirkung** als konkrete geeignete Ursache in Betracht kommt, so wird nach § 6 Abs. 1 UmwHG vermutet, dass der Schaden durch die Umwelteinwirkung auch tatsächlich verursacht ist.
- Findet der Geschädigte eine **Anlage**, die konkret geeignet ist, die Umwelteinwirkung zu verursachen, so wird vermutet, dass diese Anlage die Umwelteinwirkung auch tatsächlich verursacht hat.

§ 6 Abs. 1 UmwHG erleichtert den Beweis der Ursächlichkeit nur für Ansprüche aus dem UmwHG. Zur Erleichterung des Nachweises sind in §§ 8, 9 UmwHG bestimmte Auskunfts- und Einsichtsansprüche gegen den Inhaber der Anlage sowie gegen bestimmte Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden vorgesehen.

§ 6 UmwHG Ursachenvermutung

- (1) ...
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt vor, wenn die besonderen Betriebspflichten eingehalten worden sind und auch keine Störung des Betriebs vorliegt.
- (3) Besondere Betriebspflichten sind solche, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zulassungen, Auflagen und vollziehbaren Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben, soweit sie die Verhinderung von solchen Umwelteinwirkungen bezwecken, die für die Verursachung des Schadens in Betracht kommen. ...

§ 6 Abs. 2 UmwHG schließt die Anwendung der Ursachenvermutung aus, wenn der Inhaber nachweist, dass er die Anlage bestimmungsgemäß betrieben hat. Dieser Nachweis setzt **nicht** voraus, dass er den Beweis führt, **sämtliche Betriebspflichten** eingehalten zu haben. Der Beweis muss sich nur auf die Betriebspflichten beziehen, die eine Verhinderung von solchen Umwelteinwirkungen bezwecken, die den Schaden herbeigeführt haben könnten.

Es kann demnach im Wesentlichen aus dem Inhalt der Genehmigung ersehen werden, was unter dem bestimmungsgemäßen Betrieb konkret zu verstehen ist. Da der Inhaber der Anlage den Nachweis des bestimmungsgemäßen Betriebes führen muss, bietet § 6 Abs. 2 UmwHG zudem einen haftungsrechtlichen Anreiz, die besonderen Betriebspflichten auch tatsächlich einzuhalten und dies auch fortlaufend zu dokumentieren. Damit wird – auch ohne gesetzliche Verpflichtung – ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen, den Schadstoffausstoß fortwährend zu beobachten und aufzuzeichnen. Hierin liegt ein Beitrag zur Umweltvorsorge.

5. Beweiserleichterungen und Auskunftsansprüche

Nach dem früheren Haftungsrecht hatte der Geschädigte nachzuweisen, dass die Schäden auch tatsächlich durch den Betrieb einer bestimmten Anlage verursacht worden sind. Aufgrund der hohen technischen Standards der Anlagen und der z. T. sehr differenzierten Situation im Schadensfall war dieser Nachweis bislang sehr schwierig zu erbringen.

Mit § 6 Abs. 2 UmwHG kommt einem Geschädigten jetzt die gesetzliche Regel zu Gute, wonach immer dann vermutet wird, dass der Schaden durch eine Anlage verursacht worden ist, wenn diese Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet erscheint, den entstandenen Schaden zu verursachen. Der individuelle Nachweis zwischen konkreter Schädigung und der einzelnen Individualursache wird damit nicht mehr gefordert. Durch die Auskunfts- und Einsichtsansprüche der §§ 8, 9 UmwHG soll der Geschädigte Informationen über die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der eingesetzten Stoffe sowie die von der Anlage ausgehenden Wirkungen erhalten. Mit diesen Informationen sind die Erfolgsaussichten des Schadensersatzanspruchs besser zu beurteilen und dieser ggf. einfacher durchzusetzen.

6. Ausschluss der Vermutung

§ 7 UmwHG Ausschluss der Vermutung

- (1) Sind mehrere Anlagen geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.
- (2) Ist nur eine Anlage geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung dann nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen.

§ 7 Abs. 1 UmwHG regelt den Fall, dass **mehrere Anlagen** zur Schadensverursachung geeignet sind.

Den mehreren geeigneten Anlagen werden jeweils andere geeignete Umstände als Ausschlussgrund gegenübergestellt. Als solche anderen Umstände kommen Verhältnisse in Betracht, die mit einer Anlage nichts zu tun haben. Fehlen dagegen solche anderen Umstände als geeignete Schadenursachen, so soll jeder Inhaber der zur Schadensverursachung geeigneter Anlagen von der Ursachenvermutung betroffen sein und gemeinsam haften.

Soweit eine Kausalitätsvermutung gemäß § 6 Abs. 1 UmwHG besteht, steht dem Anlagenbetreiber gemäß § 7 Abs. 2 UmwHG die Möglichkeit offen, die Kausalitätsvermutung zu widerlegen, „wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen“.

7. Geschützte Rechtsgüter

Der Haftungstatbestand des § 1 UmweltHG beschränkt – anders als § 22 WHG – die Haftung auf die Verletzung bestimmter Rechtsgüter (Körper, Gesundheit, Sachen). In §§ 12 und 13 UmweltHG ist die Ersatzpflicht bei Personenschäden ähnlich wie im Deliktsrecht (§ 844 BGB) geregelt (siehe dazu Abschnitt A II 1).

Reine Vermögensschäden fallen nicht in den Schutzbereich des UmweltHG. Reine Vermögensschäden sind solche, denen kein Personen- oder Sachschaden vorausgegangen ist.

Beispiel:

Umsatzeinbußen eines Ausflugslokales, dessen unmittelbare Umgebung durch eine Öllache auf dem See beeinträchtigt wird.

Hier unterscheidet sich das UmweltHG vom Wasserhaushaltsgesetz, wo nach § 22 WHG auch für reine Vermögensschäden gehaftet wird.

Ebensowenig werden die sog. ökologische Schäden am allgemeinen Naturhaushalt erfasst. Für Sachen, die im Individualeigentum stehen und deren Schädigung zugleich auch eine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft darstellen, sieht jedoch § 16 UmweltHG einen Ersatz der Wiederherstellungskosten des natürlichen Zustandes vor. Dieser ist nicht durch den Wert der Sache begrenzt.

Beispiel:

Der Wiederaufbau eines Biotops ist zu ersetzen, selbst wenn diese Maßnahme den Wert des betroffenen Grundstücks übersteigt.

8. Umfang und Grenzen der erweiterten Haftung

§ 15 UmweltHG sieht für eine einheitliche Umwelteinwirkung eine Haftungshöchstgrenze von 85 Mio. Euro jeweils für Personen- und Sachschäden vor. Eine Umwelteinwirkung kann also zu Schadensersatzpflichten von bis zu insgesamt 170 Mio. Euro führen. Die Haftungslimitierung hat ihr Vorbild in der europäischen Regelung zur Produkthaftung. Auch im deutschen ProdHG ist für Personenschäden ein Haftungslimit von 85 Mio. Euro normiert worden. Die klassischen Haftungsnormen des BGB bzw. WHG, die daneben Anwendung finden, kennen demgegenüber kein Haftungslimit.

§ 5 UmweltHG sieht eine Bagatellgrenze für Sachschäden vor. Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn die Sache nur unwesentlich oder in einem Maße beeinträchtigt ist, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist.

Schäden aufgrund höherer Gewalt sind von der Haftung ausgeschlossen (§ 4 UmweltHG). Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen nur betriebsfremde Ereignisse, wie beispielsweise Naturkatastrophen.

9. Verjährung

Gemäß § 17 UmweltHG findet § 195 BGB entsprechend Anwendung. Hiernach verjährt der Anspruch nach 3 Jahren, wobei sich der Beginn der Verjährungsfrist und die Höchstfristen nach § 199 BGB richten.

10. Deckungsvorsorgepflicht

Für besonders gefährliche Anlagen, die im Anhang 2 des UmweltHG aufgeführt sind, normiert § 19 UmweltHG die Pflicht zur Deckungsvorsorge.

Diese kann durch

- eine Haftpflichtversicherung,
- eine Freistellungs- oder Gewährleistungspflicht des Bundes oder eines Landes oder
- eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Kreditinstitutes erfüllt werden.

Die zur konkreten Umsetzung der Deckungsvorsorgepflicht erforderliche Verordnung (§ 20 UmweltHG) ist nach wie vor nicht erlassen worden¹⁰. Insoweit scheint sich die Auffassung durchgesetzt zu haben, dass es einer Deckungsvorsorgepflicht nicht bedarf.

Zu den entsprechenden Anlagen zählen solche, für die gemäß den §§ 1, 7 der Störfall-Verordnung eine Sicherheitsanalyse anzufertigen ist.

Die zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Störfall-Verordnung ohne gleichzeitige Anpassung des UmweltHG wirft die Frage auf, ob sich damit der Kreis deckungsvorsorgepflichtiger Anlagen verändert hat.

Nach allgemeiner Meinung – die auch die AXA Versicherung teilt – handelt es sich bei dem Verweis in Anhang 2 zum UmweltHG um eine sog. **statische** Verweisung, d. h. die Änderungen der neuen Störfall-Verordnung berühren weder die Haftung nach dem UmweltHG noch die Notwendigkeit einer Deckungsvorsorge, solange keine entsprechende Anpassung des deutschen UmweltHG erfolgt ist, was bislang nicht der Fall ist. Eine etwaige künftige Veränderung in der Bausteinzusammenstellung, soweit sie wie in diesem Fall durch Gesetzesänderung (legislativen Akt) bedingt ist, würde – nach ebenfalls allgemeiner Meinung – den Versicherungsschutz ohnehin nicht beeinträchtigen.

¹⁰ Stand Mai 2009.

VII. Vertragsrecht

Unter dem Blickwinkel möglicher Altlasten ist jede Grundstücksveräußerung und jeder Grundstückserwerb mit Risiken verbunden. Das **Kaufrecht** (§§ 433 ff. BGB) lässt die Vereinbarung von **Freizeichnungsklauseln** – Ausschlüssen der Mängelansprüche – zu. Sie sind im Grundstückskaufrecht weit verbreitet. Besteht der Verkäufer eines Grundstücks – unter Ausschöpfung seiner vertraglichen Gestaltungsfreiheit – auf einer solchen Klausel, ist dem Käufer zu raten, die bisherige Grundstücksnutzung abschließend zu klären, um einen möglichen Altlastenverdacht rechtzeitig aufzudecken.

Es ist auch möglich, **differenzierende Freizeichnungsklauseln** zu vereinbaren. Das hat zur Folge, dass es – bezogen auf ganz bestimmte Grundstücksnutzungen und möglicherweise darauf beruhenden Altlasten – bei einer Gewährleistung des Veräußerers bleibt. Auch kann eine Haftung für ganz bestimmte Stoffgruppen vertraglich fixiert werden. Bei allem muss aber berücksichtigt bleiben, dass gerade Altlasten häufig komplex sind, und oft nicht mehr festgestellt werden kann, worauf die eine oder andere Belastung zurückzuführen ist.

Die öffentlich-rechtliche Sanierungsverantwortung des früheren Eigentümers nach § 4 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sollte bei Verfügungen nach dem 1. März 1999 ebenfalls im Grundstückskaufvertrag angesprochen werden. Das Gleiche gilt für Ausgleichspflichten nach § 24 Abs. 2 BBodSchG. Die Vertragspraxis der Notare hält hierfür Lösungen bereit.

Mit letzter Sicherheit wird man im Hinblick auf steigende umweltrechtliche Anforderungen Streitigkeiten nur vermeiden können, wenn vor Abschluss eines Grundstückskaufvertrages der Sachverhalt abschließend geklärt und das Grundstück auf mögliche Altlasten untersucht wird.



B. Die Umwelthaftpflichtversicherung

I. Konzeptioneller Ansatz

Bis zum Beginn der 90er-Jahre war die Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung mehr oder weniger im Rahmen üblicher Betriebshaftpflichtversicherungen mitversichert.

Daneben gab es die sog. „Umwelt-Police 78“, die den Versicherungsschutz auf bestimmte Tatbestände erweiterte, die im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung nicht gedeckt waren, nämlich Allmählichkeitsschäden und Schäden durch Abwässer.

Zur Versicherung der Haftpflicht wegen Gewässerschäden i. S. d. § 22 WHG stand daneben die sog. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung zur Verfügung. Dieses Konzept beschränkte sich nicht auf die Versicherung von Schadensersatzansprüchen Dritter, sondern erstreckte sich auch auf bestimmte Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die daraus resultierten, dass ein Stoff bestimmungswidrig aus einer Anlage, z. B. einem Tank, ausgetreten war. Mitversichert war insoweit die Dekontamination eigener Sachen, insbesondere des Betriebsgrundstücks. In der privaten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung ist entsprechender Versicherungsschutz auch heute noch üblich.

Der nach heutigen Maßstäben sorglose Umgang mit gewässerschädlichen Stoffen, insbesondere chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) und die noch nicht ausgefeilte Anlagentechnik führten Mitte der 80er-Jahre marktweit zu einer dramatischen Schadenbelastung der Gewässerschadenhaftpflicht-Verträge.

Als sich das Inkrafttreten des Umweltschadenshaftpflichtgesetzes (Umweltschadenshaftpflichtgesetz) zum 1. Januar 1991 abzeichnete, das ohnehin eine Überarbeitung der bis dahin verwendeten Versicherungskonzepte erforderlich machte, entschloss sich der damalige HUK-Verband, der Rechtsvorgänger des heutigen Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), den Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung auf der Grundlage eines einheitlichen Konzepts völlig neu zu ordnen.

Erstmals mit Rundschreiben H 33/92 M vom 2. Dezember 1992 empfahl der Verband seinen Mitgliedsgesellschaften unverbindlich die Anwendung des Umwelthaftpflicht-Modells.

Das auch heute noch vom GDV unverbindlich empfohlene und in der Zwischenzeit nur geringfügig modifizierte Konzept besteht aus den vier Komponenten:

- Ausschlussklausel (heute Ziffer 7.10 b AHB),
- geschäftsplanmäßige Erklärung zum vormaligen § 4 Ziffer I 8 AHB (heute Ziffer 7.10 b AHB),
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell),
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

Erklärtes Ziel der Versicherer war es, für **alle** Umweltmedien, also Boden, Luft und Wasser, ein **Einheitskonzept** zu entwickeln und anzubieten.

Dieses Einheitskonzept löste im industriell-gewerblichen sowie im beruflichen Bereich alle bisherigen Deckungskonzepte ab.

Um nicht den Charakter einer Ergänzungsdeckung zu erhalten, sollte dieses Konzept aber auch die außerhalb der vorerwähnten Spezialkonzepte im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung mitversicherten Umwelthaftpflichttrisiken mit aufnehmen. So sind beispielsweise Personenschäden durch Umwelteinwirkung, die zuvor im Rahmen einer üblichen Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert waren, jetzt nur noch über das Umwelthaftpflicht-Modell versichert, es sei denn, sie unterfallen nicht der Ausschlussklausel der Ziffer 7.10 b) AHB (siehe nachfolgende Ausführungen).

Um dies zu erreichen, bedurfte es einer Änderung der AHB in Form eines speziellen Ausschlusses für Umweltschäden, der heutigen Ziffer 7.10 b AHB.

Die **Komponenten** im Einzelnen:

1. Die Ausschlussklausel der Ziffer 7.10 b AHB

(sog. „Umwelt-Nullstellung“)

Ziffer 7.10 b AHB lautet auszugsweise¹¹ folgendermaßen:

(„Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:)

7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Der Begriff „Umwelteinwirkung“ folgt der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 UmweltHG.

Die seinerzeit noch erforderliche Genehmigung zum Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung in den AHB hatte das BAV davon abhängig gemacht, dass dieser Ausschluss bestimmte Bereiche des Produkthaftpflicht-Risikos und die Versicherung privater Risiken nicht umfasst. Die Versicherer haben deshalb eine

2. Geschäftsplanmäßige Erklärung zum vormaligen § 4 Ziffer I 8 AHB

abgegeben, deren Ziffer 1 inzwischen in den Wortlaut der Ziffer 7.10 b AHB übernommen wurde (Wortlaut der Ziffer 7.10 b AHB siehe Abdruck im Anhang): Von besonderer Bedeutung für den industriell-gewerblichen und beruflichen Bereich sind zwei Regelungen der Ziffer 7.10 b AHB:

- Zum einen handelt es sich um die Tatsache, dass **Abfälle** ausdrücklich den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen gleichgestellt werden (siehe dazu aber auch nachfolgenden Hinweis zum „einfachen Produkthaftpflicht-Risiko“),
- zum anderen erfolgt bezüglich des Produkthaftpflicht-Risikos eine Differenzierung zwischen dem „**einfachen Produkthaftpflicht-Risiko**“ und dem „**qualifizierten Produkthaftpflicht-Risiko**“.

¹¹ Vollständige Fassung siehe Anhang Nr. 2.

Das „**qualifizierte Produkthaftpflicht-Risiko**“ wird in der Umwelthaftpflicht-Versicherung geregelt, siehe dazu unter B II Ziffer 2.6.

Das „**einfache Produkthaftpflicht-Risiko**“ hingegen verbleibt nach der geschäftsplanmäßigen Erklärung bzw. Ziffer 7.10 b AHB in der konventionellen Betriebs-/Produkthaftpflicht-Versicherung.

Es realisiert sich beispielhaft

- aus der Produktion/Herstellung von Erzeugnissen, die für Anlagen im Sinne von Ziffer 7.10 b (2) AHB, 1. bis 4. Gedankenstrich (= Anlagen der Ziffern 2.1 bis 2.5 der UmwHB) verwendet wurden, **ohne dass sie für den Versicherungsnehmer ersichtlich für solche Anlagen bestimmt waren**,
- aus allen **Produkten**, mit Ausnahme der im Risikobaustein 2.6 genannten Anlagen (z. B. chemische Produkte, die bei der Verwendung durch den Abnehmer zu Umweltschäden führen können),
- aus **Abfällen**, beispielsweise durch irrtümliche Falschdeklaration, Auswahl ungeeigneter Transportmittel, usw.

Allerdings sei darauf hingewiesen, dass die Behandlung der mit Abfällen zusammenhängenden Umweltrisiken nicht einheitlich erfolgt; einige Versicherer regeln dieses Risiko abweichend von Ziffer 7.10 b AHB in der Umwelthaftpflichtversicherung. Auch die AXA Versicherung sieht im Interesse des Versicherungsnehmers eine derartige Regelung vor (siehe dazu auch die näheren Ausführungen unter B II Ziffer 6.8).

Das in der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung verbleibende „einfache Produkthaftpflicht-Risiko“ ist nach den bisherigen Schadenerfahrungen dort in der Regel ausreichend versichert. In besonders gelagerten Fällen ist es denkbar, dass durch den Wegfall der WHG-Restrisikobedingungen Bedarf nach Versicherungsschutz für Vermögensschäden besteht.

In solchen Fällen sollten die Vertragsparteien im Rahmen der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung eine Lösung vereinbaren, die Vermögensschäden **in gleichem Umfang**, wie im Umwelthaftpflicht-Modell, bereitstellt. Auf eine enumerative Aufzählung der versicherten Vermögensschäden kann nicht verzichtet werden.

Der Umweltschaden-Ausschluss findet ebenfalls keine Anwendung für die in Ziffer 7.10 b AHB benannten Versicherungen **privater Haftpflichtrisiken**, wenn sie als **selbstständige Verträge** vereinbart sind. Dies ist in der Regel auch dann der Fall, wenn z. B. im Rahmen einer industriellen Betriebshaftpflicht-Versicherung derartige Risiken mitversichert sind und als selbstständige Verträge deklariert wurden.

Im Grenzbereich befinden sich oftmals die Haus- und Grundbesitzer- sowie die Bauherren-Haftpflicht-Versicherung. Sie gelten jedenfalls dann nicht als „private Haftpflichtrisiken“, wenn sie im Rahmen einer Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mitversichert sind. Vermietet beispielsweise der Gesellschafter einer Personen-Gesellschaft Gebäude an die Firma, handelt es sich nicht mehr um ein privates Haftpflicht-Risiko. Unter gleichen Voraussetzungen gilt dies auch für das Bauherren-Haftpflicht-Risiko. Ebenso kann die Deckung für gewerbliche Unternehmen, wie Bauunternehmen, Bauträger, Wohnungsbaugesellschaften usw. niemals dem Privatsektor zugeordnet werden.

Für das **industriell-gewerbliche bzw. berufliche Haftpflicht-Risiko** stellt sich die Situation also wie folgt dar:

Ziffer 7.10 b AHB findet Anwendung:

- für den gesamten Betriebsstätten-Bereich
- für das „qualifizierte Produkthaftpflicht-Risiko“

Ziffer 7.10 b AHB findet keine Anwendung:

- für das einfache Produkthaftpflicht-Risiko.

3. Das Umwelthaftpflicht-Modell

Das Umwelthaftpflicht-Modell ist so konzipiert, dass es als **selbstständiger separater Vertrag neben die Betriebshaftpflichtversicherung tritt, und ohne Bezugnahme auf deren Bedingungen** ausgefertigt wird.

Allerdings wird dies nicht immer allein durch die Modell-Bedingungen erreicht. Je nach Ausstattung und individueller Vereinbarung können Erweiterungen der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung auch für die Umwelthaftpflichtversicherung Bedeutung haben. Da der Umweltschaden-Ausschluss nach Ziffer 7.10 b AHB für den Gesamtvertrag inkl. seiner individuellen Erweiterungen gilt, muss deshalb geprüft werden, welche dieser Erweiterungen auch für die Umwelthaft-

pflchtversicherung relevant sind. Unter B II Ziffer 10. wird auf die wichtigsten Erweiterungen eingegangen. Um der Konzeption der Umwelthaftpflichtversicherung als selbstständiger Vertrag gerecht zu werden, sollten die betreffenden Deckungserweiterungen im Vertragstext der Umwelthaftpflichtversicherung im Wortlaut wiederholt werden. Eine Bezugnahme auf die Betriebshaftpflichtversicherung allein genügt nicht und sollte in jedem Fall vermieden werden. Spätere Änderungen des Betriebshaftpflichtvertrages könnten zum Streit darüber führen, ob sie auch für die Umwelthaftpflichtversicherung gelten sollen oder nicht.

4. Die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Im Gegensatz zum Umwelthaftpflicht-Modell ist die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung als **Annex-Deckung** zur Betriebshaftpflichtversicherung vorgesehen. Gedeckt sind durch die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

- das allgemeine Umweltrisiko (entsprechend Risikobaustein 2.7 des Umwelthaftpflicht-Modells – B II Ziffer 2.7) und fakultativ
- das „qualifizierte Produkthaftpflicht-Risiko“ (entsprechend Risikobaustein 2.6 des Umwelthaftpflicht-Modells – siehe B II Ziffer 2.6).

Die Bedingungen des Umwelthaftpflicht-Modells und der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung sind weitgehend wortgleich, so dass die Ausführungen zum Umwelthaftpflicht-Modell gleichermaßen für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gelten. Die wenigen, konzeptionell bedingten Abweichungen, werden unter B III behandelt.

Anmerkung zu 1.– 4.:

Die vollständigen Texte der vier Komponenten sowie ausführliche Erläuterungen zur Umwelthaftpflichtversicherung und zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, herausgegeben vom HUK-Verband, sind erstmals in der Beilage zu Versicherungswirtschaft Nr. 24, vom 15. 12. 1993 veröffentlicht worden.

Eine aktualisierte Fassung wurde in der Beilage zu Versicherungswirtschaft, Heft 24 am 15.12.1998 veröffentlicht. Herausgeber ist der GDV.

In dieser Publikation wird verschiedentlich auf die aktuelle Fassung der Erläuterungen unter der Bezeichnung „Verbandserläuterungen“ Bezug genommen.

II. Inhalt des Umwelthaftpflicht-Modells

Das Umwelthaftpflicht-Modell, dessen Inhalt im Anhang abgedruckt ist, setzt sich aus insgesamt neun Ziffern zusammen.

AXA hat das Umwelthaftpflicht-Modell (Verbandsmodell) an verschiedenen Stellen ergänzt oder abgeändert. Hierauf wird im Einzelnen nachfolgend eingegangen.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Grundlagen des Versicherungsschutzes

Das Umwelthaftpflicht-Modell bietet Versicherungsschutz auf der Grundlage der AHB und der speziellen Vereinbarungen der Umwelthaftpflicht-Bedingungen.

Damit haben alle Regelungen der AHB Geltung, soweit sie nicht ausdrücklich abbedungen worden sind. Eine Abbedingung ist in mehrfacher Weise geschehen, und zwar im Hinblick auf

- Ziffer 1.1 AHB (Definition des Versicherungsfalles),
- Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB (Vorsorgeversicherung),
- Ziffer 3.1 (2) und 3.2 AHB (Risikoerhöhungen oder Erweiterungen),
- Ziffer 6.3 AHB (Serienschäden),
- Ziffer 7.14 AHB (Abwasserschäden) und
- Ziffer 7.10 b AHB (Umweltschadenausschluss).

Keine Abbedingung erfährt Ziffer 7.12 AHB (**Strahlenschäden**). Der Grund dafür ist, dass für diese Risiken, sofern sie der Deckungsvorsorge unterliegen, spezielle Deckungskonzepte auf der Basis AHBKA und AHBStr exklusiv zur Verfügung stehen. Wenn dies nicht der Fall ist, können sie über die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nur für Strahlenschäden im Sinne von Ziffer 7.12 AHB, nicht jedoch für andere Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne von Ziffer 7.10 b AHB. Führt also beispielsweise der Feuchtniederschlag des Kühlturms eines Kernkraftwerkes im Winter zu Straßenglä-

te und kommt es dadurch zu Verkehrsunfällen, so sind die daraus entstehenden Personen- und Sachschäden über das Umwelthaftpflicht-Modell zu versichern.

1.2 Inhalte des Versicherungsschutzes

Nach Ziffer 1.2 Abs. 1 UmwHB, ist versichert die **gesetzliche Haftpflicht** privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch **Umwelteinwirkung**.

a) Gesetzliche Haftpflicht

Die „gesetzliche Haftpflicht“ beschränkt sich nicht nur auf Ansprüche nach dem UmwHG, sondern erstreckt sich auch auf **alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts**. Relevant sind hauptsächlich die Haftung nach § 22 WHG sowie alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB. Im Gegensatz zur ehemaligen WHG-Deckung enthält Ziffer 1.2 UmwHB keine Beschränkung der Haftpflicht auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Gesetze. Mögliche **künftige Verschärfungen** der privatrechtlichen Haftpflicht werden nach dieser Formulierung grundsätzlich aufgenommen. Es gilt dafür die Regel der Ziffer 3.1 (3) AHB. Die Bestimmungen der Ziffer 3.2 UmwHB, wonach die Regelungen der AHB über Erhöhungen und Erweiterung von Risiken keine Anwendung findet, stehen dem nicht entgegen, da sich die Einschränkungen auf **Risiken** – Anlagen, Tätigkeiten usw. – beziehen, nicht aber auf Haftungsnormen.

Im Gegensatz zur früheren „Umweltpolice 78“ die einen ausdrücklichen Einschluss von **Ansprüchen aus § 906 BGB und § 14 BImSchG** vorsah, sind diese in den UmwHB nicht erwähnt.

Ob Ansprüche aus **§ 906 BGB und § 14 BImSchG** im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung versichert sind, ist davon abhängig, ob es sich um gesetzliche Schadenersatzansprüche handelt.

Was den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB betrifft, so ist dessen Charakter als gesetzlicher Haftpflichtanspruch im Sinne von Ziffer 1.1 AHB umstritten¹². Die Rechtsprechung¹³ bejaht dies in Fällen, in denen der Anspruch auf den für das Schadenersatzrecht charakteristischen Ausgleich für durch Beeinträchtigungen des Eigentums erlittene Einbußen gerichtet ist, und dem gestörten Grundstückseigentümer eigentlich ein Abwehranspruch zusteht, der aus tatsächlichen Gründen aber nicht realisiert werden kann.

¹² Zum Streitstand siehe Späte Rn. 167 zu § 1 AHB.

¹³ Entscheidung des BGH vom 11. 6.1999 (AZ V ZR 377/98).

Nicht umstritten ist dagegen, dass es sich bei dem Anspruch aus § 14 BImSchG um einen echten, der Ziffer 1.1 AHB unterliegenden Schadensersatzanspruch handelt¹⁴. Allerdings wird man dies – aus den gleichen Gründen wie zu § 906 BGB nur für solche Fälle bejahen können, in denen der Anspruch nicht auf einen Ausgleich des Vermögensschadens des Nachbarn gerichtet ist, sondern auf den Ersatz des darüberhinausgehenden Schadens¹⁵.

Ungeachtet der Frage, ob es sich bei den behandelten Ansprüchen um gesetzliche Haftpflichtansprüche im Sinne von Ziffer 1.1 AHB handelt, sei zur Frage der Deckung aber auf die Regelungen zu Schäden aus dem Normalbetrieb gemäß Ziffer 6.2 UmwHB hingewiesen.

b) Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert sind Personen-, Sach- und spezielle Vermögensschäden **durch Umwelteinwirkung**.

Der Begriff „**Umwelteinwirkung**“ wird im Umwelthaftpflicht-Modell nicht näher definiert. Die Entwicklung des Umwelthaftpflicht-Modells erhielt ihren Impuls aufgrund des am 01.01.1991 in Kraft getretenen UmwHG, das in § 3 – Begriffsbestimmungen – unter Absatz 1 Folgendes besagt:

„Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.“

Als „Umwelteinwirkung“ nach Ziffer 1.2 UmwHB sind solche im Sinne der **Legaldefinition** gemäß § 3 Abs. 1 UmwHG zu verstehen, nicht zuletzt deshalb, um eine möglichst weitreichende Kongruenz zwischen Haftung und Deckung zu erzielen. **Die Ziffer 1.2 UmwHB ist allerdings nicht auf die unter das UmwHG fallenden Anlagen begrenzt**. Sie gilt vielmehr für alle nach den UmwHB versicherungsfähigen Risiken im Sinne der Ziffern/Risikobausteine 2.1 bis 2.7.

14 Späte Rn. 168 zu § 1 AHB.

15 Schmidt-Salzer/Schramm Rn. 1.10.

Für das Vorliegen einer Umwelteinwirkung setzt § 3 Abs. 1 UmwHG voraus, dass sich die genannten Phänomene (Stoffe, Erschütterungen usw.) in den Umweltmedien

- Boden
- Luft
- Wasser

ausgebreitet haben. Dabei kommt es – im Gegensatz zu § 22 WHG – nicht darauf an, dass eine Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Medien eintritt.

Versicherungsschutz besteht für Personen-, Sach- und bestimmte Vermögensschäden, die durch Umwelteinwirkung verursacht worden sind. Damit wird deutlich, dass nicht Schäden **an** Umweltmedien, sondern Schäden **durch** Umwelteinwirkung versichert sind.

„Indoor-Schäden“

Im Zusammenhang mit dem Erfordernis des Ausbreitens der genannten Phänomene wird die Frage diskutiert, ob auch Schäden innerhalb geschlossener Räume (**Indoor-Schäden**) als Schäden durch Umwelteinwirkung zu betrachten sind. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Umwelthaftungsge-
setz¹⁶ wird u. a. Folgendes ausgeführt:

„Durch die Haftung werden auch Arbeiter, Angestellte, Besucher und andere Personengruppen geschützt, die sich innerhalb der Anlage aufhalten. Dieser Personenkreis ist wegen seiner räumlichen Nähe zur Anlage regelmäßig besonders gefährdet. Eine Beschränkung des persönlichen Schutzbereiches der Haftung auf außenstehende Personen würde zu unbilligen Ergebnissen führen, weil der Schadensersatzanspruch des Betroffenen davon abhinge, ob ihn etwa die Explosionswelle zufällig vor oder hinter dem Werkstor erfasst.“

Diese „Indoor-Schäden“ können also Schäden durch Umwelteinwirkung sein. In diese Richtung weist auch – wenn auch unter Deckungsgesichtspunkten – das Urteil des OLG München vom 27.05.1998¹⁷, sog. „Kaffeemaschinenurteil“, das einen Rußschaden durch eine brennende Kaffeemaschine im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung des Benutzers als Schaden durch Umwelteinwirkung ansieht und deshalb wegen des damaligen § 4 Ziffer I. 8 AHB (heute Ziffer 7.10 b AHB) aus der Betriebshaftpflicht-Versicherung als ausgeschlossen betrachtete.

16 Drucksache 11/7104 des Deutschen Bundestages.

17 R+S 1999, S. 146.

Brandschäden

Problematisch und heftig diskutiert sind im Bereich der **Brandschäden** Rauchvergiftungs-, Ruß-, Hitzeverformungs- oder sonstige Hitzeschäden oder Schäden durch Freiwerden von Schadstoffen. In aller Regel werden solche Schäden als Schäden durch Umwelteinwirkung zu qualifizieren sein. Konkret kann dies aber immer nur nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden.

Auch bei Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer Umwelthaftpflichtversicherung ist dies für die Versicherungsnehmer und die Versicherer eine unbefriedigende Situation. Eine Lücke im Versicherungsschutz kann zwar nicht entstehen, denn wenn es sich aufgrund der Situation im Einzelfall nicht um einen Schaden durch Umwelteinwirkung handelt, besteht im Regelfall Versicherungsschutz über die Betriebshaftpflichtversicherung. Umgekehrt, wenn es sich also um einen Schaden durch Umwelteinwirkung handelt, besteht Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

Von Bedeutung ist aber das Versicherungssummen-Thema. Solange ungeklärt ist, ob ein derartiger Schaden ein „konventioneller Schaden“ oder ein „Schaden durch Umwelteinwirkung“ ist, muss der Versicherungsnehmer vorsorglich zur Erlangung einer ausreichenden Versicherungssumme diese zu beiden Verträgen, also zur Betriebshaftpflichtversicherung einerseits und zur Umwelthaftpflichtversicherung andererseits beantragen.

Um diese unbefriedigende Situation zu lösen, weist AXA derartige Schäden eindeutig den „Schäden durch Umwelteinwirkung“ und damit der Umwelthaftpflichtversicherung zu.

Explosionsschäden

In gleicher Weise regelt AXA im Rahmen der UmwHB die Frage der Schäden durch Explosion, die ebenfalls nicht einhellig beurteilt wird. Die Zuordnung derartiger Schäden zur Umwelthaftpflichtversicherung lässt sich mit Blick auf das Haftungsrecht durch die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum UmwHG¹⁸ rechtfertigen. Dort heißt es nämlich zu § 3:

„Wird dagegen ein Maschinenteil durch eine Explosion weggeschleudert und verursacht dadurch einen Schaden, so ist dieser Schaden wegen der Beteiligung der sich ausbreitenden Druckwelle an der Schadensverursachung durch eine Umwelteinwirkung entstanden.“

¹⁸ Drucksache 11/7104 des Deutschen Bundestages.

Die in Ziffer 7.10 b AHB integrierte Formulierung von AXA lautet daher wie folgt:

„Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.“

EMF/EMS-Schäden

Diskutiert wurde in der Vergangenheit auch die Frage, ob Schäden durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder/Strahlen (**EMF/EMS**) Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne von § 3 UmwHG bzw. im Sinne von Ziffer 1.2 UmwHB sind. Spätestens seit Vorliegen der „**Verordnung über elektromagnetische Felder**“¹⁹ kann diese Frage als beantwortet angesehen werden. § 1 der Verordnung über elektromagnetische Felder sagt im zweiten Satz Folgendes:

„Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen **schädliche Umwelteinwirkung durch elektromagnetische Felder**.“

Weitere Fallkonstellationen

Im Zusammenhang mit dem Begriff „Schaden durch Umwelteinwirkung“ gibt es schließlich noch Fallkonstellationen, in denen der Schaden durch Umwelteinwirkung erst infolge eines sonstigen Schadens, der keinen Schaden durch Umwelteinwirkung darstellt, ausgelöst wird. Dazu ein Beispiel aus unserer Regulierungspraxis:

¹⁹ 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes vom 16.12.1996.

Beispiel:

Ein Spediteur hatte den Auftrag, angelieferte Paletten in der Lagerhalle des Empfängers übereinanderzustapeln. Er bediente sich dazu eines Hubstaplers. Wegen einer beschädigten Stütze einer Palettenstapelhilfe kippte die oberste Palette ab und fiel auf einen rückseitig installierten Heizöl-Batterietank. Dadurch wurde eine der vier Kammern beschädigt, so dass ca. 2.000 l Heizöl ausflossen und im Erdreich versickerten.

Der Primärschaden an der Palette und der erste Folgeschaden am Batterietank stellen keinen Schaden durch Umwelteinwirkung dar, so dass Versicherungsschutz gegebenenfalls aus der Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Der durch die Ölkontamination entstandene weitere Folgeschaden stellt hingegen einen Schaden durch Umwelteinwirkung dar und fällt somit aufgrund von Ziffer 7.10 b AHB dem Umwelthaftpflicht-Modell zu. Es handelt sich um einen klassischen Fall der Ziffer 2.7 UmwHB, da der Spediteur nicht Inhaber des Batterietanks war und somit ein Tatbestand der Ziffer 2.1 UmwHB nicht vorlag. Ebenso lag ein Tatbestand der Ziffer 2.6 UmwHB nicht vor.

Ist umgekehrt der Primärschaden ein Schaden durch Umwelteinwirkung und entstehen als Folge weitere Schäden, so wird der Schaden ausschließlich nach dem Umwelthaftpflicht-Modell beurteilt.

Beispiel:

Durch die Druckwelle einer Explosion zerbersten Fensterscheiben und lockern sich Dachziegel, die auf Passanten und geparkte Autos herabstürzen, und diese verletzen bzw. beschädigen.

c) Die mitversicherten Vermögensschäden

Im Rahmen der Ziffer 1.2 erster Absatz UmwHB sind – entsprechend Ziffer 1 AHB – Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung versichert.

Der zweite Absatz der Ziffer 1.2 UmwHB erweitert den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.1 AHB auf ganz bestimmte, enumerativ aufgeführte Vermögensschäden. Neben den unechten Vermögensschäden, die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, sind damit auch echte Vermögensschäden gedeckt, die aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten

Gewerbebetriebes, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen resultieren.

■ Aneignungsrechte

Zu den sonstigen Rechten gemäß § 823 Abs. 1 BGB gehören auch Aneignungsrechte. Dies sind subjektive, absolut geschützte Rechte, durch eine Handlung Eigentum zu erwerben.²⁰

Beispiele**für die Verletzung von Aneignungsrechten:**

- Schädigung des Wassergewinnungsrechts eines Wasserwerkes durch Grundwasserkontamination im Wassereinzugsgebiet,
- Schädigung des Fischereirechts durch Verschmutzung eines Oberflächengewässers,
- Schädigung des Jagdrechts durch Luftverschmutzung.

■ Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Der „eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb“ ist haftungsrechtlich ebenfalls als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkannt.

Beispiel:

Das Ausbleiben von Kunden und die damit verbundenen Ertragseinbußen eines Einkaufszentrums infolge einer Lärmbelästigung bei Bauarbeiten.

Eine auf § 823 Abs. 1 BGB gestützte Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes setzt nach geltendem Haftungsrecht einen zielgerichteten Eingriff darauf voraus. Der Eingriff muss sich gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten. Nicht ausreichend ist eine nur mittelbare Beeinträchtigung durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände.

²⁰ Schmidt-Salzer/Schramm Rn. 1.39.

Diese Voraussetzungen werden nicht verlangt, wenn als Anspruchsgrundlage § 22 WHG in Frage kommt. Wie das „Badeanstalturteil“²¹ zeigt, kommt es auf die Zielgerichtetheit des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in diesem Fall nicht an.

■ Wasserrechtliche Benutzungsrechte und -befugnisse

Wasserrechtliche Benutzungsrechte und -befugnisse sind alle Rechtspositionen, die unter den Anwendungsbereich von § 3 WHG fallen, soweit diese durch eine Bewilligung im Sinne von § 8 WHG oder durch eine Erlaubnis im Sinne von § 7 WHG eingeräumt wurden²².

Beispiele

für Verletzungen von wasserrechtlichen Benutzungsrechten und -befugnissen:

- Verschmutzung eines Oberflächengewässers, so dass ein Kraftwerk die Entnahme von Wasser zur Kühlung einstellen muss,
- Verschmutzung eines Oberflächengewässers, das durch eine Fischteichanlage durchgeleitet wird.

Die **abschließende Aufzählung** der mitversicherten Vermögensschäden bleibt einerseits hinter der bisherigen generellen Deckung von Vermögensschäden im Rahmen der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung und der erweiterten Deckung für Umweltschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (Umwelt-Police 78) zurück. Andererseits wird aber die Deckung für den gesamten übrigen Deckungsbereich um die aufgezählten Vermögensschäden erweitert. Die jetzt bereit gestellte Vermögensschaden-Deckung entspricht dem Bedarf, der nach bisherigen Erfahrungen tatsächlich besteht.

Für Vermögensschäden steht keine gesonderte Versicherungssumme zur Verfügung; jedoch werden sie nach Ziffer 1.2 Abs. 2 UmwHB wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Abwässer

Nach Ziffer 1.1 UmwHB richtet sich der Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Das bedeutet u. a., dass der Ausschluss für Schäden durch nicht häusliche Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB zur Anwendung kommen.

Die UmwHB sehen eine Abbedingung dieses Ausschlusses bei relevanten Risikobausteinen vor, und zwar bei den Ziffern 2.4 und 2.6.

Das Konzept von AXA sieht insoweit eine weitergehende Regelung vor. Der Wiedereinschluss von Sachschäden durch Abwässer erfolgt generell unter Ziffer 1.3 des Konzepts von AXA und ist somit nicht auf die Ziffern/Risikobausteine 2.4 und 2.6 begrenzt, sondern gilt für alle Risikobausteine. Mit dieser Regelung sollen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen denkbare Lücken vermieden werden.

Beispiel:

Bei Löscharbeiten an einer brennenden Anlage gelangen Schadstoffe zusammen mit dem Löschwasser in den Boden und verursachen einen Umweltschaden.

²¹ BGH VersR 1972, 463 ff.

²² Verbandserläuterungen D II 6.

1.3 Mitversicherte Personen

Da es sich bei der Umwelthaftpflichtversicherung um einen rechtlich selbstständigen Vertrag handelt, ist es auch erforderlich, eine Regelung hinsichtlich der mitversicherten Personen aufzunehmen. Es sollte sich hierbei um denselben Personenkreis handeln, der auch durch die Betriebshaftpflichtversicherung versichert ist.

Die Formulierung des Konzepts von AXA weicht von der Formulierung des Verbandsmodells ab, indem dem Personenkreis, der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben beauftragt ist, auch Funktionsträger, wie Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Immissionschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz u. dgl., zugeordnet sind.

Die Bedeutung dieser Regelung liegt im Ausschlussbereich für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, der nur für die sonstigen Betriebsangehörigen – „sämtliche übrige Betriebsangehörige“ – zur Anwendung kommt.

Weiterhin genießen aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen, und zwar sowohl ehemalige gesetzliche Vertreter als auch sonstige Betriebsangehörige, unter den gleichen Voraussetzungen Versicherungsschutz aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.4 Deckungserweiterungen

Ziffer 1.4 erweitert den Versicherungsschutz des Umwelthaftpflichtmodells auf Risiken, die nach den Empfehlungen des GDV auch Standard im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung sind.

Dies betrifft gemäß

Ziffer 1.4.1 den Gebrauch von bestimmten nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Nach Lockerung der gesetzlichen Regelung zur Versicherungspflicht im Zuge der 5. KH-Richtlinie bietet das Konzept von AXA über den Wortlaut der aktuellen Verbandsempfehlung hinaus auch die Mitversicherung von Hub- und Gabelstaplern bis 20 km/h.

Darüber hinaus bietet das Umwelthaftpflichtmodell Versicherungsschutz in **Ziffer 1.4.2 für Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.**

Hiervon weicht das Konzept von AXA aus Praktikabilitätsgründen ab. Entsprechender Versicherungsschutz wird abweichend von Ziffer 7.10 b AHB im Rahmen der Betriebshaftpflicht geboten. Dies bietet den Vorteil, dass dort umfassender Versicherungsschutz für Mietsachschaden zur Verfügung gestellt werden kann, ohne das Risiko in zwei unterschiedliche Vertragskonzepte aufsplitten zu müssen.

Desweiteren besteht Versicherungsschutz gemäß **Ziffer 1.4.3 für die der Deutsche Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatanschlussgleise.**

In **Ziffer 1.5** folgen die für die erwähnten Deckungserweiterungen üblichen Risikobegrenzungen.

2. Umfang der Versicherung

Nach Ziffer 2 UmwHB erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken. Der Versicherungsschutz ist dabei für die unter den Ziffern 2.1 – 2.7 aufgeführten **Risikobausteine** jeweils ausdrücklich zu vereinbaren.

Diese Formulierung lässt erkennen, dass Versicherungsschutz nur für die dem Versicherer ausdrücklich in Deckung gegebenen Risiken bestehen soll (**sog. Deklarationsprinzip**). Die Gründe für dieses Deklarationsprinzip liegen zum einen im erheblichen Potenzial der Risiken, andererseits ist es für die Zeichnungsentscheidung des Versicherers notwendig, die übernommenen Risiken zu kennen und damit adäquat beurteilen und tarifieren zu können.

Dem Versicherer sind also alle zu versichernden Risiken mit genauer Beschreibung der Anlage, der gelagerten oder verwendeten Stoffe, Produktionsverfahren, des Standortes usw. aufzugeben. Entsprechendes Fragebogenmaterial wurde von den Versicherern entwickelt.

Ziel bei der Entwicklung des Umwelthaftpflicht-Modells war es, alle nach Ziffer 7.10 b AHB ausgeschlossenen Schäden durch Umwelteinwirkung in einem **Einheitskonzept** zusammenzufassen. Die Risikobausteine 2.1 bis 2.7 erlauben die Gestaltung eines individuellen, auf die jeweiligen Bedürfnisse des Versicherungsnehmers abgestellten Versicherungsschutzes. Da für das Gesamtkonzept, also für alle Risikobausteine, Versicherungsschutz für die „gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts“ besteht, wird für ein Risiko jeweils auch nur ein Risikobaustein benötigt. Dieser bietet Versicherungsschutz für alle Umweltbereiche und alle gesetzlichen Haftungsgrundlagen privatrechtlichen Inhalts.

Beispiel:

Über den Risikobaustein 2.1 für eine WHG-Anlage besteht nicht nur Versicherungsschutz für die Folgen der Gewässerbeeinträchtigung, sondern auch für andere Schäden durch Umwelteinwirkung, z. B. für Schäden durch Rauchbeaufschlagung im Brandfall. Es sind also nicht nur auf § 22 Abs. 2 WHG gestützte Ansprüche gedeckt, sondern auch solche auf anderen Rechtsgrundlagen, insbesondere § 823 BGB, ggf. auch UmweltHG.

Anders als beim Produkthaftpflicht-Modell **müssen alle Risikobausteine dokumentiert werden**, da sie sich untereinander abgrenzen, was insbesondere für die Fixierung des Deckungsumfangs des Risikobausteins 2.7 gilt.

Daneben wird durch die Dokumentierung aller Risikobausteine für den Versicherungsnehmer noch eine Art „Erinnerungsfunktion“ für den Fall erreicht, dass sich nach Abschluss des Vertrages Änderungen im Risiko ergeben. Die sehr eingeschränkte Deckung für neue Risiken (Vorsorgeversicherung) sowie für Erhöhungen und Erweiterungen (siehe dazu Ziffer 3 UmwHB) unterstreicht die Wichtigkeit dieser Regelung.

Aktiviert werden die Risikobausteine durch die „im Versicherungsschein aufgeführten Risiken“. In der Regel werden diese Risiken in einem besonderen Vertragsteil oder in einem Anhang deklariert. Nach einer anderen Methode kann zum jeweiligen Risikobaustein vermerkt werden, ob und für welche Risiken dieser vereinbart wurde oder nicht.

Ohne das zuvor beschriebene Deklarationsprinzip in Frage zu stellen, soll aber auch deutlich gemacht werden, dass dieses **praktikabel** sein muss, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für den Versicherer. Deshalb muss zwischen

- **zumutbaren und erforderlichen** und
- **nicht zumutbaren und auch nicht sinnvollen Veränderungsanzeigen** differenziert werden.

Da sowohl die Bestimmungen über Risikoerhöhungen und Risikoe Erweiterungen gemäß Ziffer 3.1 (2) und 3.2 AHB als auch für die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB für die Risikobausteine 2.1 bis 2.6 im Wesentlichen keine Anwendung finden (siehe dazu unter Ziffer 3. UmwHB), müsste der Versicherungsnehmer dem Versicherer praktisch jede Veränderung im Anlagenbestand bzw. in den betrieblichen Aktivitäten anzeigen, um den benötigten Versicherungsschutz zu erhalten. Ein derartiger Arbeitsaufwand für den Versicherungsnehmer aber auch für den Versicherer, der die Änderungen dokumentieren muss, ist zumindest dann nicht begründbar, wenn Veränderungen im Risiko nicht die grundsätzliche Risikozeichnung betreffen, sondern allein prämierelevant sind. Deshalb sind aus Praktikabilitätsgründen Ausnahmen insbesondere im Bereich der WHG-Anlagen gemäß Risikobaustein 2.1 sinnvoll (siehe dazu Ausführungen unter Ziffer 3 UmwHB).

Nicht der Deklarationspflicht unterworfen ist die Umwelthaftpflicht-Basisdeckung nach Risikobaustein 2.7. Dieses Risiko ist vom Grundsatz her nicht deklarierungsfähig. Es handelt sich – von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen – (siehe dazu Ausführungen unter Ziffer 2.7 UmwHB) im Gegensatz zu den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nicht um ein anlagenbezogenes Risiko, sondern um das **Allgemeine Umwelthaftpflicht-Basisrisiko**. Dem Versicherer genügt hier die Betriebsbeschreibung, die aber exakt sein muss, da es auch im Allgemeinen Umwelthaftpflicht-Basisrisiko graduell Unterschiede gibt. Diese haben zwar keinen Einfluss auf die individuelle Bedingungsgestaltung, aber auf die Höhe der Prämie, denn das Basisrisiko wird nach unterschiedlichen Risikoklassen bewertet.

Auch das Risiko gemäß Risikobaustein 2.6, der das Anlagen-Regressrisiko (sog. „**qualifizierte Produkthaftpflicht-Risiko**“) deckt, ist nur bedingt deklarierungsfähig. Auch hier kommt es auf eine exakte Betriebsbeschreibung an, die sich auf die Tätigkeitsmerkmale wie sie in Risikobaustein 2.6 aufgeführt sind, beziehen soll. Diese Informationen bestimmen einerseits den Umfang des Versicherungsschutzes und sind andererseits für die Bemessung der Prämien maßgeblich.

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer versäumt es, den Versicherer darüber zu informieren, dass er Tankanlagen nicht nur herstellt – deklariertes Risiko –, sondern diese auch montiert, wartet und repariert. Da sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken erstreckt, hätte der Versicherungsnehmer also für einen Umweltschaden, der aus den nicht deklarierten Tätigkeiten resultiert, keinen Versicherungsschutz.

Nebeneinrichtungen zu UmweltHG-Anlagen

Von großer Bedeutung für die Risikobausteine 2.2 und 2.5 ist die **Deklaration von „Nebeneinrichtungen“**. Nach § 3 Abs. 3 b) UmweltHG gehören zu den Anlagen auch Nebeneinrichtungen, die mit der Anlage oder einem Anlagenteil in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können. Das bedeutet, dass derartige Nebeneinrichtungen auch der strengen Haftung des UmweltHG unterliegen.

Falschdeklaration

Von erheblicher Bedeutung ist das Thema „Falschdeklaration“, d. h., die vorhandene Anlage wird dem Versicherer zwar aufgegeben, aber nicht dem zutreffenden Risikobaustein zugeordnet.

Denkbar sind folgende Fallkonstellationen:

- der Versicherungsnehmer macht falsche oder unzureichende Angaben über die Anlage, was zu einer falschen Zuordnung führt,
- der Versicherungsnehmer macht richtige und vollständige Angaben, der Versicherer ordnet die Anlage aber einem falschen Risikobaustein zu.

Grundsätzlich obliegt es dem Versicherungsnehmer in den Grenzen des § 19 VVG, die zu versichernden Risiken vollständig und richtig zu deklarieren. Der Versicherer muss sie sodann den einschlägigen Risikobausteinen zuordnen. Damit wird sichergestellt, dass dann voller Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer seinen Anlagenbestand vollständig und korrekt meldet.

2.1 WHG-Anlagen

Dieser Risikobaustein erfasst WHG-Anlagen des Versicherungsnehmers. Für den **Begriff „WHG-Anlage“** ist § 22 Absatz 2 WHG maßgeblich.

Beispiel:

Fabrikationsanlagen, Anlagen oder Einrichtungen zur Lagerung von Abfällen, Tankanlagen und Rohrleitungen für Mineralöle und sonstige wassergefährdende Stoffe, Gülle- und Dieselölfässer, Jauchegruben, Eisenbahnkesselwagen, Tankschiffe usw.

Es muss sich um **Anlagen des Versicherungsnehmers** handeln, d. h. um solche, für die der Versicherungsnehmer haftungsrechtliche Verantwortung trägt. Nach § 22 Absatz 2 WHG ist dies der „Inhaber“ der Anlage (siehe dazu auch Abschnitt A IV).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die Folgen der Beeinträchtigung von Gewässern, sondern auf alle Umwelteinwirkungen im Sinne der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 UmweltHG.

Beispiel:

Ein Tanklager brennt. Auslaufende gewässerschädliche Stoffe führen zu einem Gewässerschaden und mit Schadstoffen belastete Rauchwolken führen in der Nachbarschaft zu Personen- oder Sachschäden. Außerdem ergießt sich auslaufendes Öl auf das benachbarte Grundstück eines Dritten.

Dieser durchaus vorstellbare Fall berührt also alle Umweltmedien.

Nicht unter diesen Risikobaustein fallen solche WHG-Anlagen, die gleichzeitig UmweltHG-Anlagen im Sinne von Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG sind. Hierzu gehören insbesondere Lageranlagen nach Nr. 9 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV). Derartige Anlagen sind entweder dem Risikobaustein 2.2 oder dem Risikobaustein 2.5 zuzuordnen.

Zu beachten ist auch, dass WHG-Anlagen, die „**Nebeneinrichtungen**“ im Sinne von § 3 Abs. 3 b) UmweltHG sind, nicht unter diesem Risikobaustein zu erfassen sind, sondern unter dem Risikobaustein 2.2 oder 2.5. Weiteres zum Begriff „Nebeneinrichtungen“ siehe Ausführungen zum Risikobaustein 2.2.

Ebenfalls nicht diesem Risikobaustein zuzuordnen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer. Diese Risiken fallen unter den Risikobaustein 2.4, es sei denn, sie sind Teil einer deckungsvorsorgepflichtigen Anlage im Sinne des Risikobausteins 2.5 (siehe Ausführungen dort).

2.2 Anlagen gemäß Anhang 1 zum UmweltHG

Die zu diesem Risikobaustein gehörenden Anlagen sind abschließend in Anhang 1 zum UmweltHG aufgeführt, ausgenommen allerdings solche, die zum Anhang 2 gehören. Bei den zu Anhang 2 gehörenden Anlagen handelt es sich um „besonders gefährliche Anlagen“, für die nach § 19 UmweltHG Deckungsvorsorgepflicht vorgesehen ist. Diese Anlagen sind dem Risikobaustein 2.5 zuzuordnen.

Für beide Anlagen-Bereiche, also Anhang 1 und Anhang 2, ist nach § 1 UmweltHG für Personen- und Sachschäden eine strenge verschuldensunabhängige Haftung normiert. Dem Geschädigten stehen darüber hinaus Erleichterungen zur Feststellung und Durchsetzung seines Schadensersatzanspruchs zur Verfügung, die bislang in dieser Weise nicht bekannt waren, nämlich unter bestimmten Vor-

aussetzungen eine **Ursachenvermutung** gemäß § 6 UmweltHG sowie **Auskunftsansprüche** gegen den Anlagen-Inhaber gemäß § 8 UmweltHG und gegen Behörden gemäß § 9 UmweltHG. (siehe dazu auch weitere Ausführungen unter Abschnitt A VI).

Einmalig ist auch der Anspruch nach § 16 UmweltHG, wonach dann, wenn die Beschädigung einer Sache auch eine **Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft** darstellt, die Aufwendungen für die – tatsächlich durchgeführte – Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zu ersetzen sind. Dies sogar dann, wenn die Aufwendungen den Wert der beschädigten Sache übersteigen.

Mehrere Anlagen/gemeinsame Anlage

Im Zusammenhang mit dem Anlagen-Begriff im Sinne von § 1 UmweltHG sind die der Anlagenbenennung im Anhang 1 zu § 1 UmweltHG vorausgehenden Ziffern 1. bis 3. zu beachten. Besondere Betrachtung verdient die Ziffer 3, die folgenden Wortlaut hat:

„Mehrere Anlagen eines Betreibers, die die maßgebenden Leistungsgrenzen, Anlagengrößen oder Stoffmengen jeweils allein nicht erreichen, sind Anlagen i. S. des § 1 UmweltHG, sofern sie in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen (Nummer 1) oder Stoffmengen (Nummer 2) erreichen.“

Welche näheren Voraussetzungen hierfür erforderlich sind, hat der Gesetzgeber nicht ausgeführt. Allerdings wird in der Begründung²³ ausgeführt, dass der Kreis der der Gefährdungshaftung unterworfenen Anlagen sich am Anhang zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) orientiert. Man wird deshalb für die Interpretation auf den Wortlaut des § 1 der 4. BImSchV – genehmigungsbedürftige Anlagen – (3) zurückgreifen dürfen. Dort heißt es:

23 Drucksache 11/7104 des Bundestages, Teil A V. Ziff. 2 Abs. 2.

„Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.“

In der Begründung dazu wird u. a. ausgeführt, dass es z. B. für die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung erheblich ist, dass eine bestimmte Emissionsmenge an einem Ort entsteht. Hierbei ist es unbeachtlich, ob diese Emissionsmenge von mehreren Anlagen oder von einer Anlage hervorgerufen wird.

Noch nicht fertiggestellte/nicht mehr betriebene Anlagen

Darauf hingewiesen sei noch, dass gemäß § 2 UmwHG zu den Anlagen gemäß Anhang 1 auch solche gehören, die

- a) **nicht fertiggestellt wurden** (siehe § 2 Abs. 1 UmwHG),
- b) **nicht mehr betrieben werden** (siehe § 2 Abs. 2 UmwHG),

wenn die Umwelteinwirkung auf Umständen beruht, die die Gefährlichkeit der Anlage nach ihrer Fertigstellung begründen bzw. vor der Einstellung des Betriebs begründet haben. Damit wird die Gefährdungshaftung für die anlagentypischen Gefahren sowohl vorverlagert als auch nach hinten ausgedehnt.

Nebeneinrichtungen

Zu beachten ist ferner, dass gemäß § 3 Abs. 3 b) UmwHG auch **Nebeneinrichtungen**, die mit der Anlage oder einem Anlagenteil in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für die Entstehung von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können, zu den Anlagen gehören und demzufolge dem Risikobaustein 2.2. oder 2.5 zuzuordnen sind.

Auch hier kann unter Bezugnahme auf die Begründung zum UmwHG zu § 3 – Begriffsbestimmungen – auf die 4. BImSchV zurückgegriffen werden. Der Begriff „Nebeneinrichtungen“ wird in den Erläuterungen zur 4. BImSchV näher beschrieben. U. a. heißt es:

„Nebeneinrichtungen sind solche Gebäude, Maschinen, Aggregate u. a., die dem Zweck der im Anhang genannten Anlage zu dienen bestimmt sind, ohne zur Zweckeinrichtung erforderlich zu sein; Nebeneinrichtungen müssen eine dienende Funktion haben. In diesem Sinne können Rohstoffe-, Produkt- und Abfall-Lager, Gebäude zum Witterungsschutz, Aufbereitungseinrichtungen u. a. Nebeneinrichtungen sein. In jedem Fall wird jedoch ein räumlicher und betrieblicher Zusammenhang gefordert.“

Zusammengefasst setzt der Begriff „Nebeneinrichtungen“ voraus, dass

- sie mit der Anlage oder einem Anlagenteil in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen,
- sie der Anlage dienen,
- sie für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können.

Beispiel:

Materiallager, Abfall-, Verpackungs- und Verladeeinrichtungen, Einrichtungen für Notfälle, z. B. Notstromaggregate oder Notkühlungssysteme.

Auf die Ausführungen von Landmann/Rohmer zum Thema „Zubehör und Nebeneinrichtungen“ wird verwiesen²⁴. Sollten dennoch Zweifel bestehen, können diese durch Einsicht in die öffentlich-rechtliche Genehmigung beseitigt werden.

Nicht als Nebeneinrichtung anzusehen sind unter Berücksichtigung vorgenannter Voraussetzungen, z. B. **Hochspannungsleitungen** eines Energieversorgungsunternehmens als Betreiber/Inhaber eines Kraftwerkes.

²⁴ Landmann/Rohmer UmwR II Rn. 24–28 zu § 3 UmwHG.

2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Das sind Anlagen des Versicherungsnehmers, die haftungsrechtlich nicht unter das UmweltschG und das Wasserhaushaltsgesetz fallen, also nicht den Risikobausteinen 2.2. und 2.5 sowie 2.1 und 2.4 unterliegen, gleichwohl aber nach „dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen“ einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.

Dem Umweltschutz dienende Bestimmungen

Was „**dem Umweltschutz dienende Bestimmungen**“ sind, lässt sich u. a. aus § 1 des BImSchG ableiten. Darin heißt es:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Überwiegend sind dies Anlagen, die in der 4. BImSchV aufgeführt sind, und entweder nicht im Anhang 1 zum UmweltschG aufgenommen wurden oder im Anhang 1 zum UmweltschG aufgenommen wurden, aber die Schwellenwerte, um als UmweltschG-Anlage zu gelten, nicht erreichen.

Beispiel:

Feuerungsanlagen > 1 < 50 MW, Nr. 1.2 a) 4. BImSchV

Auch die 26. und 27. BImSchV führt Anlagen auf, die dem Risikobaustein 2.3 zuzuordnen sind. Daneben kommen aber noch anzeige- und genehmigungspflichtige Anlagen aus anderen Gesetzen in Betracht, vor allem:

- aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- aus der Betriebssicherheitsverordnung, die die früheren Verordnungen zu Dampfkesseln, Druckbehältern, Gashochdruckleitungen und Acetylen abgelöst hat.

Auf den ersten Blick mag der Eindruck entstehen, dass mit dieser Formulierung eine mühselige Situation für den Versicherungsnehmer geschaffen wurde²⁵; relativiert wird dies aber durch die erforderliche Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.

2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Der Risikobaustein 2.4 UmwHB erfasst das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko. Für sich alleine betrachtet wären Abwasseranlagen in vielen Fällen WHG-Anlagen im Sinne von § 22 Abs. 2 WHG und somit dem Risikobaustein 2.1 zuzuordnen. Dass dies dennoch nicht erfolgt, hat vor allem den Grund, dass die Abwasserbeseitigung eine vorherige Abwasserbehandlung erfordert, die Behandlung und die Beseitigung also ein zusammengehöriges Risiko darstellt.

Über den WHG-Bereich Gewässer/Wasser hinaus erlangt dieser Risikobaustein durch die weiteren Umweltmedien Boden und insbesondere Luft eine erhebliche Bedeutung. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang beispielsweise aggressive Wirkungen von Dämpfen auf Sachsubstanzen oder schädigende Wirkung von Dämpfen auf Menschen oder Tiere.

Einige wichtige Begriffe dieses Risikobausteines werden im Folgenden näher erläutert.

■ Abwasser

Nach Sinn und Zweck des § 7 a WHG kann entsprechend dem allgemeinen, historisch gewachsenen Sprachverständnis als Abwasser insbesondere das Wasser bezeichnet werden, dessen physikalische, chemische oder biologische Eigenschaften durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen Gebrauch oder auf sonstige Weise durch menschliche Eingriffe verändert ist. Abwasser ist auch das aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen (z. B. Straßen, Plätze, Haus und Industriegrundstücke) abfließende und zum Fortlaufen gesammelte Niederschlagswasser. Zum Abwasser zählt beispielsweise das durch die verschiedenen innerbetrieblichen Prozess-, Reinigungs-, Spül-, Wasch- und Transportzwecke veränderte Wasser, auch das zumeist als „Kühlwasser“ bezeichnete erwärmte Brauchwasser²⁶.

²⁵ So auch Poschen in VersR 1993, S. 653.

²⁶ Czichowski § 7a Rn. 4.

■ Abwasseranlagen

Eine bundesrechtliche **Legaldefinition des Begriffes „Abwasseranlage“** gibt es nicht. Es liegt deshalb nahe, diesen Begriff zunächst sehr weit zu fassen und hierunter alle Anlagen zu verstehen, die der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 18 a Abs. 1 WHG dienen. Dies sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zur Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung²⁷.

■ Einbringen, Einleiten, Einwirken

Diese Tatbestände der Ziffer 2.4 UmwHB lehnen sich inhaltlich voll an die Verursachungs- und Wirkungsmodalitäten des § 22 Absatz 1 WHG an. Die Tatbestände Einbringen, Einleiten, Einwirken stellen zielgerichtete Handlungen dar; man spricht deshalb von einer „Handlungshaftung“. Einbringen, Einleiten und Einwirken können aber auch durch Unterlassung verwirklicht werden. Die Unterlassung steht dem Tun gleich, wenn der Unterlassende etwas nicht getan hat, was er hätte tun können, um den Schaden abzuwehren und für ihn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand.

Im Einzelnen bedeuten:

- **Einbringen** bezieht sich nur auf feste Stoffe, z. B. das Zuführen von Erdaushub, Unrat, Abfällen, Steinen usw. in ein Gewässer.²⁸
- **Einleiten** ist das Zuführen flüssiger, schlammiger oder gasförmiger Stoffe in ein Gewässer. Zum Einleiten gehört aber auch das Versickern und Verrieseln von Stoffen²⁹.

Werden Abwässer in die kommunale Kanalisation geleitet (Indirekteinleitung), so stellt dies für sich genommen noch kein Einleiten im Sinne des § 22 Absatz 1 WHG dar, denn die Kanalisation ist kein Gewässer im Sinne des § 1 WHG. Wenn die Schadstoffe hingegen über die (kommunale) Kanalisation in ein Gewässer gelangen, liegt nach der Rechtsprechung ein mittelbares Einleiten vor, wenn

- der Stoff für sich allein im Gewässer einen Schaden verursacht oder
- diese Stoffe aufgrund ihrer Menge oder schädlichen Zusammensetzung den Charakter des Kanalisationswassers prägen bzw. entscheidend mitbestimmen.

²⁷ Czychowski aaO § 18b Rn. 2.

²⁸ Czychowski aaO § 3 Rn. 25 ff, 322 Rn. 9.

²⁹ Czychowski aaO § 3 Rn. 32 ff.

Eine Haftung nach § 22 Absatz 1 WHG ist in bestimmten Fällen also auch bei mittelbarer Einleitung gegeben³⁰. Die Frage, ob im Einzelfall für eine Indirekteinleitung Versicherungsschutz genommen werden soll oder nicht, darf allerdings nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Haftung nach § 22 Absatz 1 WHG entschieden werden. Es sei nochmals daran erinnert, dass im Rahmen dieses Bausteins auch die Umweltbereiche Boden und Luft Bedeutung haben können.

Beispiel:

Abwässer entwickeln schädliche Gase, die aus der Kanalisation austreten und zu weiteren Schäden führen.

- **Einwirken** betrifft Handlungen, die nicht Einbringen oder Einleiten sind, aber ein auf Gewässer gerichtetes Handeln erfordert.

Beispiel:

Wasserentnahme oder Aufstauen eines Gewässers oberhalb einer Abwasserleitung oder einer Wasserentnahme, Nitratauswaschungen durch übermäßiges oder unsachgemäßes Düngen, plötzliches Öffnen eines Wehrs, vor dem sich Schmutzstoffe angesammelt haben, die im normalen Verlauf beseitigt worden wären.

Alle diese Tatbestände erfordern für die Erlangung eines wirksamen Versicherungsschutzes eine Abbedingung des Abwasser-Ausschlusses gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB.

Die „Modell-Bedingungen“ sehen deshalb in Risikobaustein 2.4 notwendigerweise eine Abbedingung des Ausschlusses von Sachschäden durch Abwässer vor.

Das Bedingungs-Modell von AXA sieht hierfür bereits im Rahmen von AXA Ziffer 1.3 Versicherungsschutz generell vor.

³⁰ BGH VersR 1/81, S. 652, 653.

2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung

Die zu diesem Risikobaustein gehörenden Anlagen sind abschließend in Anhang 2 zum UmweltHG aufgeführt.

Mit Ziffer 2.5 UmwHB tragen die Versicherer der besonderen Gefährlichkeit dieser Anlagen Rechnung. Sie dient ausschließlich der Deklaration deckungsvorsorgepflichtiger Anlagen und ermöglicht damit eine leichte Identifizierung bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

Anders als bei Ziffer 2.2 UmwHB werden Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser von diesem Risikobaustein miterfasst. Grund für diese Regelung ist, dass **Abwasseranlagen Teil einer deckungsvorsorgepflichtigen Anlage** sein können und somit der Deckungsvorsorgepflicht unterliegen würden.

■ Deckungsvorsorge

Für diese Anlagen schreibt § 19 Absatz 1 UmweltHG vor, dass die Inhaber dieser Anlagen dafür Sorge zu tragen haben, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz von Schäden nachkommen können, die dadurch entstehen, dass infolge einer von der Anlage ausgehenden Umwelteinwirkung ein Mensch getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird (Deckungsvorsorge).

§ 19 Absatz 1 UmweltHG sieht darüber hinaus vor, dass derjenige, der im Zeitpunkt der Einstellung der Anlage Betriebsinhaber war, für die Dauer von höchstens 10 Jahren weiterhin entsprechende Deckungsvorsorge zu treffen hat, wenn von einer nicht mehr betriebenen Anlage eine besondere Gefährlichkeit ausgeht.

Diese Deckungsvorsorge kann u. a. durch eine Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen erbracht werden.

Nach § 20 UmweltHG soll die Bundesregierung nähere Einzelheiten der Deckungsvorsorge in einer Rechtsverordnung festlegen. Dies ist bisher nicht geschehen.

2.6 Anlagen-Regressrisiko

(sog. „qualifiziertes Produkthaftpflicht-Risiko“)

Das qualifizierte Produkthaftpflicht-Risiko ist Gegenstand des Risikobausteins 2.6, der sein Vorbild in den ehemaligen WHG-Regressbedingungen hat.

Der Anwendungsbereich dieses Risikobausteins ist eindeutig formuliert, indem er ausdrücklich die Tätigkeiten **Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung** aufzählt und sich auf Anlagen der Risikobausteine 2.1 – 2.5 bezieht. Entsprechend der „Nullstellung“ zur Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung durch Ziffer 7.10 b AHB, der auf die Ersichtlichkeit des Einsatz-/Anwendungsbereiches abstellt, umfasst der Risikobaustein 2.6 folgerichtig auch nur das danach ausgeschlossene Risiko.

Ersichtlich heißt, dass der Versicherungsnehmer konkret wissen muss, dass sein Produkt oder seine Leistung in den genannten Anlagen Verwendung findet oder er diesen ersichtlich vorhandenen Verwendungszweck infolge Sorglosigkeit nicht bemerkt. Eine vergleichbare Regelung ist im Zusammenhang mit der „Großen Luftfahrzeugklausel“ im Produkthaftpflicht-Modell bekannt. Zur Auslegung des Begriffs „ersichtlich“ sind gleiche Maßstäbe anzulegen³¹.

Das übrige Produkthaftpflicht-Risiko ist gemäß Ziffer 7.10 b AHB nicht ausgeschlossen und verbleibt somit in der Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung.

Zum Deckungsbereich des Risikobausteins 2.6 gehört aber nicht nur das qualifizierte Produkthaftpflicht-Risiko nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten, sondern auch der Tätigkeitsbereich **vor Abschluss der Arbeiten** bzw. **bei Ausführung der Arbeiten**. Dies gilt für die Tätigkeiten Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die im Risikobaustein 2.6 ausdrücklich erwähnt sind.

Zum Deckungsbereich dieses Risikobausteins gehört nicht nur der **Regressanspruch** des Anlageninhabers, sondern auch der **Anspruch eines sonstigen Dritten** gegen den Anlagenhersteller etc. wegen des ihm aus der mangelhaften Leistung unmittelbar entstandenen Schadens.

Die **Modell-Fassung** des Risikobausteins 2.6 setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer **nicht selbst Inhaber** der Anlagen ist. In bestimmten Fällen wird damit den Bedürfnissen eines Versicherungsnehmers aber nicht Rechnung getragen, wenn er nämlich vorübergehend Inhaber der von ihm selbst für einen Dritten errichte-

³¹ Späte Rn. 23 zur Auslegung des Begriffs „ersichtlich“ in der sog. Großen Luftfahrzeugklausel.

ten Anlage ist, wie z. B. beim Probetrieb einer Anlage. Landsberg-Lülling führt dazu aus: „Soweit der Errichter in eigener Verantwortung die Anlage baut, wird er als Inhaber anzusehen sein, selbst wenn von Anfang an feststeht, dass die Anlage nach ihrer Fertigstellung schlüsselfertig einer anderen Person übertragen werden soll“³².

Für die Lösung dieses Problems haben sich in der Praxis unterschiedliche Modelle herausgebildet. AXA hält fakultativ eine Ergänzungsklausel bereit, die derartige Sachverhalte miterfasst.

Der letzte Absatz des Risikobausteins 2.6 berücksichtigt die besondere Situation eines Anlagenherstellers. Er stellt klar, dass die Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen und Umfang der Ziffer 5 UmwHB auch dann vom Versicherer ersetzt werden, wenn diese Aufwendungen dem Versicherungsnehmer nicht selbst entstanden sind. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer vom Anlageninhaber für ihm entstandene Aufwendungen in Regress genommen werden kann. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil nach Ziffer 5.1 UmwHB nur Aufwendungen des Versicherungsnehmers unter die Deckung fallen.

2.7 Umwelthaftpflicht-Basisrisiko

Über die Ziffern 2.1 – 2.6 werden grundsätzlich nur die im Versicherungsvertrag ausdrücklich beschriebenen, den einzelnen Risikobausteinen zugeordneten Risiken versichert. Um wegen der absoluten Umweltnullstellung gemäß Ziffer 7.10 b AHB umfassenden Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung zu schaffen, musste ein Ausgleich gefunden werden, der in Ziffer 2.7 realisiert wurde. Ohne diese „Ergänzungsdeckung“ in Ziffer 2.7 wäre die Durchsetzung des Deklarationsprinzips nicht möglich gewesen.

Dieser Risikobaustein 2.7 erstreckt sich demzufolge auf Umweltrisiken, die nicht unter die Risikobausteine 2.1 – 2.6 fallen. Eine besondere Deklaration ist nicht erforderlich, sie wäre ohnehin mit einem zumutbaren Aufwand nicht möglich.

Risikobaustein 2.7 ist auch eine Vielzahl diverser umweltrelevanter Anlagen zuzuordnen. Dies betrifft alle nicht nach 2.1 – 2.5 deklarierungspflichtigen Anlagen

mit Umweltrelevanz, die keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen unterliegen. Hierbei handelt es sich insbesondere um solche Anlagen, die nach der 4. BImSchV erst ab einer bestimmten Leistungsgröße oder einer bestimmten Lagerkapazität der Genehmigungspflicht unterliegen.

Beispiele:

1. Nicht deklarierungsfähiges Umweltrisiko

Durch den Brand eines Papierlagers kommt es in der Nachbarschaft zu Ruß-Beaufschlagungen.

2. Nicht deklarierungsfähige Anlagen

- Feuerungsanlagen für den Einsatz von Heizöl mit einer Feuerungswärmeleistung < 20 MW
- Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen mit einer Ausgangsmenge < 200 kg/h

Wie sich aus dem Wortlaut der Ziffer 2.7 UmwHB ergibt, bezieht sich dieser Risikobaustein auf Umwelteinwirkungen, die in Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen. Dies bedeutet also, dass im Rahmen des Umwelthaftpflicht-Modells auch eine Beschreibung dieser betrieblichen Tätigkeiten zu erfolgen hat. Die Betriebsbeschreibung der Betriebshaftpflichtversicherung ist also im Versicherungsschein des Umwelthaftpflicht-Modells zu dokumentieren. Nur das sich im Zusammenhang mit dieser Betriebsbeschreibung verwirklichende Basisrisiko ist versichert (siehe dazu die Ausführungen zu Ziffer 3 UmwHB – Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen).

Aus dem Wortlaut der Ziffer 2.7 UmwHB ergibt sich ferner, dass hierunter nicht Umwelteinwirkungen von Anlagen oder Tätigkeiten versichert sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine 2.1 – 2.6 fallen, und zwar unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht. Der Risikobaustein 2.7 hat also keineswegs die Funktion einer Auffangdeckung für deklarationspflichtige, aber „versehentlich“ nicht versicherte Risiken. Wie schon unter Ziffer 2 beschrieben, ist es deshalb auch unbedingt erforderlich, im Versicherungsvertrag alle Risikobausteine zu dokumentieren, auch wenn Versicherungsschutz für darunter fallende Anlagen bzw. Risiken nicht vereinbart wurde.

³² Landsberg/Lülling Rn. 7 zu § 2 UmwHG.

2.8 Allgemeine Regelungen zu allen Risikobausteinen

■ **Verwendungsrisiko**

Die Regelung der Absätze 2 und 3 zu Ziffer 2 UmwHB, die das **Verwendungsrisiko** beinhaltet, hat historische Bedeutung, denn sie übernimmt das in den früheren WHG-Zusatzbedingungen für das Anlagenrisiko gemäß § 1 Nr. 2 mitversicherte Verwendungsrisiko. Danach bestand Versicherungsschutz, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein. Beabsichtigt war damit, bestimmte Vorgänge, wie das Befüllen oder Entnehmen von Stoffen der Lageranlage dem Tatbestand der Lagerung zuzurechnen. Dies auch, um Kongruenz zwischen Haftung nach § 22 Abs. 2 WHG und Deckung nach den WHG-Zusatzbedingungen herzustellen.

Im Umwelthaftpflicht-Modell ist das Verwendungsrisiko generell für alle Anlagen-Risikobausteine und für das Basisrisiko gemäß Ziffer 2.7 vorgesehen. Die Deckung des Verwendungsrisikos ist auf den räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen begrenzt.

Verwenden steht hier für den mit der Haltung der versicherten Anlagen verbundenen Umgang mit den in der Anlage gelagerten Stoffen durch den Versicherungsnehmer. Insbesondere geht es dabei um das Befüllen, Umpumpen, Abfüllen oder Entnehmen von Stoffen aus Lageranlagen.

Erfolgt die Verwendung des gelagerten Stoffs in einer anderen versicherten Anlage, so ist der Transport des Stoffs zwischen den beiden versicherten Anlagen gedeckt. Ist dagegen nur eine Lageranlage versichert, beschränkt sich die Deckung des Verwendungsrisikos auf das Umfeld dieser Lageranlage. Versichert sind nur die in unmittelbarer Nähe zur Lageranlage (räumlicher Bereich) vorgenommenen Handlungen, die einen Bezug zur Lageranlage (gegenständlicher Bereich) aufweisen müssen. Das mitversicherte Verwendungsrisiko einer Lageranlage endet aber dann, wenn sich in der Verwendung das Risiko einer anderen Anlage (z. B. Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage) verwirklicht³³.

■ **Ungewolltes Hineingelangen**

Versicherungsschutz besteht, wenn die gelagerten Stoffe in Boden, Luft oder Wasser gelangen. „Gelangen“ in diesem Sinne bedeutet ungewolltes Hineingelangen der Stoffe in Boden, Luft oder Wasser; zielgerichtete Handlungen wie Einbringen oder Einleiten sind nicht erfasst.

Durch den dritten Absatz der Ziffer 2 UmwHB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn im Rahmen der Risikobausteine 2.1 – 2.7 Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen. Eine Erweiterung der Deckung auf Abwasserschäden ist nur für die Risikobausteine 2.4 und 2.6 vorgesehen. Diese Klarstellung, die eigentlich eine Erweiterung ist, setzt aber nicht voraus, dass auch das Abwasserrisiko nach Risikobaustein 2.4 versichert ist.

Beispiel:

Aus einer Anlage gemäß Risikobaustein 2.1 tritt ein gewässerschädlicher Stoff aus, der sich über den im Betriebshof befindlichen Gully mit anderen betrieblichen Abwässern vermischt und in ein Gewässer gelangt. Der Ausschluss von Sachschäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

Das Konzept von AXA sieht entsprechende Deckung für Abwasserschäden generell für alle Risikobausteine bereits nach Ziffer 1.3 vor. Ein Verzicht auf Absatz 3 der Ziffer 2 wäre demnach möglich, ohne den Versicherungsschutz einzuschränken, erfolgte aber aus Gründen der Klarstellung und um Diskussionen zu vermeiden, nicht.

33 Verbands erläuterungen D III 11.

3. Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

Nach Ziffer 2 Abs. 1 UmwHB erstreckt sich die Versicherung ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken. Die Bestimmungen über Vorsorgeversicherung – Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – sowie über Erhöhungen und Erweiterungen – Ziffern 3.1 (2) und 3.2 AHB – sind für die Umwelthaftpflichtversicherung weitgehend außer Kraft gesetzt worden. Grund für diese Regelung ist die Absicht, nur solche Risiken zu versichern, die der Versicherer kennt bzw. einer Risikoanalyse unterzogen hat.

In der Praxis haben sich zwischenzeitlich Regelungen entwickelt, die – diesem Grundsatz treu bleibend – den Versicherungsnehmern, den Vermittlern und den Versicherern den Umgang und die Pflege der Versicherungsverträge erleichtern. Sie bieten gleichzeitig eine weitere Sicherheit über das Vorhandensein von Versicherungsschutz bei Zuwachs neuer Risiken oder Änderungen bestehender Risiken.

3.1 Versicherung für neue Risiken

Die Bestimmungen über die **Vorsorgeversicherung** – Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – finden nach Ziffer 3.1 UmwHB für die Risikobausteine 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf also einer besonderen Vereinbarung.

Allerdings bleiben unabhängig davon interessante Fragen im Zusammenhang mit Bewegungen innerhalb der versicherten Anlagen, die einen **Wechsel der Risikobausteine** zur Folge haben. Denkbar sind folgende Situationen:

■ Veränderung bestehender Anlagen

Verändert der Versicherungsnehmer eine versicherte Anlage in der Weise, dass dadurch ein höherrangiger Risikobaustein erreicht wird, stellt die Veränderung der Anlage ein neues Risiko dar, so dass dafür kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Beispiel:

Die MW-Leistung einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Kohle wird von < 50 MW auf > 50 MW erhöht. Die Anlage wechselt dadurch von Risikobaustein 2.3 zu Risikobaustein 2.2.

Ein neues Risiko und damit kein Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn ein höherrangiger Risikobaustein dadurch erreicht wird, dass eine mengenmäßige Veränderung vorgenommen wird.

Beispiel:

Ein Tanklager zur Lagerung von Stoffen, die einen Flammpunkt von < 21 °C haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck über 20 °C liegt, wird von < 5.000 t auf > 5.000 t vergrößert. Das Lager wechselt dadurch von Risikobaustein 2.1 zu Risikobaustein 2.2.

■ Veränderung durch legislativen Akt

Anders zu behandeln sind die Fälle, in denen sich Veränderungen der Risiken und damit ihre Risikobausteinzuordnung durch legislativen Akt ergeben, wenn also beispielsweise durch Veränderung von Schwellenwerten oder Leistungsgrößen höherrangige Risikobausteine erreicht werden.

Beispiel:

1988 wurde die Mengenschwelle für Distickstoffoxid gemäß Nr. 274.1 Spalte 2 im Anhang II zur Störfall-VO von 100.000 kg auf 50.000 kg herabgesetzt³⁴. Hierdurch verändert sich die Zuordnung von Risikobaustein 2.2 auf 2.5.

Hier liegt eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers vor (sog. objektive Gefahrerhöhung), für die Versicherungsschutz besteht. Nach Ziffer 21 AHB hätte der Versicherer in einem vergleichbaren Fall das Recht, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

■ Veränderungen in der Regressdeckung gemäß Risikobaustein 2.6

Ein neues Risiko im Sinne der Regressdeckung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer sein Tätigkeitsfeld auf Bereiche ausdehnt, die nicht mehr der Betriebsbeschreibung, die das versicherte Risiko bestimmt, entspricht.

34 2. VO zur Änderung d. 12. + 4. Vo zur Durchführung des BImSchG v. 20.4.98.

Beispiel:

Ein Betrieb fertigte bisher lediglich Filter für Rauchgasentschwefelungsanlagen und fertigt und montiert jetzt komplette Rauchgasentschwefelungsanlagen.

3.2 Versicherung für Risikoerhöhungen und -erweiterungen

Auch die Bestimmungen über Erhöhungen und Erweiterungen – Ziffern 3.1 (2) und 3.2 AHB – finden nach Ziffer 3.2 UmwHB keine Anwendung. Unter Risikoerhöhungen sind qualitative Gefahrenveränderungen innerhalb des versicherten Risikos, unter Risikoerweiterungen sind quantitative Steigerungen des versicherten Risikos zu verstehen³⁵.

Versichert sind aber **mengenmäßige Veränderungen von Stoffen** innerhalb der versicherten Risiken.

Die Öffnung dieser Ausschlussregelung auf „mengenmäßige Veränderungen von Stoffen“ stellt eine quantitative Steigerung des versicherten Risikos dar und ist somit eine Risikoerweiterung.

Die mengenmäßige Veränderung muss sich „innerhalb der unter Ziffer 2. versicherten Risiken“ vollziehen. Je nach Deklaration der versicherten Risiken sind von dieser Regelung mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb einer Anlage oder eines versicherten Risikos erfasst.

Beispiele:

1. Eine mengenmäßige Veränderung von Stoffen innerhalb einer Anlage liegt beispielsweise dann vor, wenn ein aus zwei Kammern bestehender Batterietank mit einem Fassungsvermögen von 10.000 Litern durch technische Veränderungen, z. B. Installation einer dritten Kammer, auf 15.000 Liter erweitert wird.
2. Eine mengenmäßige Veränderung des versicherten Risikos ist aber auch dann gegeben, wenn das Risiko als Kleingebinde-Lager mit einem Fassungsvermögen von beispielsweise 20.000 Litern deklariert ist. Bei einer derartigen Risikodeklaration wären nicht nur quantitative Veränderungen erfasst, sondern auch qualitative Veränderungen. Dies etwa dann, wenn bisher nur – ohne entsprechende Dokumentierung – Stoffe der WGK 1 bis 2 gelagert wurden und Stoffe der WGK 3 hinzugekommen sind. Sind dagegen ausdrücklich Stoffe der WGK 1 bis 2 deklariert, würde es sich bei den Stoffen der WGK 3 um ein neues Risiko handeln, das weder nach Ziffer 3.2 UmwHB noch nach Ziffer 3.1 UmwHB versichert wäre.

Regelungen hinsichtlich der Ziffer 2.7 UmwHB

Der Risikobaustein 2.7 UmwHB unterliegt nicht den eingrenzenden Bestimmungen der Ziffern 3.1 und 3.2. Es gelten dafür deshalb uneingeschränkt die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB und der Ziffern 3.1 (2) und 3.2 AHB.

³⁵ Späte Rn. 234 und 236 zu § 1 AHB.

Weitergehende Vorsorgeregelung des Konzepts von AXA:

Das Konzept von AXA geht zunächst mit den Ziffern 3.1 und 3.2 von einer Position aus, wie sie auch in den Modellbedingungen vorzufinden ist. Allerdings gelten die danach nur für den Risikobaustein 2.7 exklusiv vorgesehenen Ausnahmen – siehe oben – im Konzept von AXA auch für den Risikobaustein 2.6. Die Regelung für mengenmäßige Veränderungen gemäß Ziffer 3.2 gilt ausdrücklich auch für **Kleingebinde**.

Die eigentliche Öffnung in Form einer Vorsorgedeckung vollzieht sich im Zusammenhang mit Risiken der Bausteine 2.1, 2.3 und 2.4.

Dies gilt sowohl für neu hinzukommende Anlagen als auch für neu hinzukommende Stoffe. Ziel dieser Regelung ist es, eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung für derartige Veränderungsvorgänge zu finden, ohne den Deklarationsgrundsatz aufzugeben. Ebenfalls aus pragmatischen Gründen wurden für derartige Veränderungen der versicherten Risiken Anzeigefristen vorgesehen, die vorteilhaft von der Regelung gemäß Ziffer 4 AHB abweichen. Die Rechtsfolgen bei unterlassener/nicht rechtzeitiger Anzeige oder fehlender Einigung über Prämien und Bedingungen sind analog Ziffer 4.1 AHB geregelt.

Für die Mitversicherung neuer Risiken bzw. für Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos steht im Konzept von AXA die vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung.

4. Versicherungsfall

Der in der Praxis seit vielen Jahren bewährte Versicherungsfall „Schadenereignis“ (s. Ziffer 1.1 AHB) hatte bei der Versicherung von Gewässerschadenrisiken bzw. bei der Regulierung von Schäden deutliche Schwächen gezeigt. Ursächlich dafür waren insbesondere, aber nicht ausschließlich, die 1983/1984 als sog. „Kleckerschäden“ bekannt gewordenen Sachverhalte der sich allmählich aufbauenden Boden- und Gewässerverunreinigungen, namentlich durch chlorierte Kohlenwasserstoffe. Die zeitliche Bestimmung des Schadenereignisses bei diesen Langzeitschäden erwies sich als ausgesprochen schwierig, so dass der Bedarf für einen neuen, geeigneten Versicherungsfall immer deutlicher wurde. In der Literatur hatten sich infolge dessen sehr unterschiedliche Theorien über eine geeignete Versicherungsfalldefinition herausgebildet. Einen repräsentativen Querschnitt der Autoren und ihrer Meinungen geben Vogel/Stockmeier³⁶.

Im Interesse sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer musste bei der Neuschaffung der Umwelt-Bedingungen nach einem Versicherungsfall gesucht werden, der jeder Situation gerecht wird, d. h., einerseits die für die Schadenregulierung wichtigen rechtlichen Aspekte, eindeutige zeitliche Zuordnung des Schadenfalls, naturwissenschaftlich-technische Aspekte wie Aufklärung des Sachverhalts, Nachvollziehbarkeit von Schadenursache, Schadenumfang und Kausalität, andererseits die für die Risikozeichnung wichtigen kaufmännischen Aspekte in Bezug auf die Kalkulierbarkeit von Umweltrisiken berücksichtigt.

Neuer Versicherungsfall

■ „Nachprüfbarer erste Schadenfeststellung“

Von allen denkbaren Versicherungsfalldefinitionen erschien die Definition „Nachprüfbarer erste Feststellung“ am ehesten geeignet, allen vorstellbaren Situationen gerecht zu werden.

Die Nachprüfbarkeit knüpft an einen tatsächlichen und verifizierbaren Vorgang an. Erforderlich ist die Entdeckung des Schadens (Discovery), also die Schadenfeststellung. Die bloße Manifestation, d. h. das Sichtbarwerden des Schadens allein, ist dagegen nicht ausreichend. Die im Sprachgebrauch gelegentlich verwendete Bezeichnung „Manifestation“ trifft also nicht den neuen Versicherungsfall.

³⁶ Vogel/Stockmeier Rn. 10 ff zu Ziff. 4.

Bestandteil des neu definierten Versicherungsfalles sind eine **objektive** und eine **subjektive Komponente**. Hinsichtlich der zeitlichen Fixierung ist nicht allein die bloße Feststellung des Schadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer (subjektive Komponente) ausreichend, sie muss auch nach den allgemeinen Regeln der Beweisführung nachgewiesen werden können (objektive Komponente)³⁷.

■ Während der Wirksamkeit der Versicherung

Der zweite Satz der Ziffer 4 fordert analog Ziffer 1 AHB, dass der Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein muss.

Verlangt wird nicht, dass der Versicherungsfall auf eine während der Laufzeit des Vertrages vorgenommene Umwelteinwirkung zurückzuführen ist. Das bedeutet zunächst, dass auch solche festgestellten Versicherungsfälle erfasst sind, die auf Umwelteinwirkungen beruhen, die schon vor Vertragsbeginn vorhanden waren. Allerdings ergeben sich aus den Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 UmwHB Begrenzungen der Eintrittspflicht.

Der letzte Satz der Ziffer 4 UmwHB besagt, dass es nicht darauf ankommt, ob zum Zeitpunkt der nachprüfaren ersten Schadenfeststellung bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

Beispiel:

In den Monaten April bis Juni 2006 suchen auffällig viele Menschen in der Nachbarschaft einer Fabrik für xy-Erzeugnisse wegen behandlungsbedürftiger Hautallergien Ärzte auf. Erst drei Jahre später wird die Ursache dafür in einem defekten Filter der Fabrik erkannt; durch diesen Defekt konnten gesundheitsschädliche Stoffe entweichen. Der Versicherungsfall ist zum Zeitpunkt des ersten Arztbesuches im April 2006 eingetreten, denn durch den Arztbesuch wurde der Personenschaden erstmals nachprüfbar festgestellt.

Wie dieser Fall zeigt, bleibt beim Haftpflichtversicherer auch unter den Gegebenheiten des Schadenfeststellungsprinzips ein Spätschadenrisiko, das sich vornehmlich – aber nicht nur – im Personenschaden-Bereich verwirklichen kann.

■ Gegenwartsbezogenheit

Die Gegenwartsbezogenheit des Versicherungsfalles bringt – je nach Interessenlage – Vor- oder Nachteile für die Vertragsparteien mit sich. Vorteilhaft für den Versicherungsnehmer ist, dass Versicherungsschutz zur aktuellen – und damit meistens höheren – Versicherungssumme besteht. Beim Versicherungsfall „Schadensereignis“ dagegen steht nur die Versicherungssumme zur Verfügung, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses vereinbart war. Nachteilig für den Versicherungsnehmer dagegen ist vor allem die Tatsache, dass sich der Versicherer in bestimmten Fällen einer Leistungsverpflichtung durch Beendigung des Vertrages entziehen kann. Dies wäre beispielsweise bei negativer Entwicklung des Risikos möglich oder auch nach Eintritt einer Störung des Betriebes, die – noch nicht – zu einem Versicherungsfall geführt hat. Diese „Nebenwirkung“ des neuen Versicherungsfalles wird durch die obligatorische Nachhaftung von drei Jahren (siehe dazu Ausführungen unter Ziffer 8) allerdings deutlich entschärft.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (AvE)

Aufgrund des sehr weit nach hinten gelegten Versicherungsfalles „Nachprüfbarer erste Feststellung des Schadens“ ist die Wirkung der Rettungskostenregelung gemäß §§ 82, 83 VVG im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung reduziert.

Zu diesem Zeitpunkt sind **Maßnahmen zur Abwendung des Schadens** nicht mehr möglich, wohl aber noch **Maßnahmen zur Minderung des Schadens**.

Als **Ausgleich** für die in ihrer materiellen Bedeutung eingeschränkten Rettungskostenregelung nach VVG – die allerdings weiterhin Gültigkeit hat – werden dem Versicherungsnehmer jetzt **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles** ersetzt.

37 Verbandserläuterungen DV 2.

5.1 Voraussetzungen für den Ersatz

Nach Ziffer 5.1 UmwHB ist Voraussetzung für einen Aufwendungsersatzanspruch **alternativ**

- eine Störung des Betriebes
oder
- eine behördliche Anordnung.

Dazu im Einzelnen:

■ Störung des Betriebes

Was unter „Störung des Betriebes“ zu verstehen ist, ist in den Verbandserläuterungen³⁸ wie folgt beschrieben:

„Von einer Störung des Betriebes – z. B. einer Anlage – wird man dann sprechen können, wenn am Beginn einer Emission ein zeitpunktartig fassbarer Vorgang steht. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund eines plötzlichen Geschehens von einer Anlage Emissionen freigesetzt werden, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht erzeugt oder emittiert worden wären. Nicht erforderlich ist für das Vorliegen einer Störung des Betriebs ein spektakuläres Ereignis.“

Mit dieser Erläuterung wird auch zum Ausdruck gebracht, dass unter „Störung des Betriebes“ nicht allein ein anlagenspezifisches Risiko gemeint ist. Angesprochen werden auch andere, nicht anlagenspezifische Risiken, etwa aus dem Einwirkungsrisiko gemäß Ziffer 2.4 UmwHB, insbesondere aber auch aus Ziffer 2.7 UmwHB.

Beispiel:

Ein Betriebsangehöriger bringt bei Dachisolierungsarbeiten durch Unachtsamkeit einen Teerkocher zum Umstürzen. Der dadurch entstandene Brand mit starker Rauchentwicklung führt zu Sachschäden in der Nachbarschaft.

■ Behördliche Anordnung

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden auch dann ersetzt, wenn sie aufgrund einer **behördlichen Anordnung** entstehen. In diesem Fall ist eine Störung des Betriebes nicht Voraussetzung für den Aufwendungsersatz. **Behörde** in diesem Sinne sind beispielsweise Gewerbeaufsichtsämter, Wasser- und Abfallbehörden, Baubehörden und die Vollzugspolizei. Behördliche Anordnungen sind an den Versicherungsnehmer gerichtete Verwaltungsakte, die zur Gefahrenabwehr ergehen, beispielsweise um Allgemeingüterkontaminationen als Folge von Emissionen zu beseitigen.

■ Unvermeidbar eintretender Schaden

Die Aufwendungen des Versicherungsnehmers werden nur unter der Voraussetzung ersetzt, dass sie für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder ausdrücklich mitversicherten Vermögensschadens aufgewendet werden. Erforderlich ist also der unvermeidbare Eintritt des Schadens in Form einer Privatrechtsgutverletzung. Die Ersatzpflicht wird also nicht bereits dann ausgelöst, wenn z. B. aufgrund behördlicher Anordnungen Maßnahmen ergriffen werden, die nur die Beseitigung einer Allgemeingüterkontamination bezwecken, z. B. des Grundwassers, ohne gleichzeitig der Abwendung oder Beseitigung eines Privatrechtsguts zu dienen. Für den Aufwendungsersatz gilt als Beurteilungsmaßstab eine objektive ex-post-Betrachtung. Es kommt darauf an, dass bei nachträglicher Betrachtung ein Versicherungsfall unvermeidbar eingetreten wäre, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Versicherer die Kosten für die ergriffenen Maßnahmen nicht zu ersetzen hat, wenn sie nicht zur Abwendung eines ersatzpflichtigen Schadens notwendig waren.

Beispiel:

Beim Befüllen eines Heizöltanks versagt der Grenzwertgeber, sodass über das Lüftungsrohr Heizöl austritt und im Erdreich versickert. Eine Tonschicht verhindert aber das Eindringen des Heizöls in das Grundwasser, so dass ein Personen-, Sach- oder mitversicherter Vermögensschaden nicht eintreten konnte. Dies stellt sich erst heraus, nachdem bereits Maßnahmen zur – vermeintlichen – Verhinderung eines Schadens ergriffen wurden.

³⁸ Verbandserläuterungen DV 5.

Stellt sich dagegen bei nachträglicher Betrachtung heraus, dass die Maßnahmen zur Schadenabwendung notwendig waren, werden die Aufwendungen dafür vom Versicherer im bedingungsgemäßen Umfang ersetzt (siehe dazu aber auch Ausführungen zu Ziffer 5.6).

Nach den Verbandserläuterungen³⁹ gehört zur Unvermeidbarkeit des Schadens sowohl eine **sachliche Komponente** als auch eine **zeitliche Komponente**, nämlich „eine gewisse zeitliche Nähe des Schadeneintritts“. „Ist nämlich der Schadeneintritt erst in entfernter Zukunft zu besorgen, kann von einer Unvermeidbarkeit jedenfalls dann nicht mehr gesprochen werden, wenn in diesem Zeitraum die Möglichkeit besteht, dass entweder aufgrund natürlicher Vorgänge ein Abbau der Schadstoffkonzentration erfolgen oder aber durch Schadenverhütungsmaßnahmen eine Rechtsgutverletzung ausgeschlossen werden kann.“

■ **Während der Wirksamkeit der Versicherung**

Beide deckungsauslösenden Ursachen – Störung des Betriebes oder behördliche Anordnung – müssen in die Wirksamkeit der Versicherung (Vertragslaufzeit) fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist. Diese Regelung kann insofern von Bedeutung sein, als eine Störung des Betriebes bereits vor Vertragsbeginn vorlag, eine behördliche Anordnung aber erst während der Wirksamkeit der Versicherung ergeht. „Früherer Zeitpunkt“ ist also die Störung des Betriebes, die vor Vertragsbeginn lag, so dass der Versicherer in diesem Fall die Aufwendungen des Versicherungsnehmers nicht zu ersetzen hat.

5.2 Durchführung der Maßnahmen

Ziffer 5.2 besagt, dass die Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 unabhängig davon, ob die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden, ersetzt werden. Voraussetzung ist aber auch hier, dass die Kosten der Ersatzvornahme der Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden zivilrechtlichen Schadens dienen.

³⁹ Verbandserläuterungen DVI 7.

5.4 Voraussetzungen, Umfang und Höhe der Entschädigung

Die Ziffer 5.4 legt fest, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und in welcher Höhe ein Ersatz der Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen der dafür vereinbarten Versicherungssumme (siehe nachfolgende Ziffer 5.5) erstattet wird. Behandelt werden folgende denkbare Situationen:

- Der Versicherungsnehmer zeigt dem Versicherer die Feststellung einer Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich an, er begrenzt die Aufwendungen auf notwendige und objektiv geeignete Maßnahmen und legt schließlich auf Verlangen des Versicherers fristgemäßen Widerspruch gegen die behördliche Anordnung ein. Unverzüglich ist im Sinne von § 121 BGB zu verstehen, also ohne schuldhaftes Zögern.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen im Rahmen der Ziffer 5 **in vollem Umfang**.

- Der Versicherungsnehmer stimmt alle Maßnahmen mit dem Versicherer ab. Dies setzt einen engen Kontakt zwischen den Vertragspartnern voraus, wobei der Versicherungsnehmer den Versicherer fortlaufend unverzüglich umfassend über die Situation informiert, Maßnahmen in dem abgestimmten Umfang vornimmt und dabei Weisungen des Versicherers befolgt.

Auch in diesem Fall **ersetzt** der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen im Rahmen der Ziffer 5 **voll**, selbst dann, wenn sie sich später als objektiv ungeeignet oder überzogen herausstellen.

- Im konkreten Einzelfall ist eine Abstimmung mit dem Versicherer zeitlich nicht möglich, weil dieser – beispielsweise am 1. Weihnachtstag – nicht erreichbar ist. Denkbar ist aber auch der Fall, dass ein sofortiges Handeln aufgrund der Schwere der Betriebsstörung und der dadurch freigesetzten Emissionen notwendig ist, und deshalb eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer nicht möglich ist.

In derartigen Sonderfällen ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen für Maßnahmen, die er zu diesem Zeitpunkt den Umständen nach **für geboten halten durfte**.

- Der Versicherungsnehmer hält sich vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht an die Obliegenheiten der Ziffer 5.4.

In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer nicht damit rechnen, dass ihm alle Aufwendungen erstattet werden. Der Versicherer wird ihm vielmehr im Falle der vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung nur die Aufwendungen ersetzen, „die sich in der ex-post-Betrachtung objektiv, d. h. vom Standpunkt eines sachverständigen Beobachters mit Kenntnis der tatsächlichen Sachlage, als geeignet und notwendig zur Schadenabwehr oder Minderung erweisen“. Im Falle der grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung kommt eine anteilige Ersatzleistung des Versicherers in Betracht. Zum vollen Ersatz bleibt der Versicherer in beiden Fällen verpflichtet, wenn sich die Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers nicht auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ausgewirkt hat.

5.5 Sublimit, Selbstbehalt und Anrechnungsklausel

Für diese Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ist ein **Sublimit** vorgesehen, d. h., es handelt sich nicht um eine selbstständige Versicherungssumme, sondern um eine Summe, die Bestandteil der für die Umwelthaftpflicht-Police vereinbarten Versicherungssumme gemäß Ziffer 7 UmwHB ist.

Die Versicherungssumme steht gemäß erstem Absatz der Ziffer 5.5 „je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung“ zur Verfügung, und zwar i. d. R. doppelt maximiert. Eine Serienkontraktion greift im Bereich der Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht ein, da die Serienschadenklausel gemäß Ziffer 7.2 sich auf „während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle“ bezieht. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles sind jedoch definitionsgemäß kein Versicherungsfall.

Vorgesehen ist ferner ein **Selbstbehalt** des Versicherungsnehmers, der üblicherweise mit dem Selbstbehalt für Versicherungsfälle kompensiert wird (siehe dazu die Ausführungen zu Ziffer 7.3 UmwHB).

Der dritte Absatz der Ziffer 5.5 enthält eine **Anrechnungsklausel**, die recht kompliziert erscheint und am besten anhand von Beispielen erläutert wird. Grundsatz dieser Regelung ist, dass Kosten für die Durchführung der Maßnahmen auf die vereinbarte Versicherungssumme für den Versicherungsfall angerechnet werden sollen, auch wenn die Aufwendungen für Maßnahmen und die Leistungen für Versicherungsfälle zeitlich auseinanderfallen, und auch dann, wenn weitere Versicherungsfälle hinzukommen. Bei retrospektiver Betrachtung des entsprechenden Zeitraums darf für jeden Versicherungsfall und die diesem zuzuordnenden Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles sowie für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt nur die für das Versicherungsjahr vereinbarte Versicherungssumme in Anspruch genommen werden.

In den nachfolgenden Beispielen wird durchgehend davon ausgegangen, dass die Versicherungssumme 1 Mio. Euro beträgt, davon 100.000 Euro für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (AvE).

Beispiel 1:

| | | |
|---|------------------------------------|----------------|
| 2009 | Störfall/AvE | 100.000 Euro |
| 2009 | Schaden aus Störfall dieses Jahres | 1,75 Mio. Euro |
| Ersatz durch den Versicherer daraus noch | | 900.000 Euro |

In diesem Fall ist die Leistung des Versicherers auf die für jeden Versicherungsfall und für jedes Versicherungsjahr vereinbarte Versicherungssumme von 1 Mio. Euro begrenzt.

Beispiel 2:

| | | |
|--|---------------------------|----------------|
| 2010 | 1. Fall: Störfall/AvE | 100.000 Euro |
| 2010 | Schaden aus Störfall 2009 | 1,75 Mio. Euro |
| Ersatz durch den Versicherer davon noch | | 900.000 Euro |

Bei diesem Beispiel kommt der erste Satzteil des 3. Absatz der Ziffer 5.5 zum Tragen.

Beispiel 3:

| | | |
|---|-------------------------------------|--------------|
| 2009 | 1. Fall: Störfall/AvE | 50.000 Euro |
| 2009 | 2. Fall: Schaden aus anderem Fall | 1 Mio. Euro |
| Ersatz durch den Versicherer davon noch | | 950.000 Euro |
| 2010 | Schaden aus Störfall 2009 (1. Fall) | 1 Mio. Euro |
| Ersatz durch den Versicherer daraus | | 1 Mio. Euro |

Obwohl bei diesem Beispiel aus dem ersten Fall 50.000 Euro für AvE im Jahre 2009 bereits gezahlt wurden, wird der sich daraus im Jahre 2010 entwickelnde Schaden über 1 Mio. Euro voll ersetzt, weil dem Versicherungsnehmer für den zweiten Fall des Jahres 2009 bereits die Zahlung um 50.000 Euro gekürzt wurde. Hier kommt also der zweite Satzteil der Ziffer 5.5 zur Anwendung.

5.6 Eigenschäden

Die seinerzeit in § 7 der WHG-Zusatzbedingungen unter Sachversicherungsgesichtspunkten mitversicherten reinen Eigenschäden sind nicht im Umwelthaftpflicht-Modell aufgenommen worden. Der Fortfall dieser für eine Haftpflichtversicherung wesensfremden Deckung war aufgrund der nicht länger tragbaren Ergebnisse der WHG-Deckungen seitens der Versicherungswirtschaft von Anfang an einer der wesentlichen Kernpunkte bei den Verhandlungen mit den Industrieverbänden über die Gestaltung der künftigen Deckung der Umwelthaftpflichtversicherung. Dies bedeutet allerdings nicht, dass nach den neuen Bedingungen jegliche Eigenschäden ausgeschlossen sind. Nach Absatz 2 der Ziffer 5.6 UmwHB sind sog. **Aufopferungsschäden** versichert.

Die Regelung im Einzelnen:

Ausgeschlossene Aufwendungen

Nach Ziffer 5.6 Abs. 1 UmwHB sind jegliche Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen des Versicherungsnehmers von der Ersatzverpflichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn diese Aufwendungen sich mit den Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken. Als Sachen des Versicherungsnehmers gelten auch solche, die gemietet, gepachtet, geleast etc. sind.

Soweit diese Sachen früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, fallen sie gemäß Ziffer 5.6 Abs. 1 letzter Halbsatz ebenfalls nicht unter die Ersatzleistung.

Kosten für eine Grundwassersanierung als Gefahrabwendungsmaßnahme

Nicht zu den ausgeschlossenen Aufwendungen zählen **Kosten für eine Grundwassersanierung** unterhalb des Grundstückes des Versicherungsnehmers, wenn dies zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Drittschadens notwendig ist⁴⁰. Das Grundwasser ist nicht als Teil des Grundstückes anzusehen.

⁴⁰ Schmidt-Salzer/Schramm Rn. 5.83.

Aufopferungsansprüche

Wie oben bereits erwähnt, sind keineswegs alle Eigenschäden des Versicherungsnehmers vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Nach dem zweiten Absatz der Ziffer 5.6 werden Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder ausdrücklich mitversicherten Vermögensschadens ersetzt, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden („Aufopferungsansprüche“).

Beispiel:

Die unterirdisch verlegte Ringleitung zur Versorgung von Metallbearbeitungsmaschinen mit Schneidöl ist durch eine Störung des Betriebes undicht geworden, so dass Schneidöl in großen Mengen in das Erdreich eingedrungen ist, wodurch ein Drittschaden unvermeidbar eintreten droht. Zur Abwendung dieses sonst unvermeidbar eintretenden Drittschadens ist es erforderlich, Betriebsanlagen zu demontieren und den nicht kontaminierten Betonboden mit eingebauter Schutzwanne zu zerstören, um an das darunter liegende kontaminierte Erdreich zu gelangen.

Zu ersetzen sind in diesem Fall sowohl die Demontagekosten als auch der Wert des zerstörten Betonbodens mit eingebauter Wanne. Nicht ersetzt werden hingegen die Kosten für das Ausheben, Abfahren und Beseitigen des kontaminierten Erdreichs.

Wertverbesserungen

Schließlich ist noch zu beachten, dass nach dem letzten Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 5.6 eintretende Wertverbesserungen abzuziehen sind.

Resümee:

Eigenschäden in einem Umfang, wie er früher gemäß § 7 der WHG-Zusatzbedingungen geboten wurde, sind im Rahmen der Ziffer 5. der UmwHB nicht gedeckt.

Inzwischen steht aber die Umweltschadensversicherung zur Verfügung, die über die Zusatzbausteine 1 und 2 eine Mitversicherung der Kosten zur Dekontaminierung des Bodens und der Gewässer auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers ermöglicht (siehe hierzu Abschnitt D IV und V).

6. Nicht versicherte Tatbestände

Die Ziffer 6 der UmwHB enthält einen Katalog von 16 verschiedenen Ausschluss-tatbeständen, die nachfolgend näher beleuchtet werden.

Zu beachten ist, dass sich der Versicherungsschutz generell im Rahmen der AHB bewegt, also die Ausschlussstatbestände der Ziffer 7 zur Anwendung kommen, soweit sie nicht ausdrücklich abbedungen worden sind.

Die in Ziffer 6 vorgesehenen Ausschlüsse sind von genereller Natur, d. h. dort sind im Regelfall keine das individuelle Risiko betreffende Ausschlüsse platziert.

Angesprochen sind durch die Ausschlüsse besonders gefahrträchtige Sachverhalte, die nicht für versicherbar gehalten werden oder zumindest erst nach sehr eingehender Prüfung (wie z. B. Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen – siehe Ziffer 6.6). Überwiegend handelt es sich dabei um **grundsätzliche Ausschlüsse**, in einigen Fällen aber um **personenbezogene Ausschlüsse**, d. h. sie richten sich nur gegen ausdrücklich benannte mitversicherte Personen. Im letzten Fall geht es um verhaltensbezogene Risikoausschlüsse. In derartigen Fällen muss der Versicherungsnehmer, hier also das versicherte Unternehmen, einen verhaltensbezogenen Risikoausschluss nur dann gegen sich gelten lassen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss in der Person des Versicherungsnehmers, eines Organes des versicherten Unternehmens oder eines seiner Repräsentanten verwirklicht ist (siehe Ausführungen zu Ziffer 6.9 und 6.10).

6.1 „Kleckerschäden“

Die Ziffer 6.1 bezieht sich auf einen Ausschluss, der seinerzeit aus der sog. WHG-Zwischenlösung übernommen wurde und unter der Bezeichnung „Kleckerklausel“ bekannt geworden ist.

Beispiel:

In einem metallverarbeitenden Betrieb werden Metallteile regelmäßig in einem CKW-Bad entfettet und anschließend zum weiteren Bearbeitungsvorgang abtransportiert. Über Jahre hinweg tropften die entfetteten Metallteile auf dem Transportweg ab, so dass sich größere Mengen des abgetropften chlorierten Kohlenwasserstoffes über den Boden im Grundwasser ausbreiteten.

Kennzeichnend ist in derartigen Fällen das Fehlen eines signifikanten/unfallartigen Vorganges.

Die Kleckerklausel soll also bewirken, dass bei einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die nötige Sorgfalt beachtet wird. Vorgänge, bei denen dies nicht der Fall ist, sollen vom Versicherungsschutz ausgenommen sein.

Der zweite Satz der Ziffer 6.1 unterstreicht den beschriebenen Ausschlusszweck, in dem er ausdrücklich festlegt, dass vom Ausschluss solche Vorgänge nicht betroffen sind, die auf einer Störung des Betriebes beruhen.

Zu einer Störung gehören auch einmalige Vorgänge, wie etwa das Umkippen eines mit wassergefährdenden Stoffen gefüllten Behälters.

6.2 Normalbetriebsschäden

Eine der bedeutendsten, wenn nicht gar die bedeutendste den Umfang des Versicherungsschutzes regelnde Bestimmung, findet sich in Ziffer 6.2.

Zugrunde liegt die schwierige Ausgangssituation, dass das Umwelthaftungsgesetz keinen Haftungsausschluss für Ansprüche aus Schäden vorsieht, die trotz Einhaltung des bestimmungsgemäßen Betriebs, insbesondere des verwaltungsbehördlich genehmigten, ordnungsgemäßen Normalbetriebs, eintreten. Die Versicherungswirtschaft vertritt dazu die Auffassung, „dass Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen, mit dem klassischen Instrumentarium der Haftpflichtversicherung nicht begegnet werden kann“⁴¹. Dies gilt nicht nur im

⁴¹ Verbandserläuterungen D VII 5.

Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen, sondern auch im Zusammenhang mit Handlungen im Sinne der Ziffer 2.6 und 2.7 UmwHB.

a) Die Voraussetzungen des Ausschlusstatbestandes

Nicht versichert sind nach Ziffer 6.2 Abs. 1 UmwHB Ansprüche wegen Schäden, die durch

- betriebsbedingt unvermeidbare,
- notwendige oder
- in Kauf genommene

Umwelteinwirkungen entstehen. Diese Ausschlüsse sind **alternativ** und nicht kumulativ anzuwenden.

Durch diese zunächst auf „Null“ reduzierte Deckung für Schäden aus dem Normalbetrieb lässt sich die Reichweite der in diesem Bereich auftretenden und versicherbaren Schäden einfacher bestimmen und festschreiben (siehe dazu Ziffer 6.2 Absatz 2 UmwHB).

Was sind „betriebsbedingt unvermeidbare Umwelteinwirkungen“?

„Null-Emissionen“ sind bei vielen Produktionsvorgängen und Tätigkeiten nicht denkbar; stelle man sich beispielsweise Kohlekraftwerke, Zementwerke, Gießereien usw. vor. Dort entstehende Emissionen können allenfalls reduziert, nicht aber völlig vermieden werden. Betriebsbedingt stellt in diesem Zusammenhang auf den Zustand und den Betrieb der konkreten als schadenursächlich in Betracht kommenden Anlage ab, nicht auf den normalen Zustand einer Anlage dieses Typs. Damit wird gewährleistet, dass der schlechte Zustand, nachlässige Wartung oder ungenügende Umweltschutzvorkehrungen einer individuellen Anlage ausreichend berücksichtigt werden⁴².

In Kauf genommen ist die Umwelteinwirkung dann, wenn der Versicherungsnehmer die potenzielle Schädlichkeit der emittierten Stoffe kennt, aber keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Emission ergreift.

Die Beweislast für das Vorliegen eines dieser Tatbestände trägt der Versicherer nach dem allgemeinen Grundsatz, wonach der Versicherer einen ihn begünstigenden Tatbestand – hier einen Ausschluss – darlegen und beweisen muss.

b) Die Öffnungsklausel

Unter Aufrechterhaltung seiner grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Versicherbarkeit derartiger Risiken hat der HUK-Verband als Vertreter der Versicherungswirtschaft bei den Verhandlungen mit den Industrieverbänden BDI und DVS eine **Kompromisslösung** in Form der sog. **Öffnungsklausel** (Ziffer 6.2 Abs. 2 UmwHB) erarbeitet. Diese Kompromisslösung berücksichtigt einerseits die Bedenken der Versicherer, kommt andererseits aber dem Deckungsbedarf der Versicherungsnehmer nach einem möglichst weitreichenden Versicherungsschutz auch für Schäden aus dem bestimmungsgemäßen Normalbetrieb entgegen und kommt insoweit einer Kongruenz von Haftung und Deckung ein Stück näher.

Die Öffnungsklausel gem. Ziffer 6.2 Abs. 2 UmwHB besagt, dass der nach Abs. 1 bestehende Ausschluss von Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstanden sind, nicht gilt, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste.

Während für das Vorliegen des Ausschlusses gem. Abs. 1 der Versicherer beweispflichtig ist, ist der Versicherungsnehmer dafür beweispflichtig, dass die Voraussetzungen der „Öffnungsklausel“ gegeben sind. Dies ist auch zumutbar, da nur er allein über die dazu notwendigen Kenntnisse bzw. Informationen verfügt.

Die Voraussetzungen der „Öffnungsklausel“ im Einzelnen:

Stand der Technik

Was unter „Stand der Technik“ im Sinne dieser Regelung zu verstehen ist, ist in den Verbandserläuterungen näher beschrieben.⁴³ Danach soll für den Stand der Technik ein „mittleres Anforderungsniveau“ gelten. Bewusst wurde nicht auf den Stand von Wissenschaft und Technik abgestellt, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass der Versicherungsnehmer stets über die neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse informiert ist. Dagegen kann der Stand der Technik als bekannt vorausgesetzt werden. Dies schon deshalb, weil § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Immissionsbegrenzung. Der Stand der Technik ist im BImSchG definiert:

⁴³ Verbandserläuterungen DVII 6.

⁴² Kurth PHI 1992, S. 54.

§3 Abs. 6 BImSchG

Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. ...

Die Beachtung der **allgemeinen Regeln der Technik** allein ist **nicht** ausreichend.

Der HUK-Verband hat sowohl der Industrie als auch seinen Mitgliedsunternehmen mitgeteilt, dass mit dem Begriff „Stand der Technik“ lediglich ein mittleres Anforderungsniveau der betreffenden Spezialisierungsstufe vom Versicherungsnehmer erwartet wird. Der nicht fahrlässig handelnde und trotz Einhaltung gebotener Informationspflichten unwissende Versicherungsnehmer solle Versicherungsschutz erhalten.

Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung

Maßgeblich ist der Stand der Technik **zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles**. Es handelt sich also um eine ex-ante-Betrachtung. Gefordert wird nicht, dass der Versicherungsnehmer in seinem Betrieb tatsächlich sichergestellt hat, dass seine Anlagen stets dem Stand der Technik entsprechen. Vielmehr soll der Stand der Technik als Maßstab dafür dienen, ob der Versicherungsnehmer die eingetretenen Schäden erkennen musste⁴⁴. „Erkennen musste bzw. nicht erkennen musste“ ist im Sinne von § 122 Abs. 2 BGB zu verstehen. Kennen müssen im Sinne des § 122 Abs. 2 BGB ist die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis, wobei die Fahrlässigkeit keine grobe zu sein braucht. Es genügt jede Fahrlässigkeit.⁴⁵

Der Versicherungsnehmer hat auch den Nachweis zu erbringen, dass unter den Gegebenheiten des Einzelfalles mit der Möglichkeit des Eintritts von Schäden nicht

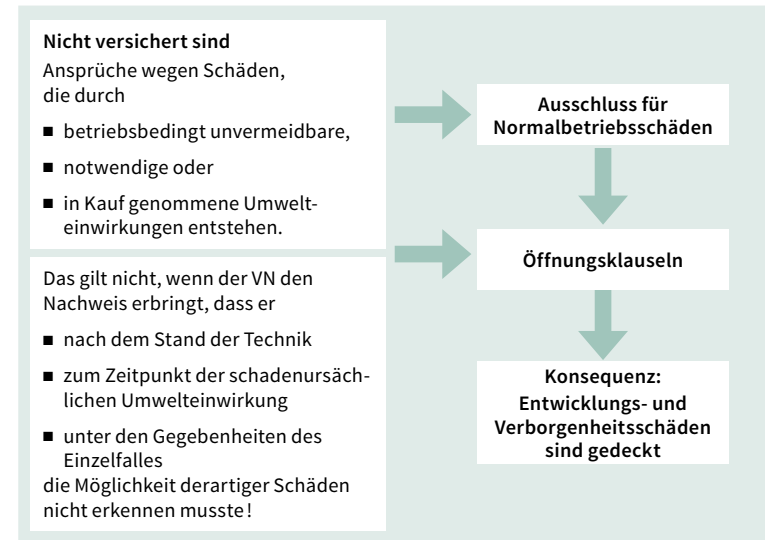
⁴⁴ Verbands erläuterungen D VII 5.

⁴⁵ Schmidt-Salzer/Schramm Rn. 6.51.

gerechnet werden musste, denn nur er allein verfügt über die dafür notwendigen Informationen.

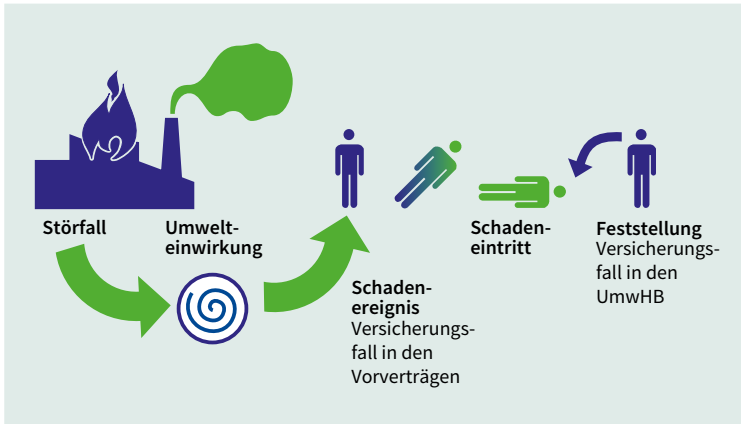
Funktion „Normalbetriebsausschluss“ und „Öffnungsklausel“

Die Funktion des „Normalbetriebsausschlusses“ und der Wiedereinschluss über die „Öffnungsklausel“ wird mit der folgenden Grafik veranschaulicht:



6.3 Vorbelastungsausschluss

Der sehr weit nach hinten gelegte Versicherungsfall „nachprüfbarer erste Feststellung des Schadens“ gemäß Ziffer 4 UmwHB erfordert eine Abgrenzung zu den auf dem Schadeneignisprinzip beruhenden Deckungen des Versicherungsnehmers, die sich (auch) auf Umweltrisiken erstrecken. Neben der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung war dies auch die Betriebshaftpflichtversicherung, die – je nach individueller Ausgestaltung – Umweltrisiken des Versicherungsnehmers mehr oder weniger umfangreich deckte. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, ist der Versicherungsfall „Schadeneignis“ dem Eintritt eines Schadens und der Feststellung eines Schadens logisch zwingend vorgelagert.



Die Regelung der Ziffer 6.3 UmwHB ist also erforderlich, weil sonst der Versicherer verpflichtet wäre, auch solche während der Wirksamkeit des Vertrages festgestellten Schäden über die Umwelthaftpflichtversicherung zu regulieren, die bereits eingetreten, aber zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns noch nicht festgestellt waren. Der Ausschluss bereits eingetretener Schäden gemäß Ziffer 6.3 UmwHB führt also nicht zu Deckungslücken und damit bei Bestandsumstellungen auch nicht zu unbilligen Härten. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Versicherer die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass ein Schaden bereits vor Beginn der Versicherung eingetreten war.

a) Inhalte des Ausschlusstatbestandes

Der Ausschluss der Ziffer 6.3 UmwHB bezieht sich auf bereits eingetretene Schäden, nicht jedoch auf bereits vorhandene Umwelteinwirkungen, aus denen sich später (während der Wirksamkeit der Versicherung) Schäden entwickeln und festgestellt werden.

Beispiel:

Ohne erkennbare Auswirkungen auf die Umwelt traten bei einem Störfall vor Vertragsbeginn umweltschädliche Stoffe aus einer HBV-Anlage aus und verbreiteten sich in der Luft. Erst während der Laufzeit der Umwelthaftpflichtversicherung manifestierten sich Wachstumsschäden an Obstbäumen in der Nachbarschaft.

Nun kann es allerdings nicht im Interesse des Versicherers liegen, vorhandene Altlasten zu übernehmen. Deshalb kommt einer gründlichen Risikoprüfung und Risikoanalyse vor Vertragsbeginn besondere Bedeutung zu.

Die im Zusammenhang mit der Vorbelastung gestellten Fragen im Antragsformular oder Risikofragebogen reichen für die Entscheidung der Risikozeichnung oft nicht aus. Deshalb sollte der Versicherer, wo immer möglich, die Risiken vor Ort besichtigen, um alle risikorelevanten Informationen aus eigener Anschauung zu prüfen. Dies gilt sowohl für die zu versichernden Anlagen selbst, als auch für das Umfeld (geologische Besonderheiten, frühere Nutzung, Nachbarschaftssituation) und nicht zuletzt auch für das „subjektive Risiko“.

b) Regelungen bei Versichererwechsel

Wie dargestellt, regelt die Ziffer 6.3 UmwHB den Übergang der Deckung von Verträgen mit dem „Schadenereignisprinzip“ auf das neue Umwelthaftpflichtmodell mit dem Versicherungsfall „Schadenfeststellung“. Ziffer 6.3 UmwHB regelt aber nicht die Probleme, die sich bei einem Versichererwechsel ergeben, wenn die Verträge des Vorversicherers und des Nachfolgers den Versicherungsfall „Schadenfeststellung“ zum Gegenstand haben. Wie sich aus Ziffer 8 UmwHB ergibt, entstehen dann trotz zeitlich lückenloser Anschlussdeckung Deckungslücken im Versicherungsschutz.

Da nicht zu erwarten ist, dass der Vorversicherer, der seinen Versicherungsnehmer verliert – aus welchen Gründen auch immer – diese zeitliche Deckungslücke schließt, wird sich der Nachfolgersversicherer mit diesem Problem auseinandersetzen müssen. Dies wird auch in den Verbandserläuterungen⁴⁶ angedeutet.

⁴⁶ Verbandserläuterungen D VII 8 letzter Absatz.

6.4 Doppelversicherungsausschluss

Ziffer 6.4 UmwHB hat primär die Funktion, eine Doppelversicherung zu verhindern, die sich beim Zusammentreffen des Versicherungsfalls „Schadenereignis“ und „Schadenfeststellung“ ergibt. Die Grafik zu Ziffer 6.3 UmwHB zeigt, dass in der Kausalkette das Schadenereignis der Schadenfeststellung immer vorgelagert ist. Die durch die Umwelthaftpflichtversicherung abgelösten Verträge, nämlich die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung und auch die Betriebshaftpflichtversicherung sehen als maßgeblichen Zeitpunkt für die Eintrittspflicht das Schadenereignis vor. Die Umwelthaftpflichtversicherung mit dem Versicherungsfall Schadenfeststellung würde also ohne die Regelung der Ziffer 6.4 UmwHB ebenfalls eine Eintrittspflicht vorsehen. Eine so entstehende Doppelversicherung wird durch Ziffer 6.4 UmwHB verhindert. Folgendes Beispiel verdeutlicht diese Situation:

Beispiel:

In einer Fabrik zur Herstellung von Schrauben, Muttern und anderen Metallteilen sind durch eine Betriebsstörung über Jahre hinweg Schneid- und Bohröle aus den Produktionsmaschinen entwichen und sind über den Boden in das Grundwasser gelangt. Das Schadenereignis (Versicherungsfall) zur Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung soll im Jahre 1990 eingetreten sein. Am 1. Januar 1994 wird die Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung auf das neue Umwelthaftpflicht-Modell umgestellt. Am 3. Februar 2006 stellt ein in Grundwasserfließrichtung gelegener Getränkeherstellungsbetrieb Verunreinigungen des geförderten Grundwassers durch Bohr- und Schneidöl fest. Im Sinne der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall 1990 eingetreten, während nach der Umwelthaftpflichtversicherung der Versicherungsfall am 3. Februar 2006 eingetreten ist. Ohne die Regelung in Ziffer 6.4 UmwHB würde für Haftpflichtansprüche also Versicherungsschutz aus beiden Verträgen bestehen.

In den vorausgegangenen Erläuterungen wurden als „frühere Versicherungsverträge“ bereits die Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung sowie die Betriebshaftpflichtversicherung erwähnt. Der Text der Ziffer 6.4 UmwHB lässt offen, um welche Verträge es sich dabei handelt. Auch in den vom HUK-Verband herausgegebenen Erläuterungen zur Umwelthaftpflichtversicherung wird darauf nicht näher eingegangen. Man wird aber unterstellen können, dass neben den bereits erwähnten Verträgen, wobei dies für die Gewässerschadenhaftpflicht-Versiche-

rung für alle seit ihrer Existenz entwickelten Bedingungsfassungen gilt, noch die Deckung nach den „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die erweiterte Versicherung von Umweltschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung“ (Umweltpolice 1978) in Frage kommt. Letztere wurde regelmäßig in Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung geboten.

Sofern aus früheren Versicherungsverträgen für Ansprüche wegen Schäden Versicherungsschutz besteht, wird gemäß Ziffer 6.4 UmwHB keine Deckung durch die Umwelthaftpflichtversicherung geboten. Entscheidend hierbei ist, dass im Rahmen der Vorverträge **dem Grunde nach** Versicherungsschutz besteht. Dabei ist es unbedeutend, ob der Versicherungsschutz aus den Vorverträgen qualitativ besser oder schlechter ist. Die Umwelthaftpflichtversicherung bietet also weder inhaltlich noch summenmäßig eine Anschlussdeckung.

Neben der beschriebenen Funktion zur Vermeidung einer Doppelversicherung hat Ziffer 6.4 UmwHB aber noch eine weitere Funktion zu erfüllen. Dies ergibt sich aus dem letzten Satzteil „oder hätte beantragt werden können“. Wie diese Regelung zu verstehen ist, ergibt sich aus den Verbandserläuterungen. Dort heißt es: „Der Versicherungsnehmer muss sich so behandeln lassen, wie wenn er eine marktübliche Versicherung gegen die fraglichen Haftpflichtansprüche abgeschlossen hätte“⁴⁷. Mit dieser Formulierung soll erreicht werden, dass der Versicherungsnehmer, der sich in der Vergangenheit nicht um adäquaten Versicherungsschutz bemüht hat, gleich oder gar besser gestellt wird, als der Versicherungsnehmer, der dies getan hat. Ein Versicherungsnehmer soll sich also nicht nachträglich durch Abschluss einer auf dem neuen Versicherungsfallbegriff „Schadenfeststellung“ beruhenden Versicherung für zurückliegende Schadenereignisse Versicherungsschutz beschaffen können.⁴⁸

6.5 Erwerb kontaminierter Grundstücke

Das Umwelthaftpflicht-Modell beruht bekanntlich auf dem Prinzip der Einzeldeklaration der zu versichernden Risiken. Nach Ziffer 3 UmwHB sind die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung und über Risikohöhen und Risikoeinrichtungen anlagenbezogen außer Kraft gesetzt. Selbst praktikabilitätsbezogene Öffnungen erlauben dem Versicherer weiterhin Einblick und Kontrolle in sein Risiko-Portefeuille.

⁴⁷ Verbandserläuterungen D VII 13.

⁴⁸ Verbandserläuterungen D VII 12.

Nicht zum deklarationsfähigen Risiko gehört Risikobaustein 2.7 UmwHB, in dessen Rahmen auch Versicherungsschutz für die Grundstücke des Versicherungsnehmers besteht. Da die Einschränkungen der Ziffer 3 UmwHB nicht für den Risikobaustein 2.7 UmwHB gelten, können sich für den Versicherer erhebliche Probleme im Zusammenhang mit dem Erwerb bereits kontaminierter Grundstücke ergeben. Denkbar sind hier sowohl Fälle, in denen sich daraus Schäden entwickeln, für die der Versicherungsnehmer in Anspruch genommen wird, als auch behördliche Anordnungen, als Zustandsstörender Maßnahmen zur Abwehr oder Minderung sonst unvermeidbar eintretender zivilrechtlicher Drittschäden zu ergreifen.

Ob derartige Risiken überhaupt versicherbar sind, kann nur eine Einzelfallprüfung ergeben.

6.6 „Deponie-Ausschluss“

Der Ausschluss erstreckt sich auf Ansprüche wegen Schäden aus **Eigentum, Besitz oder Betrieb** von Anlagen oder Einrichtungen zur **Endablagerung von Abfällen**.

Dem Zweck dieses Ausschlusses entsprechend ist der Begriff des Eigentums, Besitzes oder Betriebes weit zu fassen. Für die Definition der Begriffe „Eigentum“ und „Besitz“ kann auf die entsprechenden Bestimmungen von § 903 BGB für „Eigentum“ sowie § 854 ff. BGB für „Besitz“ zurückgegriffen werden. Der Begriff des „Betriebes“ entspricht dem Betreiberbegriff des Gesetzes, nach dem die Anlage zu genehmigen ist. Im Wesentlichen kommen hier das BImSchG als Genehmigungsvorschrift für fast alle besonders umweltrelevanten Anlagen sowie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (als Genehmigungsvorschrift für Deponien) in Betracht.

Abfall-Läger in Produktionsbetrieben, bei denen die Produktionsabfälle gesammelt und später abgefahren werden, sind keine Einrichtungen zur Endablagerung, denn rechtlich gesehen handelt es sich um ein Bereitstellen zur Abholung (zum Begriff „**Abfälle**“ siehe Ausführungen unter Ziffer 6.8 UmwHB).

Bei Ziffer 6.7 handelt es sich um einen im Prinzip abdingbaren Ausschluss.

Andererseits muss deutlich betont werden, dass Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen zweifellos zu den besonders schwerwiegenden Umwelthaftpflicht-Risiken zählen, insbesondere aufgrund des ihnen innewohnenden Spätschadenrisikos.

6.7 Ausschluss des Produkthaftpflicht-Risikos

Gemäß der geschäftsplanmäßigen Erklärung zu § 4 Ziffer I 8 AHB, die ihren Niederschlag auch in der Formulierung des § 4 Ziffer I 8 AHB bzw. der jetzigen Ziffer 7.10 b AHB gefunden hat, schließt Ziffer 6.7 Absatz 1 UmwHB das Umwelt-Produkthaftpflicht-Risiko vom Versicherungsschutz aus. Die Definition des Produkthaftpflicht-Risikos folgt der des Produkthaftpflicht-Modells. Unter „Produkt“ sind hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen zu verstehen. Die zeitliche Zuordnung lehnt sich an die des Produkthaftpflicht-Modells an.

Nicht unter den Ausschluss der Ziffer 6.7 UmwHB fallen folgende Konstellationen:

- Umweltschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen vor Ausführung der Leistung oder vor Abschluss der Arbeiten entstehen. Für derartige Schäden besteht im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 7.10 b AHB kein Versicherungsschutz. Im Rahmen der UmwHB besteht Versicherungsschutz über Risikobaustein 2.7, soweit es sich nicht um das „qualifizierte Produkthaftpflicht-Risiko“ handelt.
- Abs. 2 der Ziffer 6.7 UmwHB hebt den Ausschluss gemäß Abs. 1 auf, soweit es sich um das „qualifizierte Produkthaftpflicht-Risiko“ handelt und der Risikobaustein 2.6 vereinbart wurde.

Abfälle werden im Rahmen der UmwHB als „Produkt“ angesehen und deshalb auch so behandelt. D. h. also, dass die vorstehenden Ausführungen grundsätzlich auch für Abfälle gelten.

Eine davon abweichende Regelung ist im Rahmen des Modells von AXA vorgesehen.

Die Gründe für diese von den UmwHB abweichende Regelung werden unter der nachfolgenden Ziffer 6.8 UmwHB erläutert.

6.8 „Abfallausschluss“

Nach Ziffer 7.10 b AHB werden Abfälle dem Produkthaftpflicht-Risiko zugeordnet, unterliegen also nicht dem Umweltschaden-Ausschluss, sie werden auch nicht dem qualifizierten Produkthaftpflicht-Risiko zugeordnet. Versicherungstechnisch ergibt sich daraus, dass innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung Umweltschäden durch Abfälle als Produkthaftpflicht-Schäden insoweit erfasst sind, als diese Schäden nach Auslieferung entstehen.

Beispiel:

Versehentlich falsch deklarierter Abfall wird einer dafür nicht geeigneten Deponie zugeführt und es kommt deshalb zu einem Umweltschaden.

Der Umfang des Versicherungsschutzes regelt sich in diesem Fall nach den allgemeinen oder individuellen Vereinbarungen zur Betriebshaftpflichtversicherung.

Umweltschäden durch Abfälle, die umgekehrt vor Auslieferung entstehen, unterliegen dem Ausschluss gemäß Ziffer 7.10 b AHB und werden somit der Umwelthaftpflichtversicherung zugewiesen.

Am 07. 10. 1996 ist das „Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ vom 27. 09. 1994⁴⁹ in Kraft getreten, dessen Artikel 1 das „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)“ beinhaltet. Von Bedeutung ist insbesondere § 3 (1) KrW-/AbfG, der eine neue **Abfalldefinition** enthält, die deutlich über den bis dahin geltenden Abfallbegriff nach Abfallgesetz (AbfG) vom 27. 08. 1986⁵⁰ hinausgeht. Nach § 1 des früheren Abfallgesetzes wurden Abfälle wie folgt definiert: „Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.“

Nach § 3 (1) KrW-/AbfG sind Abfälle alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. **Abfälle zur Verwertung** sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind **Abfälle zur**

49 BGBl I, S. 2705 ff.

50 BGBl S. 1410 ff. bzw. 1501 ff.

Beseitigung. Dem neuen Abfallbegriff werden also auch Abfälle zur Verwertung zugeordnet, d. h. auch Sekundär-Rohstoffe und sonstige Reststoffe, die wieder dem Produktionsprozess zugeführt werden sollen.

In der Vergangenheit haben sich bei einzelnen Haftpflicht-Versicherern Abfall-Regelungen entwickelt, die dem besonderen Umwelthaftpflicht-Risiko angemessen Rechnung tragen.

Auch AXA stellt eine Sonderregelung zur Verfügung, deren wesentliche Bestandteile die Folgenden sind:

- Das gesamte **Abfall-Risiko** wird ausschließlich über die Umwelthaftpflichtversicherung geregelt. Das bedeutet also, dass das nach Verbandsmodell der Betriebshaftpflichtversicherung zugeordnete Abfall-Produkthaftpflicht-Risiko dieser entzogen wird und ebenso wie das Betriebsstätten-Abfall-Risiko im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung geregelt wird. Dies setzt eine entsprechende Gegenregelung in der Betriebshaftpflichtversicherung voraus.
- Der Versicherungsschutz wird von der Einhaltung gesetzlicher bzw. behördlicher Vorschriften sowie von der Beachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Anlage oder Einrichtung zur Endablagerung von Abfällen abhängig gemacht.
- Versicherungsschutz besteht auch, soweit sich der Versicherungsnehmer zur Abfallentsorgung eines Dritten bedient (jedoch ohne dessen persönlicher Haftung).

Entscheidend für die abweichende Regelung waren folgende Überlegungen:

- Die differenzierte Abfallregelung vor bzw. nach Auslieferung entweder innerhalb der Umwelthaftpflichtversicherung oder der Betriebshaftpflichtversicherung ist schwer vermittelbar und unter Risikoaspekten kaum zu begründen,
- Abfall beinhaltet ein typisches Umweltrisiko mit Langzeitcharakter. Das Umwelthaftpflicht-Modell wird dieser Besonderheit eher gerecht als die üblichen Bedingungen der Betriebshaftpflichtversicherung.

6.9 Vorsätzliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen usw. VVG-Regelung

Die Eintrittspflicht des Versicherers für Fälle vorsätzlichen Handelns ist **zunächst** in § 103 VVG und in Ziffer 7.1 AHB geregelt.

§ 103 VVG besagt: „Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer **vorsätzlich** und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat.“

Regelung nach Ziffer 7.1 AHB

Nach Ziffer 7.1 AHB sind Versicherungsansprüche aller Personen, die **den Schaden** vorsätzlich herbeigeführt haben, ausgeschlossen.

Erforderlich ist wie nach § 103 VVG, dass der Vorsatz die Schadenfolgen umfasst. Es kommt also nicht auf die schadenstiftende Handlung an, sondern auf die eingetretene Wirkung.

Regelung nach Ziffer 6.9

Die Verstoßklausel gemäß Ziffer 6.9 UmwHB setzt sich von den oben erwähnten Bestimmungen des § 103 VVG bzw. der Ziffer 7.1 AHB ab. Ausreichend für diesen personenbezogenen Ausschluss (Versicherungsnehmer oder jeder Mitversicherte) ist, dass der Schaden dadurch verursacht wird, dass bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen wird. Die Absicht dieser Verstoßklausel – wie überhaupt von Verstoßklauseln – ist, den gemäß Ziffer 7.1 AHB erforderlichen Nachweis überflüssig zu machen, dass der Versicherungsnehmer die Schadensfolge vorhergesehen und zumindest billigend in Kauf genommen hat.⁵¹

Wesentliche Inhalte der Ziffer 6.9 UmwHB sind:

■ **Betroffener Personenkreis**

Da es sich um einen personenbezogenen Ausschluss handelt, ist der Versicherungsschutz nicht generell ausgeschlossen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer selbst oder seine Repräsentanten, die ihm gleichgestellt sind, bewusst von Umweltschutzbestimmungen abweichen. Weichen hingegen seine übrigen Mitarbeiter bewusst von derartigen Bestimmungen ab, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz aber nicht, sondern nur die

betreffende mitversicherte Person. Die Auswirkungen von **Repräsentantenklauseln**, die den Personenkreis, deren Fehlverhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet wird, einengen, (z. B. auf Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder andere Verantwortungsträger) sind hier besonders gut vorstellbar.

■ **Bewusstes Abweichen**

Bewusstes Abweichen im Sinne von Ziffer 6.9 UmwHB setzt einerseits die **positive Kenntnis** des dem Umweltschutz dienenden Gebotes und andererseits den daran anknüpfenden bewussten, d. h. **wissentlichen Verstoß** durch die handelnde Person voraus. Den Eintritt des Schadens selbst braucht sich der Handelnde hingegen nicht vorgestellt zu haben⁵².

■ **Gesetze, Verordnungen etc.**

Die Wirkung des Ausschlusses hängt ferner davon ab, dass bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen wird. Dem Umweltschutz dienende **Gesetze** sind u. a. das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), das Abfallverbringungsgesetz, die Landesabfallgesetze, das WHG, die Landeswassergesetze, das Gefahrgutgesetz u. a.

Von den umweltrelevanten Verordnungen zu nennen sind insbesondere die 2., 4., 7., 11., 12., 17., 26. BImSchV, ferner die Bestimmungsverordnung besonders überwachsbedürftiger Abfälle, die Altölverordnung, die Klärschlammverordnung und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.

■ **Behördliche Anordnungen oder Verfügungen**

An den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen sind individuell. Zu denken ist an Auflagen in Genehmigungsbescheiden, an Verfügungen bezüglich der Nachrüstung von Anlagen u. ä.

■ **Beweispflicht**

Beweispflichtig für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der Verstoßklausel ist der Versicherer. Das gilt sowohl für das Bewusstsein des Verstoßes als auch für die Kausalität zwischen Verstoß und eingetretenem Schaden.

⁵¹ Schmidt-Salzer/Schramm Rn. 6.97 m.w.N.

⁵² Späte Rn. 218 zu § 4 AHB.

■ Zusammenwirkung mit Deckungsvorsorgeverordnung

Zu klären bleibt noch, wie sich Ziffer 6.9 UmwHB mit den Anforderungen der noch nicht vorhandenen Deckungsvorsorge-VO in Einklang bringen lässt. Diese ist gemäß § 20 UmweltHG durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung der Bundesregierung näher auszugestalten. Wenn eine Regelung erfolgt, wie sie im Entwurf der Gentechnik-Deckungsvorsorgeverordnung – GenTDeckVO – in § 4 enthalten ist, wird Ziffer 6.9 UmwHB für Anlagen gemäß Ziffer 2.5 UmwHB nicht anwendbar sein. Vielmehr wird vermutlich eine von etwaigen Pflichtverstößen des Versicherungsnehmers unabhängige Einstandspflicht des Versicherers vorausgesetzt, und lediglich ein Regressanspruch des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer ermöglicht. Diese Regelung befindet sich im Einklang mit der gesetzlichen Regelung über die Pflichtversicherung (vgl. § 117 VVG).

6.10 Bewusste Unterlassungen

Ebenso wie Ziffer 6.9 UmwHB handelt es sich bei der Ziffer 6.10 UmwHB um einen personenbezogenen Ausschluss. Die grundsätzlichen Ausführungen zu Ziffer 6.9 UmwHB gelten deshalb gleichermaßen für Ziffer 6.10 UmwHB. Inhaltlich erstreckt sich Ziffer 6.10 UmwHB nicht auf Handlungen, sondern auf **Unterlassungen**. Der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten haben keinen Versicherungsschutz, wenn ein Schaden dadurch verursacht wird, dass

- die vom Hersteller gegebenen oder die nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen bewusst nicht befolgt werden,
- notwendige Reparaturen nicht ausgeführt werden.

Weder aus dem Wortlaut der Klausel noch aus den Erläuterungen zur Umwelthaftpflichtversicherung ist erkennbar, ob die vom Hersteller gegebenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen in schriftlicher Form fixiert sein müssen oder ob auch andere Formen ausreichend für den Ausschluss sein können. Während Schmidt-Salzer/Schramm⁵³ die Notwendigkeit der ausschließlich schriftlichen Fixierung verneinen, hält Küpper⁵⁴ sie für erforderlich. Angesichts der dem Versicherer obliegenden Beweispflicht kann diese Frage wohl auch dahingestellt bleiben.

Zum „Stand der Technik“ kann auf die Ausführungen zu Ziffer 6.2 UmwHB verwiesen werden. Ziel der Aufnahme des Standes der Technik in den Aus-

53 Schmidt-Salzer/Schramm Rn. 6.109.

54 Küpper VP 1993, S. 17, 21.

schlussstatbestand ist es, die Qualität bei Betrieb und Wartung der Anlage auch dann sicherzustellen, wenn die vorhandenen Richtlinien/Gebrauchsanweisungen zwischenzeitlich überholt sind.

6.11 Genetische Schäden

Der Ausschluss von Haftpflichtansprüchen wegen genetischer Schäden findet sich keineswegs erstmals in den UmwHB; bekannt ist er bereits aus den AHBStr, § 4 (3), ferner aus der üblicherweise verwendeten Klausel für den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgenapparaten, Laser- und Maserstrahlen, oder auch aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für klinische Prüfungen von Arzneimitteln.

In der Begründung zu den AHBStr⁵⁵ heißt es dazu: „Die Versicherungswirtschaft sieht sich nicht in der Lage, genetische Schäden zu decken. In welchem Ausmaß und wodurch tatsächlich genetische Schäden eintreten, wie sie sich im Einzelnen überhaupt äußern, ist wissenschaftlich dermaßen ungesichert, dass allein schon der Kausalitätsnachweis nicht exakt zu erbringen ist.“ So kommen auch Schmidt-Salzer/Schramm⁵⁶ zu dem Ergebnis, dass derartige Schäden „jedenfalls mit herkömmlichen versicherungstechnischen Mitteln nicht mehr kalkulierbar und beherrschbar“ sind.

Was unter dem „genetischen Schaden“ zu verstehen ist, ist allerdings weder in den AHBStr, in den UmwHB, noch an anderer Stelle definiert. Schmidt-Salzer/Schramm definieren den genetischen Schaden so: „Genetische Schäden im Sinne der Ziffer 6.11 UmwHB sind solche, die in einer pathologischen Veränderung des Erbgutes bestehen oder auf einer solchen beruhen“⁵⁷.

Soweit es um Personenschäden geht, ist in den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht der Betreiber von gentechnischen Anlagen und Freisetzungen“ der Ausschluss genetischer Schäden wie folgt formuliert: „Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der 2. Generation eintreten“. Dies ist sicherlich für die Erstreckung des Ausschlusses in anderen Bedingungen zu berücksichtigen.

55 Begründung zu den AHBStr/Verlag Versicherungswirtschaft e.V. Karlsruhe 1965, S. 32.

56 Schmidt-Salzer/Schramm Rn. 6.111.

57 Schmidt-Salzer/Schramm Rn. 6.112.

Zu ergänzen bleibt, dass sich der Ausschluss genetischer Schäden nicht auf Personen beschränkt, sondern sich auch auf Sachen (Tiere und Pflanzen) erstreckt. Ferner ist der Ausschluss nicht auf Schäden durch eine gentechnische Anlage begrenzt; erfasst sind vielmehr auch entsprechende Schäden durch Handlungen.

6.12 Bergschäden

Die sog. „**Bergschadenklausel**“ befindet sich auch in der Betriebshaftpflichtversicherung.

Der Ausschluss ist nicht kongruent mit der Haftung für Bergschäden gemäß §§ 114 ff. BBergG. Der Wirkungsbereich der Ziffer 6.12 UmwHB erstreckt sich nur auf die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör. Die Haftung nach § 114 BBergG geht weiter als der Ausschluss; sie erstreckt sich ohne Einschränkung auf Personen und Sachschäden. Soweit also bestimmte Schäden nicht ausgeschlossen sind, fallen sie unter die Deckung.

Im gewerblichen und industriellen Bereich hat die Bergschadenklausel schon deshalb wenig Relevanz, weil davon fast ausschließlich Bergbaubetriebe betroffen sind.

6.13 Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers

Seine hauptsächliche Bedeutung findet dieser Ausschluss in Zusammenhang mit Ziffer 2.7 UmwHB und gegebenenfalls auch mit Ziffer 2.4 UmwHB.

Nicht alle Veränderungen des Grundwassers sind im Rahmen der Ziffer 6.13 UmwHB ausgeschlossen, sondern nur die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers sowie die Veränderung des Fließverhaltens des Grundwassers. Insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen erlangt dieser Ausschluss Bedeutung.

Nicht unter den Ausschluss dagegen fallen Tatbestände der Verunreinigung des Grundwassers.

6.14 „Kriegsklausel“

Hierbei handelt es sich um die aus diversen anderen Versicherungskonzepten bekannte Gemeingefahrenklausel, im allgemeinen Sprachgebrauch unzureichend auch „**Kriegsklausel**“ genannt. Die Formulierung stimmt wortgenau mit der in den

- „Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Auslandsschäden in die Betriebshaftpflichtversicherung“,
- „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen außerhalb von Atomanlagen“ – AHBStr

überein.

6.15 „Benzinklausel“

Bei dieser Klausel handelt es sich um die sog. „**Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel**“, auch „**Benzinklausel**“ genannt. Sie ist der Betriebshaftpflichtversicherung entnommen und bezweckt die Abgrenzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung. Auf die umfassenden Ausführungen zu diesem Thema von Späte⁵⁸ wird hingewiesen.

Der Ausschluss gilt nicht für den gemäß Ziffer 1.4.1 mitversicherten Gebrauch der dort genannten nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge.

Risikomäßig können derartige Kraftfahrzeuge den Risikobausteinen 2.2 bzw. 2.5 zufallen, sofern sie die Voraussetzungen des § 3 (3) a) Umwelt-HG erfüllen. In allen anderen Fällen ist Risikobaustein 2.7 angesprochen.

Da es sich hierbei um das „nicht deklarierungsfähige Umwelthaftpflicht-Risiko“ handelt, wird eine besondere Anzeige für die Versicherung dieses Risikos nicht gefordert. Soweit derartige Fahrzeuge auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen⁵⁹ innerhalb eines Betriebsgrundstückes eingesetzt werden und dafür eine „AKB-Zusatzdeckung“ abgeschlossen wurde, besteht bei AXA im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung subsidiärer Versicherungsschutz.

58 Späte S. 768 ff.

59 Zur Problematik der beschränkt-öffentlichen Verkehrsfläche siehe Rundschreiben HUK-Verband H 29/90 M v. 16. 10. 1990.

6.16 „Große Luftfahrzeugklausel“

Auch die sog. „**Große Luftfahrzeugklausel**“ wurde der Betriebshaftpflichtversicherung entnommen. Ihre Übernahme ist erforderlich, da sie sich nicht in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB) befindet. Die Motive für diesen Ausschluss sind die gleichen wie zur großen Kraft- und Wasserfahrzeugklausel. Ausführlich erläutert wird die „Große Luftfahrzeugklausel“ von Späte.⁶⁰ Der Begriff „Luftfahrzeuge“ ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LuftVG. Für derartige Luftfahrzeuge kann bzw. muss – siehe §§ 33 ff. LuftVG – Versicherungsschutz über eine spezielle Luftfahrzeughalter-Haftpflichtversicherung erlangt werden.

Abweichend von der Großen Kraft- und Wasserfahrzeugklausel erstreckt sich der Ausschluss der Ziffer 6.16 UmwHB auch auf das Produkthaftpflicht-Risiko und das Risiko aus Tätigkeiten an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, wobei sich der Begriff „Tätigkeiten“ keineswegs auf die Ausschlussstatbestände der Ziffer 7.7 AHB beschränkt. Ausgeschlossen sind durch Ziffer 6.16 UmwHB „Schäden“. Auch hierfür kann über eine spezielle Luftfahrt-Produkthaftpflichtversicherung Versicherungsschutz erlangt werden. Schäden durch Umwelteinwirkung sind darin nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

⁶⁰ Späte S. 784 ff.

7. Versicherungssumme, Maximierung, Serienschadenklausel, Selbstbehalt

7.1 Versicherungssummen/Maximierung

Der ursprüngliche Gedanke, der in den früheren Entwürfen des Umwelthaftpflicht-Modells berücksichtigt war, auch getrennte Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden anzubieten, wurde im Umwelthaftpflicht-Modell nicht berücksichtigt. Nach Ziffer 7.1 UmwHB ist ausschließlich **eine pauschale Versicherungssumme** vorgesehen. Ausschlaggebend dafür waren nicht nur Kapazitätsfragen, sondern insbesondere der Umstand, dass für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ein Sublimit vorgesehen ist (siehe dazu B II Ziffer 5.5). Dieses wäre bei getrennten Versicherungssummen schwer umsetzbar gewesen.

Vorgesehen ist – wie auch in der Betriebshaftpflichtversicherung – bei Personenschäden eine Begrenzung für die einzelne Person. Die praktische Handhabung allerdings ist flexibel und passt sich oftmals der Regelung zur Betriebshaftpflichtversicherung an.

Anders als in der Betriebshaftpflichtversicherung ist die je Versicherungsfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme im Rahmen der UmwHB gleichzeitig auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, d. h., sie ist **einfach p. a. maximiert**. Dies gilt auch dann, wenn sich der Vertrag auf mehrere Versicherungsnehmer/Mitversicherte bezieht, oder wenn sich das Umwelthaftpflicht-Risiko auf mehrere Betriebsstätten erstreckt.

Bis etwa Mitte 1998 stand für eine Deckung für Schäden aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sowie für die unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.2 UmwHB mitversicherten Normalbetriebsschäden („Volldeckung“), eine Versicherungssumme von max. 20 Mio. DM (rd. 10,2 Mio. Euro) zur Verfügung. Die Notwendigkeit für diese Kapazitätsbegrenzung ist ein möglicher Ursachen- oder Wirkstoffkumul. Als Beispiel sei hier eine branchenbezogene Verwendung von Stoffen angenommen, deren Umweltschädlichkeit erst später erkannt wird. Bei hunderten oder gar tausenden Verwendern entsteht ein erhebliches Kumulrisiko, das weder im nationalen noch im internationalen Erst- und Rückversicherungsmarkt vorhergesehen, kalkuliert und bewältigt werden kann.

In der Zwischenzeit stehen höhere, aber immer noch begrenzte Kapazitäten zur Verfügung. Die Versicherungssumme für die „Volldeckung“ sollte deshalb weiterhin unter Beachtung des tatsächlichen Bedarfs im Einzelfall festgestellt und vereinbart werden.

Nicht selten wird der Versicherungssummen-Bedarf durch das Betriebsstörrisiko geprägt. Es bietet sich deshalb an, im Anschluss an eine vorher sorgfältig festgelegte Versicherungssumme für eine „Volldeckung“ eine weitere Versicherungssumme für Fälle der Betriebsstörung zu vereinbaren.

AXA bietet diese Möglichkeit im Rahmen ihres Konzeptes an.

Bei AXA kann diese „Störfall-Deckung“ wahlweise auf die Gefahren Feuer oder Explosion begrenzt werden. Die Nachfrage nach einer derart begrenzten Störfall-Deckung hat sich im Zusammenhang mit der Ende 1993 getroffenen Entscheidung der Feuerversicherer ergeben, die Feuerhaftungsversicherungen von der Sachsparte auf die Haftpflichtsparte zu übertragen⁶¹.

Diese eingeschränkte Störfall-Deckung – Störfall-Deckung für benannte Gefahren Feuer und Explosion – wird normalerweise bei extrem hohem Versicherungssummen-Bedarf nachgefragt.

7.2 Serienschadenklausel

Der erste Absatz der Ziffer 7.2 UmwHB stellt eine Leistungsbegrenzung dar, die sinngemäß der Regelung nach Ziffer 6.1 AHB entspricht. Da in den UmwHB nicht das Schadenereignis als Versicherungsfall gilt, sondern die „nachprüfbar erste Feststellung“, erfolgt durch die Bezugnahme auf den **Versicherungsfall** insoweit eine Anpassung.

Der zweite Absatz der Ziffer 7.2 UmwHB, die sog. „**Serienschadenklausel**“, regelt den summenmäßigen Leistungsumfang des Versicherers bei Vorliegen mehrerer Versicherungsfälle einer Schadenserie.

Der zeitlich sehr weit vom schadenursächlichen Vorgang entfernte Versicherungsfall „nachprüfbar erste Feststellung“ erfordert eine besondere Serienschadenklausel; die Serienschadenklausel gemäß Ziffer 6.3 AHB wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Dies mag das folgende Beispiel verdeutlichen:

Beispiel:

In einem Betrieb kommt es zur Explosion eines Zellulosestanks. Die durch die Explosion ausgelöste Druckwelle beschädigt in einem Umkreis von mehreren hundert Metern Fensterscheiben, andere Gebäudeteile und Fahrzeuge. Außerdem erleiden Passanten und Bewohner der umliegenden Häuser Personenschäden. Durch freigesetzte schädliche Substanzen werden in den Folgejahren verstärkt vorher nicht beobachtete Krankheitsbilder deutlich.

Dieses Beispiel unterstreicht die Notwendigkeit der Schaffung einer Serienschadenklausel, welche die Leistungsgrenzen der Deckung für den Versicherungsnehmer und für den Versicherer transparent macht. Die inhaltlichen Voraussetzungen dafür sind:

- **Die Zusammenfassung mehrerer während der Wirksamkeit der Versicherung eintretender Versicherungsfälle**

Das vorgenannte Beispiel lässt erkennen, dass die Explosion des Zellulosestanks eine Vielzahl von Versicherungsfällen ausgelöst hat. Jede verletzte oder erkrankte Person, jedes geschädigte Gebäude, jedes beschädigte Fahrzeug und jeder Schaden an einzelnen Privatgrundstücken ist ein einzelner Versicherungsfall. Diese einzelnen Versicherungsfälle können sich über Jahre hinziehen, mit der Folge, dass ohne eine Kontraktion Jahr für Jahr die vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung zu stellen wäre. Es würde ein nicht überschaubarer Summenkumul und ein Risiko entstehen, das für den Versicherer nicht kalkulierbar ist.

Unter die Kontraktionswirkung fallen Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten. Damit wird inhaltlich an Ziffer 4 Satz 2 UmwHB angeknüpft.

Ausgegrenzt werden durch die Serienschadenklausel aber auch solche Versicherungsfälle, die nach Beendigung der materiellen Wirksamkeit der Versicherung eintreten, auch wenn sie zur selben Serie gehören. Versicherungsfälle einer Serie, die nach Ablauf der materiellen Wirksamkeit der Versicherung eintreten, sollen der Nachhaftungsdeckung gemäß Ziffer 8 UmwHB zugeordnet werden. Danach werden derartige Versicherungsfälle während einer dreijährigen Nachhaftungszeit im Rahmen der „unverbrauchten“ Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres reguliert (siehe dazu nähere Ausführungen unter Ziffer 8 UmwHB).

⁶¹ Rundschreiben Nr. F 2733 vom 26. 04. 1994, Rundschreiben HUK-Verband H 1/94 M.

Eine davon abweichende Regelung sieht das Konzept von AXA vor. Danach werden die in die Nachhaftungszeit fallenden Versicherungsfälle dem Versicherungsjahr zugeordnet, dem auch die in der Vertragslaufzeit eingetretenen Schäden der Serie zugeordnet werden (Zeitpunkt des ersten Schadens der Serie).

■ Die Serienkontraktion

Voraussetzungen für die Serienkontraktion sind **alternativ**:

Die Versicherungsfälle müssen

- durch **dieselbe Umwelteinwirkung**,
- durch mehrere unmittelbar auf **derselben Ursache** oder
- unmittelbar auf den **gleichen Ursachen** beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlich beruhender Umwelteinwirkungen und zeitlicher Zusammenhang besteht, entstanden sein.

Der Begriff „**dieselbe Umwelteinwirkung**“ lehnt sich an § 15 UmweltHG an, der die Haftungshöchstgrenzen für eine „einheitliche Umwelteinwirkung“ bestimmt. Landsberg/Lülling nennen als Beispiel für einen Schaden aus einer einheitlichen Umwelteinwirkung Gesundheitsschäden durch das Freisetzen einer Giftgaswolke⁶².

■ Mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen

liegen beispielsweise vor, wenn beim Brand eines Tanklagers sowohl gewässerschädliche Stoffe auslaufen und zu einer Umwelteinwirkung über das Medium Wasser führen, als auch durch Rußeinwirkung an Nachbargebäuden über das Medium Luft. Hier liegt die erforderliche Identität einer Ursache für mehrere Umwelteinwirkungen vor. Auch das Tatbestandsmerkmal der „Unmittelbarkeit“ ist bei diesem Beispiel gegeben. Zwischen „derselben Ursache“ und den „mehreren Umwelteinwirkungen“ hat hier nämlich keine weitere Ursache, die die Serienkontraktion unterbrechen könnte, mitgewirkt.

Die dritte Möglichkeit (Untervariante der zweiten Möglichkeit), mehrere Versicherungsfälle zu einem Versicherungsfall zusammenzufassen, ist gegeben, wenn mehrere Versicherungsfälle auf mehrere Umwelteinwirkungen zurückzuführen sind, **die unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhen** und zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Bei dieser Variante bedarf es keiner Ursachenidentität, sondern nur einer Gleichartigkeit der Ursachen.

62 Landsberg/Lülling § 15 Rn. 7.

Beispiel:

Ein vom Versicherungsnehmer hergestelltes Filtersystem für Heizkraftwerke fällt infolge eines Herstellungsfehlers bei mehreren Abnehmern aus und verursacht dadurch jeweils Umwelteinwirkungen, die zu Schäden führen.

Die sehr sorgfältige Formulierung der dritten Variante berücksichtigt die **BGH-Entscheidung vom 28. November 1990** zur Serienschadenklausel⁶³ der Architekten-Berufshaftpflichtversicherungsbedingungen.

Danach würde der Verzicht auf jede zeitliche und vor allem auch enge sachliche Verknüpfung von gemeinsamer Fehlerquelle in der Serienschadenklausel den Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligen und wäre deshalb unwirksam.

■ Die zeitliche Zuordnung

Neben einer Kontraktion mehrerer Versicherungsfälle zu einem Versicherungsfall wird in der Serienschadenklausel gleichzeitig noch eine **zeitliche Zuordnung** vorgenommen. **Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eintritts des ersten der von der Kontraktion erfassten mehreren Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung.** Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich für den vollständigen Versicherungsumfang, insbesondere hinsichtlich Versicherungssumme, Selbstbehalt, Deckungserweiterungen, Ausschlüsse usw.

■ Darlegungs- und Beweispflicht

Die Serienschadenklausel ist eine den Versicherer begünstigende Regelung, weil sie den Umfang der Leistungspflicht begrenzt. Deshalb ist für das Vorliegen ihrer tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Versicherer darlegungs- und beweispflichtig.

63 BGH VersR 1991, S. 175 f.

7.3 Selbstbeteiligung

Nach Ziffer 7.3 UmwHB hat der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall von der Schadensersatzleistung einen bestimmten Betrag, der individuell zu vereinbaren ist, selbst zu tragen. Der Sinn einer **Selbstbeteiligung** ist es, den Versicherer einerseits von Bagatellfällen zu entlasten, andererseits dem Versicherungsnehmer aber auch einen Anreiz zur Schadenvermeidung zu geben. Die Höhe der Selbstbeteiligung wirkt sich selbstverständlich auf die Prämie aus.

Wie sich aus Ziffer 5.5 UmwHB ergibt, hat der Versicherungsnehmer auch bei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles eine Selbstbeteiligung zu tragen.

Das Konzept von AXA regelt dies einheitlich unter der Ziffer 7.3 UmwHB.

Materielle Abweichungen vom Verbandskonzept sind damit nicht verbunden.

8. Nachhaftung

Über die Notwendigkeit einerseits und die Vorteile des neu konzipierten Versicherungsfalles andererseits wurde unter Ziffer 4 bereits ausführlich berichtet. Danach muss der Versicherungsfall, die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens, während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Dieser Versicherungsfall hat zur Folge, dass während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene, aber noch nicht festgestellte Schäden, nicht mehr unter den Versicherungsschutz fallen. Um dies zu kompensieren, wird dem Versicherungsnehmer mit Ziffer 8 UmwHB obligatorisch eine dreijährige Nachhaftung geboten. Diese obligatorische Nachhaftungsdeckung gilt unabhängig davon, wie lange der Vertrag vorher bereits bestanden hat.

Die Nachhaftungsdeckung unterscheidet zwischen einer **Beendigung des Versicherungsverhältnisses** – Ziffer 8.1 UmwHB – und dem **Wegfall eines (einzelnen) Risikos** – Ziffer 8.2 UmwHB.

8.1 Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Die erste Voraussetzung – **Beendigung des Versicherungsverhältnisses** – meint die Beendigung des **Versicherungsvertrags**. Gründe für die Beendigung können einerseits der vollständige oder dauernde Wegfall des versicherten Risikos sein, andererseits aber auch eine Kündigung des Vertrages sowohl durch den Versicherer als auch durch den Versicherungsnehmer. Beide Voraussetzungen knüpfen an die Regelungen der Ziffern 16 ff. AHB an. Die Nachhaftungsdeckung im Kündigungsfall gilt also auch bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes gemäß Ziffer 19 AHB.

Weitere Voraussetzung für die Nachhaftung gemäß Ziffer 8.1 UmwHB ist, dass die Schäden **während der Wirksamkeit der Versicherung** eingetreten sind, aber noch nicht festgestellt wurden. Dabei spielt es keine Rolle, wann während der Wirksamkeit der Versicherung diese Schäden eingetreten sind. Es ist auch nicht erforderlich, dass die unter die Nachhaftungsregelung fallenden Schäden dem Versicherer innerhalb der dreijährigen Nachhaftungsfrist gemeldet werden. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Obliegenheit des Versicherungsnehmers zur unverzüglichen Anzeige des Eintritts des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 25.1 AHB.

Die in Ziffer 8.1 UmwHB vorgesehene **Nachhaftungsfrist** von drei Jahren führt dazu, dass bei einem Versichererwechsel auch ohne zeitliche Unterbrechung Deckungslücken entstehen können. Diese gegebenenfalls zu schließen, kann nur Aufgabe des Nachfolge-Versicherers sein.

AXA hält für derartige Fälle eine Regelung vor. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Ziffer 6.3 UmwHB.

Materiell bestimmt sich der Versicherungsschutz für die Nachhaftungszeit nach dem bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfang und in Höhe des unverbrauchten Teils der **Versicherungssumme** des letzten Versicherungsjahres.

AXA folgt dieser Regelung grundsätzlich auch, soweit es sich nicht um Teilschäden einer während der aktiven Vertragslaufzeit eingetretenen und festgestellten Serie handelt. Handelt es sich aber um Teilschäden einer Serie, werden auch die während der Nachhaftungszeit festgestellten Einzelschäden entsprechend der Serienschadenklausel dem Jahr zugeordnet, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Selbstverständlich gilt dann auch der Versicherungsumfang des entsprechenden Jahres.

8.2 Teilweiser Wegfall eines versicherten Risikos

Ziffer 8.2 UmwHB regelt den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt. Zu denken ist hier beispielsweise an den Abbau und die Verschrottung einer WHG-Anlage, während die übrigen Anlagen des Versicherungsnehmers weiter vorhanden sind, der Versicherungsvertrag also fortgesetzt wird. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ziffer 8.1 UmwHB entsprechend, wobei auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Am vorgenannten Beispiel bedeutet dies, dass nach Abbau und Verschrottung der WHG-Anlage, angenommen am 01. April 2009, der Versicherungsschutz bis zum 01. April 2012 andauert.

AXA bietet seinen Versicherungsnehmern einen zeitlich weitergehenden Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz wird nämlich bis zur Beendigung des Vertrages und der anschließenden Nachhaftung von drei Jahren geboten, maximal jedoch bis zu 10 Jahren nach Wegfall des entsprechenden Risikos.

Die Ziffern 8.1 UmwHB und 8.2 UmwHB stellen auf den „**vollständigen oder dauernden Wegfall**“ des versicherten Risikos bzw. eines Teils des versicherten Risikos ab. Nicht zu verwechseln damit ist die **Stilllegung eines Risikos**. Vollständig ist das Risiko weggefallen, wenn es überhaupt nicht mehr vorhanden ist oder der verbleibende Rest allein nicht mehr versichert werden kann. Dauernd ist das Risiko weggefallen, wenn es sich nicht nur um eine zeitweise Unterbrechung des versicherten Risikos handelt, sondern die entsprechende Tätigkeit oder Eigenschaft des Versicherungsnehmers, an die das Risiko geknüpft war, endgültig aufgegeben wird oder er sich die untergegangene Sache, wegen der er sich versichert hat, nicht wiederbeschafft⁶⁴. Für **stillgelegte Anlagen** kann die Haftung fortbestehen (siehe dazu § 2 Absatz 2 UmweltHG), sodass das versicherte Risiko insoweit nicht wegfällt. Die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes ist also erforderlich und muss mit dem Versicherer vereinbart werden.

⁶⁴ Späte Rn. 34 zu § 9 AHB.

9. Versicherungsfälle im Ausland

Nach Ziffer 1.1 UmwHB richtet sich der Versicherungsschutz nach den AHB. In Bezug auf Versicherungsfälle im Ausland bedeutet dies, dass Ziffer 7.9 AHB Anwendung findet. **Es besteht also zunächst kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland.** Dies gilt unabhängig von Art und Ort der Ursache, die zum Versicherungsfall im Ausland geführt hat. Die grenzüberschreitende Emission, die von einer im Inland gelegenen Anlage ausgeht, fällt ebenso unter den Ausschluss, wie der Umweltschaden durch eine Immission, die von der Anlage eines im Ausland gelegenen Zweigbetriebs des Versicherungsnehmers ausgeht.

Auch ohne Auslandspräsenz in Form von rechtlich unselbstständigen Zweig-, Hilfs- und Nebenbetrieben oder rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften besteht für jeden Versicherungsnehmer ein „**Grundbedarf**“ an Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland. Dieser „Grundbedarf“ wird mit Ziffer 9 UmwHB standardmäßig zur Verfügung gestellt; jeder weitergehende Versicherungsbedarf ist individuell festzustellen und zu vereinbaren.

9.1 Ausstrahlungsrisiko, Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen und Messen

Die einleitende Formulierung der Ziffer 9.1 UmwHB stellt generell Versicherungsschutz im nachfolgend beschriebenen Umfang **für alle Länder der Welt** zur Verfügung. Auf Begrenzungen, wie sie oftmals in der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung enthalten sind – etwa USA/Kanada – wurde verzichtet.

Der erste Einschluss bezieht sich auf das **indirekte, nicht vom Versicherungsnehmer beeinflussbare Auslandsrisiko (Ausstrahlungsrisiko)**, das sich aus dem Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder einer Tätigkeit im Inland ergibt, und zwar aus allen vereinbarten Bausteinen der UmwHB.

Beispiele:

1. Durch den Ausfall eines Filters einer Anlage werden Schadstoffe freigesetzt, die sich über den Luftweg auch im benachbarten Ausland schadenverursachend auswirken.
2. Durch einen Großbrand in einer Lackfabrik gelangen mit dem Löschwasser schädliche Stoffe in das benachbarte Gewässer und von dort in das nahe gelegene Ausland. Nutzungsberechtigte Wasserentnehmer erleiden Schaden an ihrem Betriebssystem und können darüber hinaus vorübergehend kein Wasser entnehmen. Sie müssen auf die – kostspieligere – kommunale Wasserversorgung zurückgreifen.

Die Bedeutung dieses „**indirekten Auslandsrisikos**“ wird deutlich, wenn man an den bekannten Chemieunfall von Sandoz oder an die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl denkt.

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für das qualifizierte Produkthaftpflicht-Risiko gemäß Risikobaustein 2.6, jedoch nur dann, wenn die Anlagen oder Teile **nicht ersichtlich** für das Ausland bestimmt waren („indirektes Exportrisiko“).

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer stellt Grenzwertgeber für Tankanlagen her, die er an Tankhersteller liefert. Der Tankhersteller seinerseits beliefert nicht nur Kunden im Inland, sondern auch im Ausland. Durch ein Versagen des Grenzwertgebers kommt es zu einer Überfüllung mit der Folge, dass schädliche Stoffe entweichen und zu einem Umweltschaden führen. Die Bestimmung der Anlagen bzw. der Teile für das Ausland war für den Versicherungsnehmer nicht ersichtlich.

Die zweite Erweiterung erstreckt sich auf Versicherungsfälle aus Anlass von **Geschäftsreisen** oder aus der **Teilnahme an Ausstellungen und Messen**. Derartige Tätigkeiten dürften überwiegend im Zusammenhang mit Risikobaustein 2.7 zu sehen sein.

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer führt auf einer Messe im Ausland die von ihm hergestellten Baumaschinen vor. Dabei platzt ein zum Hydrauliksystem gehörender Hochdruckschlauch, sodass größere Mengen der Hydraulikflüssigkeit auslaufen und zu einem Umweltschaden führen.

Hier realisiert sich ein zum Risikobaustein 2.7 gehörender Fall.

Zu beachten ist aber, dass die Teilnahme an Ausstellungen und Messen nicht jedes Umwelthaftpflicht-Risiko erfasst. Werden beispielsweise WHG-Anlagen oder UHG-Anlagen ausgestellt und vorgeführt und kommt es dabei zu einem Schaden durch Umwelteinwirkung, besteht dafür kein Versicherungsschutz, weil in diesen Fällen das Anlagenrisiko angesprochen ist. Versicherungsschutz muss in diesem Fall ausdrücklich vereinbart werden.

9.2 Sonderregelungen für Versicherungsfälle in USA/Kanada

Die Ziffer 9.2 UmwHB enthält Regelungen, die aus der Auslandsschaden-Klausel der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung übernommen wurden. So werden bei Versicherungsfällen in USA/Kanada – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – Aufwendungen des Versicherers für Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Motive dafür unterscheiden sich nicht von denen zur Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Ebenso wie dort sind auch in den UmwHB Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ ausgeschlossen⁶⁵.

9.3 Leistungen in Euro

Schließlich wird unter Ziffer 9.6 UmwHB festgelegt, dass die Leistungen des Versicherers in Euro erfolgen, wobei die Verpflichtung des Versicherers bereits mit dem Zeitpunkt als erfüllt gilt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Der Sinn dieser Festlegung liegt darin, dass der Versicherer das Kurs- und Transfer-Risiko nicht tragen will.

⁶⁵ Ausführlich zur Kostenklausel und zum Ausschluss von „punitive damages“ siehe Späte Rn. 40 und 41 zu § 4 AHB.

9.4 Weitergehender – fakultativ zu vereinbarenden – Versicherungsschutz

Deutschland ist bekanntlich weltweit in der Spitzengruppe der Exportländer angesiedelt. Deshalb und im Zuge der immer schneller fortschreitenden Globalisierung reicht vielen Versicherungsnehmern die oben beschriebene Auslands-Standarddeckung nicht aus. Weitergehender Versicherungsbedarf besteht sowohl für **Exporte und Arbeiten im Ausland** als auch für im Ausland gelegene Niederlassungen, Tochtergesellschaften usw., **also für stationäre Auslandsrisiken**. Da das Umwelthaftpflicht-Modell insoweit keine Versicherungsmöglichkeit vorsieht, muss der Versicherungsnehmer bei Bedarf sein weitergehendes Umwelt-Auslandsrisiko individualvertraglich mit seinem Haftpflichtversicherer vereinbaren. Eine dementsprechende Empfehlung wird in den Verbandserläuterungen gegeben⁶⁶ und darüber hinaus in einem Verbandsrundsreiben⁶⁷ konkretisiert. Als regelungsbedürftig werden darin genannt:

- das stationäre Auslandsrisiko
- das direkte Exportrisiko für Anlagen gemäß Ziffer 2.6 Umwelthaftpflicht-Modell
- das Regressrisiko im Ausland aus Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.6 Umwelthaftpflicht-Modell
- das sonstige Tätigkeitsrisiko im Ausland.

Während im genannten Rundschreiben für diese sog. „weiteren Ausstrahlungsrisiken“ Empfehlungen für eine individualvertragliche Erweiterung gemacht werden, wurde für das stationäre Auslandsrisiko, also für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, davon abgesehen. Dies wird damit begründet, dass das Umwelthaftpflicht-Modell auf die deutsche Haftungslage zugeschnitten ist, und die Zuordnung von Anlagen im Ausland zu den Risikobausteinen des Modells dadurch erheblich erschwert ist. Sollte dennoch die Zeichnung von stationären Auslandsrisiken notwendig sein, werden gewisse Einschränkungen des Versicherungsschutzes empfohlen (siehe dazu im Folgenden unter Ziffer (a)).

a) Exporte und Arbeiten im Ausland (Ausstrahlungsrisiken)

Für das sog. „Ausstrahlungsrisiko“ – hierzu gehören nicht Tochtergesellschaften, Niederlassungen etc. im Ausland – bietet AXA unter Berücksichtigung der Verbandsempfehlungen fakultativ Ergänzungsmöglichkeiten an.

⁶⁶ Verbandserläuterungen D X 9.5.

⁶⁷ Rundschreiben HUK-Verband H 20/94 M vom 20.6.94.

Je nach individueller Risikosituation kann nach dem Baukasten-Prinzip Versicherungsschutz für das **direkte Exportrisiko für Anlagen gemäß Ziffer 2.6** oder das **Risiko aus Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.6 UmwHB** im Ausland geboten werden.

Wegen ihrer besonderen Bedeutung ist Versicherungsschutz für diese Risiken in **USA/Kanada** – genau wie im Rahmen der Produkthaftpflichtversicherung – nur nach spezieller Risikoprüfung im Einzelfall zu vereinbaren.

In allen Fällen der fakultativen Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Versicherungsfälle im Ausland wird allerdings **nicht der volle Umfang des Versicherungsschutzes** der Umwelthaftpflichtversicherung zur Verfügung gestellt, sondern mit folgenden **Einschränkungen**:

- Bei Ansprüchen wegen Personen- und Sachschäden sind **nur** solche **versichert**, die **Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes** sind.
- **Nicht versichert** sind **Vermögensschäden**.
- Ebenfalls **nicht versichert** sind **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles** gemäß Ziffer 5 UmwHB.

Die unter Ziffer 1.4 UmwHB – Mitversicherte Personen – vorgesehene Regelung für **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten** findet **keine Anwendung für Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind**. Dies hängt damit zusammen, dass solche Personen nicht in das deutsche Sozialversicherungssystem integriert sind. Deshalb ist eine separate Regelung erforderlich, wobei diese analog zur Regelung für deutsche Arbeitnehmer im Falle von Arbeitsunfällen den Regressanspruch ausländischer Sozialversicherungsträger deckt. Darüber hinaus sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen auch dann versichert, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle im Ausland nicht versichert werden können.

Generell ausgeschlossen bleiben aber Ansprüche wegen **Berufskrankheiten** des im Ausland eingestellten Personals, soweit sie nicht den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen.

Aus den gleichen Beweggründen wie in der Betriebshaftpflichtversicherung werden auch im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung die **Kosten- und Währungsklausel** sowie der **Ausschluss von „punitive damages“** vereinbart.

b) Stationäre Auslandsrisiken (ex USA/Kanada)

Für rechtlich **selbstständige** Firmen im Ausland **und** rechtlich **unselbstständige** Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe im Ausland, **ausgenommen USA/Kanada**, bietet AXA ebenfalls über das Verbandskonzept hinausgehenden Versicherungsschutz an.

■ Lokale Grundverträge

Die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen für Versicherungsnehmer mit rechtlich selbstständigen Firmen im Ausland sind in der Regel als „**Mastercover-Deckungen**“ ausgestaltet. Das heißt also, dass regelmäßig lokale Grundverträge bestehen, die bedarfsgerechten Versicherungsschutz bieten und einen Deckungsumfang haben, der der Art und Größe des Unternehmens entsprechend angemessen ist. In den meisten Ländern gehört hierzu auch das Umweltschaden-Risiko, überwiegend in Form eines „Nicht-Ausschlusses“, teilweise aber auch in Form eines ausdrücklichen Einschlusses, der ggf. besonders zu vereinbaren ist.

AXA ist in der Lage und legt Wert darauf, dass die lokalen Verträge bei den zum Netzwerk der AXA Gruppe gehörenden Gesellschaften oder bei Partnergesellschaften platziert werden. So kann im Interesse der Versicherungsnehmer Einfluss darauf genommen werden, dass die im jeweiligen Markt erhältlichen Deckungen für Schäden durch Umwelteinwirkung auch vereinbart werden.

■ Mastercover-Funktion

Die „Mastercover-Funktion“ des deutschen Vertrages besteht darin, Konditionsdifferenz-Deckung (DIC-Deckung) bzw. Summendifferenz-Deckung (DIL-Deckung) zu den jeweiligen Lokalverträgen zu bieten.

In Verbindung mit einer „Mastercover-Klausel“, die die allgemeinen Voraussetzungen über Art und Umfang der lokal abzuschließenden Haftpflichtversicherungen regelt, bietet AXA für **Umwelthaftpflicht-Risiken von Auslandsgesellschaften (ausgenommen USA/Kanada)** Versicherungsschutz in folgendem Umfang:

- Der Versicherungsschutz ist **begrenzt auf störfallbedingte Personen- und Sachschäden. Vermögensschäden werden ausdrücklich ausgeschlossen.** Ebenso bleiben auch **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne der Ziffer 5 UmwHB ausgeschlossen.** Dieser Versicherungsschutz entspricht im Wesentlichen dem, der im Rahmen lokaler Policen auch geboten wird, wobei allerdings die Mastercover-Deckung nicht den Anspruch einer zu den Lokalverträgen kongruenten Deckung erhebt. Wenn diese angestrebt wird, kann sie nur lokal realisiert werden.

- Ausgeschlossen bleiben alle Gewässerschaden-Risiken. In Ausnahmen kann bei genauer Kenntnis der lokalen Risikoverhältnisse und positiver Risikobeurteilung Versicherungsschutz auch für derartige Risiken geboten werden.

Mit Recht hat der HUK-Verband im Zusammenhang mit Auslandsrisiken auf die Problematik der Identifikation der ausländischen Anlagen hingewiesen⁶⁸. Deshalb enthält die Einschlussklausel auch ausdrücklich die Bestimmung, dass für die Definition des Anlagen-Begriffs deutsches Recht maßgebend ist.

68 Rundschreiben HUK-Verband H 20/94 M vom 20.06.1994.

10. Sonstige Bedingungen

Unter diesem Titel, der nicht Gegenstand der vom Verband empfohlenen UmwHB ist, werden im Rahmen des Konzepts von AXA Erweiterungen vorgenommen, die aufgrund der „Nullstellung“ für Schäden durch Umwelteinwirkung nach Ziffer 7.10 b AHB den konventionellen Verträgen, also der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, entzogen wurden. Als „lex specialis“ schließt Ziffer 7.10 b AHB auch zur Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung ausdrücklich vereinbarte AHB-Erweiterungen aus. Da wegen des selbstständigen und abschließenden Charakters der Umwelthaftpflichtversicherung eine „Öffnung“ in die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung nicht erfolgt, muss also in jedem Einzelfall individuell geprüft werden, welche zur Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung vereinbarten Erweiterungen für das Umwelthaftpflicht-Risiko relevant sind und deshalb in die Umwelthaftpflichtversicherung zu übertragen sind. Dies gilt aber gleichermaßen auch für evtl. Begrenzungen des Versicherungsschutzes. Ansatz für diese Regelung ist eine Verbandsempfehlung.⁶⁹

In Betracht zu ziehen sind im Wesentlichen vier Gruppen von Erweiterungen/Begrenzungen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden nachfolgend die wichtigsten Erweiterungen/Begrenzungen genannt, die üblicherweise in einer mit gutem Standard ausgefertigten Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für industrielle Betriebe vorzufinden sind:

Erweiterungen im Zusammenhang mit dem Produkthaftpflicht-Risiko, soweit es sich in Ziffer 2.6 UmwHB realisiert:

- Beauftragung von Subunternehmen
- Haftungsbegrenzungen in Verkaufs- und Lieferbedingungen
- Regelungen bezüglich Vorumsätzen
- Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB
- Regressverzicht
- Schiedsgerichtsvereinbarungen

Begrenzungen im Zusammenhang mit dem Produkthaftpflicht-Risiko, soweit es sich in Ziffer 2.6 UmwHB realisiert:

- Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
- Erprobungsklausel

Erweiterungen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Betriebsshaftpflicht-Risiko:

- Anschlussgleisbetriebe
- Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

Andere Erweiterungen:

Über die oben angesprochenen Erweiterungen/Begrenzungen hinaus enthalten Betriebs- und Produkthaftpflicht-Verträge oftmals Erweiterungen, deren Relevanz für das Umwelthaftpflicht-Risiko generell oder abstrakt nur im Einzelfall beurteilt werden kann. Vornehmlich sind dies:

- **Schäden aus Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten**
Schäden dieser Art sind gemäß Ziffer 7.15 AHB zunächst vom Versicherungsschutz der Umwelthaftpflichtversicherung ausgeschlossen. Da es sich hierbei aber auch um Schäden durch Umwelteinwirkung handeln kann, sollte der Versicherungsschutz im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung wiederhergestellt werden.
- **Bearbeitungsschäden**
Gemeint sind sowohl die klassischen Be- und Entladeschäden als auch die sonstigen Bearbeitungsschäden. Aus Sicht von AXA haben beide Bereiche nahezu keine Umwelrelevanz, weil der Bearbeitungsschaden, d. h. der enge Schaden an einer bearbeiteten Sache praktisch so gut wie nie ein Umweltschaden sein kann; der evtl. Folgeschaden an anderen Sachen unterliegt in der Regel nicht dem AHB-Ausschluss der Ziffer 7.7 AHB.

Beispiel:

An einem Tank zur Lagerung von Rohöl werden Reparaturarbeiten durch Schweißen durchgeführt. Dabei gerät der Tank bzw. der Tankinhalt in Brand und wird vernichtet. Durch starke Rußeinwirkung und durch Löschwasser kommt es an anderen Sachen des Tankinhabers und an Sachen benachbarter Anwohner zu Schäden durch Umwelteinwirkung.

⁶⁹ Rundschreiben HUK-Verband H 20/94 M vom 20.06.1994.

Der dem Bearbeitungsschaden-Ausschluss unterliegende Schaden am Tank und am Inhalt (Rohöl) ist kein Schaden durch Umwelteinwirkung; Ziffer 7.10 b AHB kommt nicht zur Anwendung. Die Schäden an anderen Sachen des Auftraggebers der Reparaturarbeiten und die Schäden an Sachen der benachbarten Anwohner sind Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne von Ziffer 7.10 b AHB, jedoch keine Bearbeitungsschäden im Sinne von Ziffer 7.7 AHB.

Diese Auffassung wird durch BGH-Urteile bestätigt.⁷⁰

Um jedoch keine Lücke im Versicherungsschutz entstehen zu lassen, wenn in ganz besonders gelagerten Fällen doch Ziffer 7.10 b AHB zur Anwendung kommt, legt AXA **im Rahmen der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung** ausdrücklich fest, dass dann eine Berufung auf Ziffer 7.10 b AHB nicht erfolgt. Versicherungsschutz besteht dann im Rahmen der für Bearbeitungsschäden vereinbarten Versicherungssumme. Dies gilt im Übrigen auch für Be- und Entladeschäden.

⁷⁰ BGHZ 88, S. 228; BGH VersR 1999, S. 748.

III. Inhalt der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Für Versicherungsnehmer, deren Umwelthaftpflicht-Risiko sich auf das „**Allgemeine Umweltrisiko**“ und ggf. das **Umwelthaftpflicht-Regressrisiko** beschränkt, ist die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung vorgesehen, die grundsätzlich als Annex zur Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart werden kann. In allen anderen Fällen, wenn also weitere Umwelthaftpflicht-Risiken in Form von Anlagen – WHG-Anlagen, Umwelthaftpflicht-Anlagen, Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko – vorhanden sind, ist der Abschluss eines separaten Vertrages auf der Basis des „Umwelthaftpflicht-Modells“ erforderlich.

Ab Ziffer 4. folgt die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung im Wesentlichen dem Wortlaut des Umwelthaftpflicht-Modells. Die im Rahmen dieser Publikation hierzu verfassten Erläuterungen können deshalb vollinhaltlich übernommen werden, sodass auf eine zusätzliche Kommentierung verzichtet wird.

Im Folgenden werden lediglich die Abweichungen/Besonderheiten erläutert, die sich aus den Ziffern 1–3 der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung ergeben.

In der Ziffer 1.1. besteht die einzige Abweichung zum Text des Umwelthaftpflicht-Modells in der Öffnung zu den vorausgegangenen Vertragsteilen, die sich durch die Formulierung „**im Rahmen und Umfang des Vertrages**“ ergibt. Soweit sich aus den vorausgehenden Vertragsteilen Erweiterungen oder Begrenzungen ergeben, die nicht für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gelten sollen, müssten diese *expressis verbis* ausgeschlossen werden, ansonsten finden sie Anwendung.

Die Begrenzung des Versicherungsschutzes auf das Umwelthaftpflicht-Basisrisiko erfordert den Ausschluss aller übrigen Umwelthaftpflicht-Risiken. Dies geschieht durch die unter den Ziffern 2.1 – 2.6 formulierten Ausschlüsse.

Das **Umwelthaftpflicht-Regressrisiko**, das gemäß 2.6 der Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung zunächst ausgeschlossen ist, kann aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung mitversichert werden.

Dies geschieht durch entsprechende Aktivierung der Ziffer 3.

Im Gegensatz zum Umwelthaftpflicht-Modell enthält die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Regelung zur **Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen**. Dies ist auch nicht erforderlich, da sich aus Ziffer 1 – Gegenstand der Versicherung – eine Öffnung zu den vorausgehenden Vertragsteilen ergibt. Das bedeutet also, dass die zum Vertrag getroffenen Regelungen über die Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen auch für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gelten.

Wie oben bereits ausgeführt, sind die Ziffern 4 bis 9 identisch mit den entsprechenden Ziffern des Umwelthaftpflicht-Modells. Dies bedeutet u. a. auch, dass für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung für industrielle Risiken eine **separate Versicherungssumme** zur Verfügung steht, deren Höhe individuell zu vereinbaren ist. Für Kundengruppen mit geringem Umwelthaftpflicht-Risiko, wie z. B. im gewerblichen Bereich sind einheitliche Versicherungssummen für das Betriebs- und Umwelthaftpflichtrisiko i. d. R. ausreichend. Insbesondere findet im Rahmen dieser separaten Versicherungssumme auch die zum Umwelthaftpflicht-Modell bereits näher beschriebene Serienschadenklausel Anwendung.

Soweit das Konzept von AXA Abweichungen vom Umwelthaftpflicht-Modell vorsieht und diese Abweichungen auch für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung relevant sind, wurden sie auch darin übernommen.

Abweichend von der Verbandsempfehlung hat sich zwischenzeitlich marktweit die Übung eingestellt, bei nur geringfügigen Anlagenrisiken auf die Ausstellung einer separaten Umwelthaftpflichtversicherung zu verzichten und stattdessen eine Erweiterung der Umwelthaftpflichtbasisversicherung anzubieten. Dies betrifft insbesondere kleinere Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, je nach Versicherungsunternehmen bis hin zu Tankanlagen, sowie Benzin und Ölabscheider.



C. Die Verantwortung für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz

Am 14. 11. 2007 ist das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, kurz das Umweltschadensgesetz (USchadG), in Kraft getreten. Den zuständigen Behörden steht damit ein neues, spezielles Gesetz zur Verfügung, das einen erweiterten Rahmen für die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen nach einer Schädigung der Umwelt selbst setzt.

Betroffen von der neuen öffentlich-rechtlichen Haftung ist die gesamte Wirtschaft. Vor allem produzierende Unternehmen, Betriebe der Bau-, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerksbetriebe sind dem neuen Haftungsrisiko ausgesetzt. Die Verantwortlichkeit beginnt mit der Verpflichtung, Schädigungen der Natur – notfalls unter Einsatz kostenintensiver Maßnahmen – zu vermeiden, und reicht bis hin zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen, die auch einen Ersatz für den vorübergehenden Verlust natürlicher Funktionen umfassen.

Ergänzt werden die Regelungen des USchadG durch das jeweilige Fachrecht des Bundes und der Länder zum Natur-, Gewässer- und Bodenschutz.

Das Allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, auf das sich die Behörden in der Vergangenheit in Ermangelung besonderer Vorschriften häufig stützen mussten, tritt daher weiter in den Hintergrund. Dies gilt vor allem für den Fall der Schädigung geschützter Arten und Lebensräume. In einigen Bundesländern gab es zuvor schon konkrete wasserrechtliche Regelungen, die die zuständigen Behörden zum Erlass von Sanierungsanordnungen nach der Kontamination eines Gewässers ermächtigt-

C. Die Verantwortung für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz

ten.⁷¹ Im Bereich des Bodenschutzes bleibt das USchadG nahezu insgesamt hinter den Anforderungen des seit 1999 eingeführten Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zurück und bietet daher insoweit kaum Neues.

Ursprünglich beabsichtigte der deutsche Gesetzgeber, das Umweltrecht des Bundes noch in der 16. Legislaturperiode in einem Umweltgesetzbuch (UGB) zusammenzuführen.⁷² Der vorgelegte Referentenentwurf sah vor, dass die fachrechtlichen Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz, Nichtionisierende Strahlung und Emissionshandel jeweils in einem eigenen Buch geregelt werden. Vorgeschaltet werden sollte im Buch I ein Kapitel mit allgemeinen Vorschriften, in welches auch das derzeitige USchadG eingearbeitet werden sollte. Ob dieses Gesetzesvorhaben tatsächlich wie geplant umgesetzt werden konnte, stand bei Drucklegung dieses Themenbandes noch nicht fest.

I. Der europarechtliche Hintergrund des USchadG

Auf europäischer Ebene wurde bereits zu Beginn der neunziger Jahre die Notwendigkeit einer Haftung für Schäden an der Natur selbst diskutiert. In den Mitgliedstaaten der EU gab es zu dieser Zeit nur haftungsrechtliche Gesetze, die allenfalls einen mittelbaren Schutz der Umwelt⁷³ gewährleisteten, wie z. B. in Deutschland das Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Gegenstand solcher Gesetze war die Haftung für die Schädigung individueller Rechtsgüter Dritter, die durch eine Veränderung der Umwelt ausgelöst wurden, nicht aber eine Ersatzpflicht für die bloße Belastung der Umwelt. Die Schädigung wildlebender Tiere, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, und die Beeinträchtigung schützenswerter Pflanzenarten ohne Marktwert blieb damit unter Haftungsgesichtspunkten weitestgehend sanktionslos.

Erste Ansätze einer unmittelbaren Verantwortlichkeit für Schäden an der Natur formulierte die EU-Kommission 1993 in einem Grünbuch und konkretisierte sie im Jahre 2000 in einem Weißbuch.

Mit der Umwelthaftungsrichtlinie⁷⁴ (UH-RL) vom 21. 04. 2004 hat die EU schließlich einen Gemeinschaftsrahmen gesetzt zur Vermeidung und Sanierung von erheblichen Umweltschäden infolge beruflicher Tätigkeiten.

Einer der strittigsten Punkte war bis zuletzt die Frage, ob EU-weit eine Deckungsvorsorgepflicht eingeführt werden sollte. In diesem Fall wären zumindest Unternehmen mit besonders exponiertem Umweltrisiko verpflichtet gewesen, entweder eine Versicherung abzuschließen oder eine andere Form der Deckungsvorsorge zu ergreifen, um die aus der Richtlinie erwachsenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können. Durchgesetzt hat sich schließlich die Auffassung, dass die Entwicklung und die Einführung entsprechender Versicherungsprodukte dem Angebot- und Nachfragemarkt überlassen werden sollte⁷⁵. Allerdings wird die EU-Kommission bis zum 30. 04. 2010 einen Bericht vorlegen, der die bis dahin verfügbaren Deckungsvorsorgemöglichkeiten überprüft⁷⁶. Sollten diese mangelhaft sein, droht die Einführung einer obligatorischen Deckungsvorsorge⁷⁷. Damit sind

76 Siehe Art. 14 UH-RL.

77 Zu den Nachteilen einer Deckungsvorsorgepflicht: siehe Hellberg/Orth/Sons/Winter, Kap. 3.6.

sowohl die Versicherer gefordert, geeignete Versicherungsprodukte zu entwickeln und anzubieten, als auch die Unternehmen, entsprechende Verträge abzuschließen.

Die am 30. 04. 2007 abgelaufene Frist zur Umsetzung der UH-RL in nationales Recht hat der deutsche Gesetzgeber knapp verfehlt. Für Schäden, die zwischen diesem Zeitpunkt und dem Inkrafttreten des USchadG am 14. 11. 2007 verursacht wurden, sieht das Gesetz eine rückwirkende Haftung vor⁷⁸.

Keinen Gebrauch hat der Bundesgesetzgeber von der Option gemacht, für bestimmte Fälle Freistellungen von der Pflicht zur Tragung der Sanierungskosten vorzusehen. Möglich wäre dies nach der UH-RL gewesen für

- Schäden, die im Rahmen des rechtlich zulässigen Normalbetriebs verursacht werden (Normalbetriebsschäden) sowie für
- Schäden, die zum Zeitpunkt der Verursachung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht voraussehbar waren (Entwicklungsrisiko),

soweit der Verursacher weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat⁷⁹.

Das USchadG überlässt es den Bundesländern, hier ggf. entsprechende Regelungen in den Landesgesetzen zu treffen⁸⁰. Zu beachten ist hierbei, dass schon nach der UH-RL nur eine Freistellung von der Kostentragungspflicht in Betracht kommt und nicht etwa eine Freistellung von der Sanierungspflicht.⁸¹ Dies würde bedeuten, dass der Verursacher zwar zur Sanierung verpflichtet bliebe, aber Kostenerstattung vom jeweiligen Bundesland verlangen könnte.

78 Siehe § 13 Abs. 1 USchadG, wonach nur Schäden, die vor dem 30. April 2007 verursacht wurden, von der Haftung ausgenommen sind.

79 Siehe Art. 8 Abs. 4 UH-RL.

80 Siehe § 9 Abs. 1 USchadG.

81 Näheres: Diederichsen, NJW 2007, S. 3377, 3379.

II. Die öffentlich-rechtliche Haftung nach dem Umweltschadensgesetz

Der UH-RL entsprechend dient das USchadG der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Das Gesetz legt fest, auf welche Tatbestände sich die neue Verantwortlichkeit bezieht und regelt, wer inwieweit betroffen ist.

1. Der Umweltschadensbegriff

Den Begriff Umweltschaden definiert § 2 Nr. 1 USchadG:

Ein **Umweltschaden** ist danach

- eine **Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen** nach Maßgabe des § 21 a des Bundesnaturschutzgesetzes,
- eine **Schädigung der Gewässer** nach Maßgabe des § 22 a des Wasserhaushaltsgesetzes,
- eine **Schädigung des Bodens** durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

1.1 Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen

Gemäß § 2 Nr. 1 a USchadG ist nicht jede Schädigung beliebiger Arten oder Lebensräume auch ein Umweltschaden i. S. d. Gesetzes. Welche Tier- und Pflanzenarten und welche Lebensräume tatsächlich angesprochen sind, erschließt sich erst durch Hinzuziehen von § 21 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der zum selben Zeitpunkt in das BNatSchG eingefügt wurde, zu dem auch das USchadG in Kraft getreten ist.

Arten i. S. d. USchadG sind nach § 21 a Abs. 2 BNatSchG Arten, die in

- Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten 79/409/EWG (**Vogelschutz-RL**)

oder in

- den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-RL 92/43/EWG (**FFH-RL**) aufgeführt sind.

Bei den Arten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL handelt es sich um regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die nicht abschließend aufgelistet sind. Hierzu zählen z. B. Kranich und Küstenseeschwalbe. Zu den in Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführten Arten gehören beispielsweise Weißstorch, Seeadler, Wanderfalke, Auerhuhn, Uhu, Schnee-Eule, Eisvogel, Blaukehlchen und Alpenkrähe.

In Anhang II der FFH-RL sind Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Dies darf indes nicht derart missverstanden werden, dass das USchadG nur eine Schädigung der entsprechenden Arten innerhalb eines ausgewiesenen Schutzgebiets sanktioniert. Vielmehr sind diese Arten auch außerhalb von Schutzgebieten durch das USchadG geschützt⁸². Zu den in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Arten zählen z. B. Fledermausarten wie das Große Mausohr, Biber, Gelbbauchunke, Fischotter, Kammmolch, Groppe, Lachs, Hirschkäfer, Bauchige Windelschnecke sowie Pflanzenarten wie das Schwimmende Froschkraut, Fingerküchenschelle und Grünes Koboldmoos.

Anhang IV der FFH-RL listet streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf wie z. B. Knoblauchkröte, Mauereidechse, Feldhamster und Wasserfledermaus sowie Pflanzen wie Frauenschuh, Sand-Silberscharte und Sommer-Schraubenstendel, für die keine Schutzgebiete ausgewiesen werden, und die daher an beliebigen Orten mit günstigen Lebensbedingungen anzutreffen sind.

Als **natürliche Lebensräume** i. S. d. USchadG definiert § 21 a Abs. 3 BNatSchG

- die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutz-RL oder in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind,
- die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume sowie
- die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.⁸³

Beispiele für die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume sind bestimmte Dünen an den Küsten der Nord- und Ostsee, Flächenmoore, Kalk-Trockenrasen und Hainsimsen-Buchenwald.

§ 21 a BNatSchG grenzt den Begriff des Umweltschadens nicht nur auf die Schädigung gewisser Arten und Lebensräume ein, sondern bestimmt darüber hinaus, dass nicht jegliche qualitative Veränderung schon als Schädigung gilt. Voraussetzung ist vielmehr eine **erhebliche nachteilige Auswirkung** auf den günstigen Erhaltungszustand. Bleibt eine Beeinträchtigung unterhalb dieser Erheblichkeitsschwelle, findet das USchadG von vornherein keine Anwendung. Den Verursacher trifft in diesem Fall weder eine Vermeidungs- noch eine Sanierungs- oder Kostentragungspflicht. Die Frage der Erheblichkeit ist somit von grundlegender Bedeutung.

Hinsichtlich der Kriterien, nach denen die **Erheblichkeit** zu bemessen ist, verweist § 21 a Abs. 5 BNatSchG zunächst auf Anhang 1 der UH-RL. Maßgeblich sind danach vor allem

- die Anzahl der betroffenen Exemplare, ihre Bestandsdichte und ihr Vorkommensgebiet,
- die Rolle der von der Beeinträchtigung betroffenen Art und des geschädigten Lebensraums in Bezug auf Erhaltung und Seltenheit dieser Arten und Lebensräume insgesamt,
- die Fortpflanzungsfähigkeit und Lebensfähigkeit der Art und die Regenerationsfähigkeit des Lebensraums sowie
- die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung selbst, also ohne äußere Einwirkung, zu regenerieren.

83 Zum Schutz von Lebensräumen, die nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind: s. Knopp, Haftung für Schäden an der Biodiversität und Rechtsschutz, S. 1, 4.

Darüber hinaus stellt § 21 a Abs. 5 BNatSchG klar, dass eine erhebliche Schädigung in der Regel nicht vorliegt bei

- nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
- nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
- einer Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Ob diese recht allgemein gehaltenen Kriterien zu einer reibungslosen Anwendung des Gesetzes führen werden, oder ob damit Streitigkeiten zwischen Behörden, Verursachern und sonstigen Betroffenen vorprogrammiert sind, wird die Praxis zeigen. Dies gilt insbesondere für die im vorletzten Punkt angesprochene Abweichung infolge von Tätigkeiten, die der früheren Bewirtschaftungsweise entsprechen. Je nach Interessenslage lässt sich dies wie ein weitreichender Freibrief.

Bestimmte nachteilige Auswirkungen auf Arten und Lebensräume nimmt § 21 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vom Anwendungsbereich des USchadG aus:

Keine Schädigung liegt danach vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 34 a, 35 BNatSchG oder entsprechendem Landesrecht, nach § 43 Abs. 8 oder § 62 Abs. 1 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach

- § 19 BNatSchG oder entsprechendem Landesrecht oder
- auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs

genehmigt wurden oder zulässig sind.

Hierbei kann es sich z. B. um Auswirkungen handeln, die unvermeidbar mit einem geplanten Eingriff in die Natur verbunden sind. In diesem Fall genehmigt die

zuständige Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen auf der Grundlage des § 19 BNatSchG sowohl den Eingriff als auch die zuvor ermittelte Auswirkung auf geschützte Arten und Lebensräume (**Eingriffsregelung**). Um unter Naturschutzgesichtspunkten eine ausgeglichene Bilanz zu erzielen, verpflichtet die Behörde den Verursacher des geplanten Eingriffs, die Beeinträchtigungen auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Diese vor dem Eingriff anzuordnenden Maßnahmen weisen Parallelen auf zu den Sanierungspflichten des USchadG. § 21 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt deshalb sicher, dass der Verursacher für ein und denselben Eingriff nicht doppelt zur „Wiedergutmachung“ herangezogen wird.

Diese „Enthftung“ gilt aber nur für zuvor tatsächlich ermittelte nachteilige Auswirkungen. Hat der Eingriff darüber hinaus weitere, nicht vorhergesehene Auswirkungen auf zuvor nicht beachtete geschützte Arten zur Folge, können diese Beeinträchtigungen durchaus als Schädigung i. S. d. USchadG zu betrachten sein.

Interessant ist die Frage, ob eine vollständige „Enthftung“ hinsichtlich der Auswirkungen auf eine geschützte Art auch dann anzunehmen ist, wenn sie zuvor zwar vorhergesehen wurde, in ihrem Ausmaß aber unterschätzt wurde. Sachgerecht erscheint es hier, nur hinsichtlich der zuvor prognostizierten Auswirkungen von keiner Schädigung i. S. d. USchadG auszugehen und darüber hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen als Umweltschaden zu bewerten.

1.2 Schädigung der Gewässer

Wie schon bei der Schädigung von Arten und Lebensräumen erschließt sich auch die Frage, was unter einer Gewässerschädigung zu verstehen ist, nicht alleine aus dem USchadG. Hinzuzuziehen ist § 22 a WHG. Danach ist eine Schädigung der Gewässer i. S. d. USchadG jeder Schaden, der **erhebliche nachteilige Auswirkungen** auf

- den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
 - das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder
 - den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers
- hat.

Auch hier spielt die Erheblichkeitsschwelle eine entscheidende Rolle.

1.3 Schädigung des Bodens

Eine Bodenschädigung setzt gemäß § 2 Nr. 1 lit. c USchadG zunächst voraus, dass Stoffe, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Boden gelangt sind. Als Boden gilt die obere Schicht der Erdkruste einschließlich der gasförmigen und flüssigen Bestandteile, nicht jedoch das Grundwasser, das wasserrechtlichen Schutz genießt.

Diese Kontamination muss zu einer **Beeinträchtigung der Bodenfunktionen** geführt haben. Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden die Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Anders als in den Fällen der Schädigung von Arten, Lebensräumen und Gewässern knüpft das USchadG bei der Bodenschädigung nicht an die abstrakt formulierte Voraussetzung einer **erheblichen** Beeinträchtigung an, sondern an das Vorliegen einer **Gefahr für die menschliche Gesundheit**. Im Gegensatz zum USchadG ermächtigt das BBodSchG die zuständige Behörde auch unterhalb dieser Gefahrenschwelle zur Anordnung von Sanierungsmaßnahmen.

Hinweise zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Gefahr für die menschliche Gesundheit finden sich weder im USchadG noch im BBodSchG.

2. Haftungsadressaten

Verantwortlicher und damit Adressat der Haftung ist gemäß § 2 Nr. 3 USchadG jeder, der eine **berufliche Tätigkeit ausübt** oder **bestimmt** und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens verursacht hat.

§ 2 Nr. 4 USchadG erläutert ergänzend, dass jede Tätigkeit als beruflich gilt, die im Rahmen

- einer wirtschaftlichen Tätigkeit,
- einer Geschäftstätigkeit oder
- eines Unternehmens

ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird.

Tatsächlich wirft diese „Klarstellung“ eher Fragen auf, als dass sie Antworten liefert: Während die Aufzählung der wirtschaftlichen Tätigkeit, der Geschäftstätigkeit und der Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens den Eindruck nahelegt, als komme es auf die Erzielung eines Umsatzes oder Gewinns an, stellt der letzte Halbsatz ausdrücklich klar, dass es auf einen Erwerbscharakter gerade nicht ankommt.

Kein Zweifel besteht jedenfalls daran, dass die Tätigkeit eines selbstständigen Unternehmers als beruflich zu betrachten ist. Auch die Tätigkeiten juristischer Personen, z. B. einer GmbH, sind i. d. R. beruflicher Natur.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass dies auch für den Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine entsprechende Tätigkeit gilt sowie für Personen, die eine solche Tätigkeit anmelden oder notifizieren.

Neben diesen Personen sind die Mitglieder der Geschäftsleitung verantwortlich, da sie die Geschicke des Unternehmens und damit dessen berufliche Tätigkeit bestimmen.

Daneben dürften auch Angestellte und Arbeiter, also abhängig Beschäftigte, zum Kreis der Verantwortlichen zählen⁸⁴, da auch sie beruflich tätig sind. Hierfür spricht überdies, dass sie i. d. R. diejenigen sind, die vor Ort tätig werden und

⁸⁴ So auch Diederichsen, NJW 2007, S. 3377, 3379; anderer Ansicht: Salje, PHI 2004; S. 202, 205.

damit am ehesten die Möglichkeit haben, durch Unachtsamkeit einen Schaden zu verursachen; etwa bei Arbeiten in einem fremden Dachstuhl, in dem sich eine Fledermauspopulation befindet. Wäre dies anders zu beurteilen, liefe die unten näher dargestellte verschuldensabhängige Haftung in den meisten Fällen leer, da das USchadG keine Norm enthält, die dem Unternehmer das Verschulden seiner „einfachen“ Mitarbeiter zurechnet, wie dies im Zivilrecht etwa § 278 BGB bestimmt.

Rein private Tätigkeiten, wie z. B. ein Familienausflug, unterliegen dagegen nicht der Haftung.

Inwieweit Aktivitäten in Randbereichen des beruflichen Lebens eine Rolle spielen, ist dem Wortlaut des Gesetzes nur schwer zu entnehmen:

Offen bleibt insoweit z. B., ob die private Vermietung einer oder mehrerer Wohnungen als berufliche Tätigkeit anzusehen ist, was zumindest ab einer gewissen Größenordnung schwerlich zu verneinen sein wird. Ein Umweltschaden kann hier beispielsweise durch einen Brand oder austretendes Heizöl verursacht werden.

Ferner stellt sich die Frage, ob die Betätigungen von Vereinen beruflicher Natur sein können. Etwa dann, wenn sich ein Schaden anlässlich eines organisierten öffentlichen Sommerfests ereignet und mit dem Erlös aus dem Verkauf von Speisen und Getränken Vereinszwecke gefördert werden sollten. Auch dürften Angestellte eines Vereins, etwa der Platzwart eines Golf-Clubs, dem Haftungsrisiko ausgesetzt sein.

Unklar ist schließlich, ob die Handlungen einer Behörde bzw. ihrer Mitarbeiter als beruflich zu werten sind. Wie die Begründung zum Gesetzesentwurf zeigt, scheint der Gesetzgeber grundsätzlich davon auszugehen. Denn dort⁸⁵ findet sich zum Begriff der „unmittelbaren Verursachung“ folgende Erklärung:

„Die Richtlinie 2004/35/EG zielt entsprechend dem Verursacherprinzip nur auf diejenigen Personen ab, die durch ihre berufliche Tätigkeit unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursachen. In Nummer 3 wird daher mit dem ausdrücklichen Erfordernis einer unmittelbaren Verursachung klargestellt, dass z. B. Behörden, die mit Genehmigungserteilungen, oder Gemeinden, die mit der Aufstellung von Bauleitplänen eine Voraussetzung für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Sinne der Nummer 4 schaffen, keine Verantwortlichen im Sinne dieses Gesetzes sind. Es handelt sich vielmehr –

⁸⁵ Siehe Regierungsentwurf, Absatz 5 der Begründung zu Nr. 3 (Verantwortlicher).

unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Genehmigung oder Planung – um einen nur mittelbaren Ursachenbeitrag.“

Hätte der Gesetzgeber behördliche Handlungen von vornherein nicht als berufliche Tätigkeiten i. S. d. USchadG angesehen, so hätte es der Ausführungen zur fehlenden Unmittelbarkeit nicht bedurft.

Tätigkeiten, wie das Abholzen von Forstbeständen zum Zwecke des Verkaufs, dürften aber in jedem Fall als beruflich zu werten sein, wenn sie von einer Behörde durchgeführt oder von ihr im eigenen Interesse veranlasst werden.

Nach dem Wortlaut des USchadG steht die Verantwortlichkeit unter der weiteren Voraussetzung, dass der Schaden durch die berufliche Tätigkeit **unmittelbar** verursacht wurde. Zur Ausfüllung dieses Begriffs ist auf das Recht der Gefahrenabwehr zurückzugreifen. Dort ist als sog. Störer derjenige behördlicherseits in Anspruch zu nehmen, der „unmittelbar“ eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursacht hat. Das ist die Person, die die Gefahrenschwelle überschritten hat, also i. d. R. derjenige, der die letzte Ursache vor Eintritt des Schadens gesetzt hat. Ausnahmsweise kann dies auf der Grundlage einer wertenden Betrachtung aber auch jemand sein, der zu einem früheren Zeitpunkt die entscheidende Ursache für die Gefahr gesetzt hat⁸⁶.

Praktische Bedeutung hat die Frage der Unmittelbarkeit insbesondere im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit des Herstellers eines Produkts, das erst bei Verwendung durch einen Dritten zu einem Umweltschaden führt.

Beispiel:

Bei der Herstellung eines Biozids werden die Zusatzstoffe versehentlich falsch dosiert, was auch bei der Wareneingangskontrolle nicht bemerkt wird. Im Zuge der Verwendung des Produkts durch einen Dritten werden wegen der erhöhten Aggressivität des Mittels geschützte Eidechsen geschädigt.

Bei wertender Betrachtung solcher Sachverhalte dürfte es durchaus naheliegen, den Hersteller des fehlerhaften Produkts als unmittelbaren Verursacher des Umweltschadens zu betrachten. Schließlich hat er schuldhaft den eigentlichen Auslöser gesetzt, während der Verwender sich an die Gebrauchsanweisung und die gesetzlichen Vorschriften gehalten hat und den drohenden Schaden nicht vorhersehen konnte.

Dass auch die UH-RL von einer grundsätzlichen Verantwortlichkeit der Hersteller ausgeht, legt Erwägungsgrund 22 der RL nahe. Dort findet sich die Anregung, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der RL die besondere Lage der Nutzer von Produkten berücksichtigen können, indem diese nicht zu denselben Bedingungen haftbar gemacht werden können, wie die Hersteller der betreffenden Produkte. Die „Haftbarmachung“ der Hersteller an sich scheint somit aus EU-Sicht jedenfalls außer Frage⁸⁷.

Ein weiterer Hinweis, dass der Begriff „**unmittelbar**“ nicht zu eng auszulegen ist, findet sich in § 3 Abs. 1 USchadG i. V. m. Nr. 11 der Anlage I zum USchadG. Danach ist das **Inverkehrbringen** von gentechnisch veränderten Organismen eine berufliche Tätigkeit, die wie gewisse andere Tätigkeiten auch zu einer verschärften Haftung führt. Die Aufnahme dieses Inverkehrbringens in den Tätigkeitskatalog der Anlage I des USchadG wäre sinnlos, wenn die Haftung des Verantwortlichen im zweiten Prüfungsschritt wegen nur mittelbarer und nicht unmittelbarer Verursachung zu verneinen wäre. Hinsichtlich der Voraussetzung der unmittelbaren Verursachung beim Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen kann nichts anderes gelten als für das Inverkehrbringen beliebiger anderer Produkte. Dies gilt umso mehr, als in Nr. 11 der Anlage zum USchadG keine Ausnahme vom Erfordernis der **unmittelbaren Verursachung** ausgesprochen ist.

3. Anwendungsbereich des USchadG

Je nach Art der beruflichen Tätigkeit sieht das USchadG zwei qualitativ unterschiedliche Verantwortlichkeiten bzw. Haftungen vor.

3.1 Verschuldensunabhängige Haftung

Besonders gefährliche berufliche Tätigkeiten unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG einer Gefährdungshaftung, wenn der Verantwortliche dabei einen Umweltschaden verursacht. Das heißt, er haftet auch, wenn ihn kein Verschulden trifft, also selbst dann, wenn er den Schadenseintritt nicht voraussehen konnte oder wenn er alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen beachtet hat. Darüber hinaus erstreckt sich die aus der besonderen Tätigkeit ergebende Haftung auf alle oben erwähnten Schadensarten, also nicht nur auf die Schädigung von Arten und Lebensräumen, sondern auch auf die Schädigung von Gewässern und Böden.

Die konkreten Tätigkeiten, die dieser verschärfte Form der Haftung unterliegen, sind abschließend in Anlage I zum USchadG aufgeführt, die nachfolgend vereinfacht wiedergegeben wird:

- Nr. 1 Betrieb genehmigungspflichtiger (Industrie-) Anlagen i. S. d. IVU-RL 88,
- Nr. 2 Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen,
- Nr. 3/4 Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in Oberflächengewässer oder das Grundwasser,
- Nr. 5/6 Entnahmen von Wasser aus Gewässern, Aufstauen von oberirdischen Gewässern,
- Nr. 7 Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzung in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung von
 - a) gefährlichen Stoffen i. S. d. § 3 a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG),
 - b) gefährlichen Zubereitungen i. S. d. § 3 a Abs. 1 ChemG,
 - c) Pflanzenschutzmitteln i. S. d. § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG),
 - d) Biozid-Produkten i. S. d. § 3 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ChemG,

- Nr. 8 Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft,
- Nr. 9 (weggefallen)
- Nr. 10 Gentechnische Arbeiten an Mikroorganismen in gentechnischen Anlagen sowie der außerbetriebliche Transport gentechnisch veränderter Mikroorganismen,
- Nr. 11 Jede absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt sowie der Transport und das Inverkehrbringen dieser Organismen,
- Nr. 12 Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in der, in die oder aus der Europäischen Union,
- Nr. 13 Bewirtschaftung von mineralischen Abfällen.

Die gemäß IVU-RL genehmigungspflichtigen Anlagen (Nr. 1) entsprechen im Wesentlichen denen in Spalte 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV).

Von besonderer Bedeutung ist Nr. 7 der Anlage I zum USchadG. Während die Tätigkeiten i. S. d. übrigen Nummern nur von speziellen Unternehmen ausgeübt werden, fällt nahezu jeder Betrieb unter die Tätigkeitsbeschreibung der Nr. 7. Dabei geht es insbesondere um die Verwendung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen i. S. d. § 3 a ChemG. Stoffe sind chemische Elemente und deren Verbindungen.

Zubereitungen sind aus zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemenge, Gemische oder Lösungen. Gefährlich sind Stoffe und Zubereitungen gemäß § 3 a ChemG, die

- explosionsgefährlich,
- brandfördernd,
- hochentzündlich,
- leichtentzündlich,
- entzündlich,
- sehr giftig,
- giftig,
- gesundheitsschädlich,
- ätzend,
- reizend,
- sensibilisierend,
- krebserzeugend,
- fortpflanzungsgefährdend,
- erbgutverändernd oder umweltgefährlich

sind.

Zu denken ist hierbei nicht nur an Stoffe und Zubereitungen, die im Unternehmen im Rahmen chemischer Prozesse eingesetzt werden. Auch z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder Mineralölprodukte, die als Fertigprodukte im Handel erhältlich sind und allgegenwärtig Einsatz finden, zählen zu den gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. In aller Regel sind diese Produkte mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet, z. B.:



Schon der einmalige Einsatz solcher Mittel birgt das Risiko, dabei einen Umweltschaden zu verursachen und verschuldensunabhängig zu haften. Dies bedeutet eine weite Ausdehnung der Gefährdungshaftung in fast alle Branchen hinein.

Derzeit schwer einzuschätzen ist, wann ein Stoff oder eine Zubereitung als **umweltgefährlich** einzustufen ist. Das ChemG selbst sagt hierzu in § 3 a Abs. 2:

„Umweltgefährlich sind Stoffe oder Zubereitungen, die selbst oder deren Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.“

Die zur Zeit mit gewisser Regelmäßigkeit zu beobachtenden Unfälle beim Betrieb von **Biogasanlagen** werfen die Frage auf, ob auch Gülle bzw. sonstige im Fermenter solcher Anlagen verarbeitete Substanzen zu den umweltgefährlichen Stoffen zu zählen sind. Die Umweltgefährlichkeit dieser Flüssigkeiten, gerade im Zusammenhang mit Gewässern und aquatischen Lebensformen, steht außer Frage. Dies spricht dafür, auch in diesen Fällen von einer Gefährdungshaftung und von einer Verantwortlichkeit für alle drei Arten des Umweltschadens auszugehen.

Nimmt man die Definition des umweltgefährlichen Stoffs wörtlich, könnten sogar größere Mengen eines **Lebensmittels**, die infolge eines Betriebsunfalls in die Umwelt gelangen, eine verschuldensunabhängige Haftung auslösen. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn Lagerbehälter mit Milch oder Rapsöl leckgeschlagen werden und der Inhalt in ein nahe gelegenes Biotop gelangt. Beide beispielhaft genannten Substanzen haben das Potenzial, die Sauerstoffversorgung der im Wasser lebenden Tiere vollständig zu unterbinden.

Der in Nr. 7 festgelegte weite Tätigkeitskatalog umfasst mit der Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, dem Abfüllen, der Freisetzung in die Umwelt und innerbetrieblichen Beförderung nahezu jeden Umgang mit den entsprechenden Stoffen und Zubereitungen.

Beispiel:

Ein Baubetrieb lagert auf einer Baustelle einen KTC-Tank mit einem wasser-gefährdenden Zusatzstoff für das Anrühren von Zement. Unbekannte Täter beschädigen den Tank in der Nacht so, dass mehrere Liter des Inhaltsstoffs in ein nahegelegenes Biotop gelangen. Der Betrieb haftet für die daraus resultierenden Umweltschäden auch ohne eigenes Verschulden.

Fraglich ist, ob die Tätigkeit der Herstellung von Stoffen, Zubereitungen und sonstigen in Nr. 7 genannten Substanzen auch die **Produktverantwortung** mit umfasst. Anders ausgedrückt: Muss der Hersteller eines gefährlichen Stoffs oder eines Biozids verschuldensunabhängig dafür einstehen, wenn sein Produkt im Zuge der Verwendung durch einen Dritten einen Umweltschaden auslöst? Rein vom Wortlaut der Nr. 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 USchadG her ließe sich entsprechend argumentieren. Ohne die Herstellung des Produkts wäre der Umweltschaden nicht entstanden. Ein Vergleich mit anderen Gesetzen, die eine Gefährdungshaftung für Hersteller begründen, zeigt aber einen wesentlichen Unterschied: Das Produkthaftungsgesetz (ProdHG) z. B. verpflichtet den Hersteller nur dann zum Schadensersatz, wenn das Produkt oder seine Beschreibung fehlerhaft war und der Schaden hierdurch verursacht wurde⁸⁹. Auch nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) ist die verschuldensunabhängige Ersatzpflicht des pharmazeutischen Unternehmers dann ausgeschlossen, wenn die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels ihre Ursache nicht im Bereich der Entwicklung und Herstellung haben⁹⁰. Eine dementsprechende Begrenzung findet sich im USchadG und seinen Anlagen nicht. Ohne diese Begrenzung wären die Hersteller der in Nr. 7 genannten Substanzen einer schrankenlosen Haftung für Umweltschäden ausgesetzt und wären selbst dann verantwortlich, wenn der Verwender den Schaden mit Absicht herbeigeführt hätte. Eine solch weitreichende Haftung wäre im deutschen Rechtssystem einmalig und ist daher vom Gesetzgeber sicher nicht gewollt⁹¹. Hierfür spricht auch, dass diese Fragestellung in der Begründung zum Gesetzesentwurf nicht angesprochen ist. Daher ist davon auszugehen, dass mit der Herstellung i. S. d. Nr. 7 nur der innerbetriebliche Prozess gemeint ist.

3.2 Verschuldensabhängige Haftung

Bei allen anderen beruflichen Tätigkeiten, die nicht denen entsprechen, die in Anlage I zum USchadG aufgelistet sind, greift gemäß § 3 Abs. 2 USchadG eine verschuldensabhängige Haftung. Der Verursacher haftet also nur dann, wenn er den Umweltschaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.

Vorsatz ist anzunehmen, wenn der Verursacher den Eintritt des Schadens als Folge seines Handelns voraussieht und u. U. sogar beabsichtigt, aber auch dann, wenn er den Schadenseintritt nur billigend in Kauf nimmt.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Verursacher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Dort, wo mit dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen ist, wird eine gesteigerte Anforderung an die Sorgfalt gerechtfertigt sein.

Anders als die verschuldensunabhängige Haftung bezieht sich die verschuldensabhängige Haftung ausschließlich auf die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen.

Art der beruflichen Tätigkeit und Umfang der daraus resultierenden Haftung:

| | | |
|---|---|--|
| Berufliche Tätigkeiten i. S. d. Anlage 1 zum USchadG | Verschuldensunabhängige Haftung | Haftung für die Schädigung <ul style="list-style-type: none"> ■ von Arten und Lebensräumen ■ der Gewässer ■ des Bodens |
| Andere berufliche Tätigkeiten | Haftung nur bei <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorsatz oder ■ Fahrlässigkeit | Haftung für die Schädigung <ul style="list-style-type: none"> ■ von Arten und Lebensräumen |

Entscheidend ist, welche Art der Tätigkeit den konkreten Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens **verursacht** hat. Einerseits genügt eine einmalige Tätigkeit i. S. d. Anlage I Nr. 7 zum USchadG, z. B. der unübliche Einsatz eines gefährlichen Stoffs i. S. d. § 3 a ChemG, wenn dadurch eine erhebliche Schädigung einer geschützten Art herbeigeführt wird. Andererseits genügt es aber nicht, wenn ein Unternehmen zwar hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten einer Gefährdungshaftung unterliegt, der Umweltschaden aber nicht aus dieser, sondern aus einer anderen Tätigkeit resultiert.

Beispiel:

Ein Unternehmen betreibt auf dem Betriebsgrundstück eine gemäß IVU-RL genehmigungspflichtige Anlage und übt damit eine Tätigkeit i. S. d. Anlage I Nr. 1 zum USchadG aus. Bei Arbeiten auf dem Grundstück eines Auftraggebers verursacht der Unternehmer einen Kurzschluss in der dortigen Hauselektrik, die zu einem Brand und so zur Schädigung einer dort lebenden Fledermauspopulation führt. Die schadenverursachende Tätigkeit steht in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage auf dem eigenen Betriebsgrundstück und entspricht auch keiner sonstigen Tätigkeit i. S. d. Anlage I zum USchadG. Der Unternehmer haftet daher nur, wenn ihn ein Verschulden hinsichtlich der Herbeiführung des Kurzschlusses und damit der Verursachung des Umweltschadens trifft. Im Übrigen haftet er in diesem Fall auf der Grundlage des USchadG nur für die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen, nicht aber für die Schädigung von Böden und Gewässern, z. B. durch kontaminiertes Löschwasser.

4. Ausschlüsse von der Haftung

Keine Anwendung findet das Gesetz gemäß § 3 Abs. 3 USchadG, wenn der Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens verursacht wurde durch

- bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstände,
- ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis,
- einen Vorfall, bei dem die Haftung oder Entschädigung in den Anwendungsbereich bestimmter internationaler Übereinkommen fällt (Ölverschmutzungsschäden, Schäden auf See oder während des Transports verursachte Schäden),
- die Ausübung von Tätigkeiten, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, oder
- einen Vorfall oder eine Tätigkeit, für die die Haftung oder Entschädigung in den Anwendungsbereich bestimmter internationaler Übereinkünfte im Zusammenhang mit Kernenergie und nuklearen Schäden fällt.

Darüber hinaus gilt das Gesetz nicht

- bei sog. diffusen Kontaminationen, also dann, wenn der Schaden durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht wurde und kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Verantwortlicher festgestellt werden kann (§ 3 Abs. 4 USchadG) und
- für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Verteidigung oder die internationale Sicherheit ist, oder deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist (§ 3 Abs. 5 USchadG).

5. Pflichten des Verantwortlichen

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, sieht sich der Verantwortliche einer Vielzahl von Pflichten gegenüber.

Wann die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens besteht, klärt die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 5 USchadG; nämlich dann, wenn es hinreichend wahrscheinlich erscheint, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird.

5.1 Informationspflicht

Zunächst ist der Verantwortliche nach § 4 USchadG verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten.

Mit dieser im Umweltfachrecht neuartigen Informationspflicht soll sichergestellt werden, dass die Behörde die ihr durch das USchadG zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist diese Pflicht nicht, da die Erfüllung im Einzelfall einer Pflicht zur Selbstanzeige einer Umweltstraftat gleichkommen kann⁹². Möglicherweise verzichtet das USchadG aus diesem Grund auf Bußgeld- oder Straftatbestände für den Fall der Missachtung der Informationspflicht.

Welche Behörde im Einzelfall zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Je nach Sachverhaltskonstellation können auch mehrere Behörden gleichzeitig zuständig sein, z. B. eine untere Wasserbehörde neben einer unteren Naturschutzbehörde.

Zu den mitzuteilenden Aspekten dürften zumindest eine Schilderung des Sachverhalts, Informationen über Art und Menge eventuell ausgetretener Stoffe gehören sowie grobe Angaben zur Art des drohenden oder eingetretenen Umweltschadens.

Die Behörde ist „unverzüglich“ zu informieren, also ohne schuldhaftes Zögern⁹³. Im Einzelfall kann die sofortige Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen Vorrang haben, wenn so das Schadenausmaß verringert werden kann.

⁹³ Vgl. § 121 BGB, dessen Definition des Begriffs „unverzüglich“ auch außerhalb des Privatrechts allgemein zu Grunde gelegt wird.

5.2 Gefahrenabwehrpflicht

Droht ein Umweltschaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zeitnah einzutreten, muss der Verantwortliche gemäß § 5 USchadG Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen. Hierzu zählen gemäß § 2 Nr. 6 auch Maßnahmen zur Minimierung eines drohenden Schadens.

5.3 Sanierungspflicht

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche gemäß § 6 USchadG

- die erforderlichen Schadenbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen und/oder
- die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Schadenbegrenzungsmaßnahmen sind gemäß § 2 Nr. 7 USchadG solche, „um die betreffenden Schadstoffe oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden“.

Näheres zu Art und Weise der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen schreibt das USchadG selbst nicht vor. Die Einzelheiten hierzu sind, teilweise unter Bezugnahme auf die UH-RL – im BNatSchG, im WHG und BBodSchG geregelt. Hierauf wird unten näher eingegangen⁹⁴.

⁹⁴ Siehe hierzu Abschnitt C 8.

5.4 Ermittlung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen

Wenn auch die Entscheidung über Art und Weise der zu ergreifenden Sanierungsmaßnahmen der jeweiligen Behörde obliegt⁹⁵, ist der Verantwortliche doch zur Vorbereitung dieser Entscheidung verpflichtet. Nach § 8 Abs. 1 USchadG muss er die gemäß den fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorlegen, soweit diese nicht bereits von sich aus tätig geworden ist.

Ob diese Verpflichtung in der Praxis tatsächlich seitens der Behörden eingefordert werden wird, bleibt abzuwarten. Unwahrscheinlich erscheint dies jedoch nicht, da sich die Behörden auf diese Weise ohne größeren Eigenaufwand einen umfassenden Eindruck vom gesamten Sachverhalt vermitteln lassen können. In der Regel wird der Verantwortliche hinsichtlich der entsprechenden Fragestellungen selbst nicht ausreichend bewandert sein und müsste deshalb externe Umweltsachverständige einschalten. Bereits hier wird deutlich, dass er sich dann in vergleichbar komfortabler Lage befindet, wenn er zuvor einen Versicherungsvertrag gegen die Haftungsrisiken des USchadG mit einem **leistungsstarken Versicherer** abgeschlossen hat, der über einen **Stab qualifizierter naturwissenschaftlicher und juristischer Mitarbeiter** verfügt. Darüber hinaus bietet die Vorlage eines seitens des Versicherers gut vorbereiteten Sanierungsvorschlags die Möglichkeit, den Aufwand von vornherein in einen sinnvollen Rahmen zu lenken.

5.5 Pflicht zur Tragung der Kosten

Gemäß § 9 Abs. 1 USchadG trägt der Verantwortliche die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Den Erlass notwendiger Kostenregelungen, Regelungen über Kostenbefreiungen und Kostenerstattungen überlässt das USchadG den Ländern. Diese haben damit die Möglichkeit, eine Freistellung von der Kostentragungspflicht für Schäden aus dem erlaubten oder genehmigten Normalbetrieb und für den Fall der Realisierung eines Entwicklungsrisikos vorzusehen⁹⁶. Ferner gibt das USchadG den Ländern den expliziten Auftrag, Kostenregelungen zu treffen, die die besondere Situation der Landwirtschaft bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigen.

Mehrere Verantwortliche haben untereinander einen **Ausgleichsanspruch**. Das heißt, derjenige Verursacher, den die Behörde zur Vornahme der Sanierung verpflichtet, kann anschließend je nach Sachlage vollständige oder teilweise Erstattung der ihm erwachsenden Kosten von einem oder mehreren anderen Ver-

ursachern verlangen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Behörde die Sanierung selbst veranlasst hat und einem von mehreren Verursachern die gesamten Kosten auferlegt. § 9 Abs. 2 USchadG verweist auf die Regelungen zum gesamtschuldnerischen Ausgleichsanspruch in § 426 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Ausgleichsanspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt nach der Beitreibung der Kosten, wenn die Behörde die Sanierung selbst ausgeführt hat, ansonsten zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verantwortliche von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, nicht jedoch vor Beendigung der Maßnahmen.

6. Pflichten und Befugnisse der zuständigen Behörde

§ 7 USchadG ermächtigt und verpflichtet die zuständige Behörde, zu überwachen, dass der Verantwortliche die erforderlichen Vermeidungs-, Schadenbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen ergreift.

Daneben kann die Behörde dem Verantwortlichen aufgeben

- alle erforderlichen Informationen und Daten über eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden, über den Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr oder einen eingetretenen Schaden sowie eine eigene Bewertung vorzulegen,
- die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen,
- die erforderlichen Schadenbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens⁹⁷ entscheidet die Behörde auch darüber, welche der im Folgenden näher beschriebenen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Hierbei hat sie auch die Möglichkeit der natürlichen Wiederherstellung zu berücksichtigen.

Gemäß § 10 USchadG wird die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Sanierungspflichten von Amts wegen tätig. Das heißt, sie **muss** im Falle eines Umweltschadens aktiv werden.

Kommt der Verantwortliche seiner Pflicht zur Sanierung nicht nach, kann die Behörde die Sanierung im Wege der sog. Ersatzvornahme selbst veranlassen und den Verantwortlichen zur Erstattung der Kosten heranziehen.

7. Rechte von Naturschutzorganisationen

Völlig neuartige, gewichtige Rechte räumt das USchadG bestimmten Naturschutzorganisationen ein. Dies begünstigt Vereinigungen, die gemäß § 3 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannt sind oder als anerkannt gelten.

Diese, in der UH-RL als Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) bezeichneten Vereinigungen haben zunächst gemäß § 10 USchadG das Recht, die zuständige Behörde zum Tätigwerden aufzufordern. Das heißt, die Behörde muss tätig werden, wenn die Organisation dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.

Ferner hat die zuständige Behörde die antragsberechtigten Organisationen nach § 8 Abs. 4 USchadG über die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Unterrichtung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die rechtzeitig eingehenden Stellungnahmen der Organisationen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind die Naturschutzorganisationen gemäß § 11 Abs. 2 USchadG befugt, Rechtsbehelfe gegen eine behördliche Entscheidung oder das Unterlassen einer Entscheidung einzulegen, bis hinein ins Verwaltungsgerichtsverfahren.

Inwieweit die Naturschutzorganisationen in Zukunft tatsächlich ihre erweiterte Rolle als Anwalt der Natur wahrnehmen werden, bleibt abzuwarten.

8. Umfang der Sanierungspflicht

§ 6 i. V. m. § 8 USchadG verpflichtet den Verantwortlichen, die gemäß den fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Wie und in welchem Umfang zu sanieren ist, ergibt sich also nicht direkt aus dem USchadG. Vielmehr sind je nach Schadenart die naturschutz-, gewässerschutz- oder bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu Rate zu ziehen.

8.1 Sanierung im Fall der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen

Einschlägige Vorschrift für den Fall der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen ist der neue, bereits erwähnte § 21 a BNatSchG. Aber auch dort ist nicht näher festgelegt, in welcher Weise zu sanieren ist. Stattdessen verweist Abs. 4 auf Anhang II Nr. 1 der UH-RL.

Aus dem Anhang der UH-RL ergibt sich schließlich, dass die Sanierung von Umweltschäden im Bereich geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume dadurch erreicht wird, dass die Umwelt durch

- primäre Sanierung,
- ergänzende Sanierung oder
- Ausgleichssanierung

in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird.

Primäre Sanierung ist jede Sanierungsmaßnahme, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzt. Gemeint ist damit die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Arten und Lebensräume vor Ort, etwa durch Wiederansiedlung geschädigter Arten. Nicht ausreichen dürfte eine Sanierung nur bis zur Erheblichkeitsschwelle.

Da eine umfassende Wiederherstellung des Ausgangszustands nicht immer möglich sein wird, z. B., weil einzelne komplexe biologische Zusammenhänge nicht steuerbar sind, weil betroffene Arten möglicherweise dauerhaft „vergrämt“ sind oder weil Nutzen und Kosten im Einzelfall in keinem angemessenen Verhältnis stehen, ist als weitere Sanierungsart die **ergänzende Sanierung** vorgesehen. Ziel der ergänzenden Sanierung ist es, gegebenenfalls an einem anderen Ort einen

Zustand der natürlichen Ressourcen und/oder von deren Funktionen herzustellen, der einer Rückführung des geschädigten Ortes in seinen Ausgangszustand gleichkommt. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, sollte dieser andere Ort mit dem geschädigten Ort geografisch in Zusammenhang stehen, wobei die Interessen der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Da die natürlichen Funktionen aber selbst im Fall einer optimalen primären und ergänzenden Sanierung zumindest zeitweise beeinträchtigt wären, nämlich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die genannten Sanierungsmaßnahmen ihre volle Wirkung entfalten, sieht die Rechtsordnung als weitere Sanierungsart die **Ausgleichssanierung** vor. Mit ihr sollen die „zwischenzeitlichen Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen“ ausgeglichen werden.

Auf den ersten Blick erscheint das Nebeneinander der drei Sanierungsarten durchaus plausibel. Auch zeigt sich eine gewisse **Parallele zum privatrechtlichen Schadensersatzrecht**, insbesondere soweit es dort um Ersatzleistungen wegen eines Sachschadens, z. B. an einem Kraftfahrzeug, geht.

So entspricht die primäre Sanierung etwa der Reparatur des Fahrzeugs. Die ergänzende Sanierung, die ausgleicht, dass der Ausgangszustand nicht vollständig wiederhergestellt werden kann, ähnelt dem privatrechtlichen Ausgleich im Fall des merkantilen Minderwerts eines Fahrzeugs, dem trotz durchgeführter Reparatur die Eigenschaft eines Unfallfahrzeugs anhängt. Die Ausgleichssanierung erinnert an den Anspruch des Geschädigten auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens.

Schon die Festlegung der primären Sanierung dürfte sich jedoch schwieriger gestalten als die Bestimmung des Reparaturumfangs im Bereich des Privatrechts. Häufig werden keine exakten, aktuellen Aufzeichnungen über den Ausgangszustand vorhanden sein. Auch kann der schlechte Zustand geschützter Arten und ihrer Populationen parallele oder sogar andere Ursachen haben.

Ein wesentlicher Unterschied besteht schließlich darin, dass es im neuen öffentlich-rechtlichen System keine objektiven Maßstäbe dafür gibt, in welchem Umfang ergänzend und ausgleichend zu sanieren ist. Im Privatrecht ist der Fall recht einfach: Dort gibt es allgemein anerkannte Richtlinien, die eine Orientierung für die Berechnung des merkantilen Minderwerts und des Nutzungsausfalls bieten. Vergleichbares fehlt im Bereich der Umweltschäden. Zwar lassen sich die Erfahrungen und die geübte Praxis im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung und den dortigen Kompensationsmaßnahmen ansatzweise nutzen. Insoweit existieren aber keineswegs klare und allseits akzeptierte Kriterien, die im Falle eines Um-

weltschadens weiterhelfen könnten. Im Übrigen ist die Situation des „Ersatzpflichtigen“ im Fall der Festlegung einer Kompensation wegen eines geplanten Eingriffs eine wesentlich andere als die des Verursachers eines Umweltschadens. Derjenige, der einen Eingriff plant, kann hiervon noch zurücktreten, wenn ihm die seitens der Behörde festgelegten Kompensationsmaßnahmen überzogen erscheinen. Der Verursacher eines Umweltschadens steht dagegen – bildlich gesprochen – mit dem Rücken zur Wand und hat keine andere Ausweichmöglichkeit, als die behördliche Anordnung gerichtlich anzufechten.

Schwierigkeiten bei der Festlegung einer angemessenen ergänzenden Sanierung werden insbesondere dann auftreten, wenn nicht die geschädigte Art oder der geschädigte natürliche Lebensraum zu fördern sind, sondern andere Arten oder Lebensräume. Dann stellt sich auch die Frage nach einem Umrechnungsfaktor: Mit wie viel Exemplaren der Gelbbauchunke ist beispielsweise eine ausgelöschte Population von fünfzig Feldhamstern zu ersetzen? Oder in welchem Wertverhältnis steht der natürliche Lebensraum trockene europäische Heide zum Lebensraum Moorwald? Kann hier nach reinen Quadratmetern berechnet werden oder spielen andere Aspekte eine Rolle?

Noch schwieriger gestaltet sich die Berechnung der Ausgleichssanierung. Wie soll z. B. der zwischenzeitliche Verlust bemessen werden, wenn eine Zauneidechsenpopulation durch einen Zwischenfall von 100 auf 50 Exemplare geschädigt wird und die ursprüngliche Populationsstärke erst nach 5 Jahren wieder erreicht wird? Welche Ausgleichssanierung könnte dem entsprechen?

Eine weitere Schwierigkeit bei der Bemessung der Ausgleichssanierung besteht darin, dass die Umwelt durch das Zusammenwirken der drei Sanierungsarten „nur“ soweit zu fördern ist, dass die Schädigung des Ausgangszustands kompensiert ist. Dabei kann es wie angesprochen durchaus so sein, dass bestimmte verloren gegangene Funktionen und Ressourcen durch andere verbesserte ausgeglichen werden, so dass die Bilanz insgesamt ausgeglichen ist. Das heißt aber, dass der Verursacher nicht zu einer Überkompensation verpflichtet werden darf, was leicht der Fall sein kann, wenn die angeordnete Ausgleichssanierung Früchte bis in die weite Zukunft hinein trägt. Auch insoweit darf man auf die künftigen Lösungsansätze gespannt sein.

a) Wahl der Sanierungsoptionen

Nach Nr. 1.1.2 des Anhangs II der UH-RL ist eine ergänzende Sanierung dann vorzunehmen, wenn sich die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen nicht in den Ausgangszustand zurückversetzen lassen. Dies legt den Eindruck nahe, dass für eine ergänzende Sanierung dann kein Raum ist, solange auch eine primäre Sanierung möglich ist. Dieser Eindruck trägt jedoch, wie Nr. 1.3.2 zeigt. Danach können bei der Bewertung der verschiedenen festgelegten Sanierungsoptionen auch primäre Sanierungsmaßnahmen ausgewählt werden, mit denen das geschädigte Gewässer, die geschädigte Art oder der geschädigte natürliche Lebensraum nicht vollständig oder nur langsamer in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Eine solche Entscheidung ist zulässig unter der Voraussetzung, dass verstärkt ergänzende Sanierungstätigkeiten und Ausgleichssanierungstätigkeiten durchgeführt werden. Dies zeigt, dass die Behörde im Rahmen ihres Ermessensspielraums eine gewisse Handlungsfreiheit hinsichtlich der Festlegung der einzelnen Sanierungsarten hat⁹⁸. So kann es im Einzelfall, auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten, gerechtfertigt sein, die natürlichen Selbstheilungskräfte wirken zu lassen und auf zusätzliche primäre Sanierungsmaßnahmen zu verzichten, um die Sanierungsanstrengungen ganz auf die ergänzende und die Ausgleichssanierung zu konzentrieren.

b) Weiteres Sanierungsziel

Anhang II Nr. 1 der UH-RL bestimmt schließlich, dass mit der Sanierung von Umweltschäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auch jedes erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu beseitigen ist.

8.2 Sanierung im Fall der Schädigung von Gewässern

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Fall einer Schädigung von Gewässern richten sich gemäß § 22 a Abs. 2 WHG ebenfalls nach Anhang II Nr. 1 der UHRL. Auch hier kommen also die drei oben bereits vorgestellten Sanierungsarten

- primäre Sanierung,
- ergänzende Sanierung oder
- Ausgleichssanierung⁹⁹

in Betracht.

Wegen der Einzelheiten kann daher auf den Abschnitt „Sanierung im Fall der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen“ verwiesen werden.

8.3 Sanierung im Fall der Schädigung von Böden

Anders als im BNatSchG und im WHG hat der Gesetzgeber im BBodSchG keine neue Regelung eingefügt, die sich auf die Sanierungspflichten des USchadG bezieht.

Er hielt dies offenbar deshalb nicht für notwendig, weil die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung von Bodenschäden bereits abschließend in § 4 Abs. 3 BBodSchG geregelt sind. Hiernach ist der Verursacher verpflichtet, so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Danach dürfte es, anders als im Falle der Schädigung von Arten, natürlichen Lebensräumen und Gewässern, ausreichen, nicht den Ausgangszustand wiederherzustellen, sondern nur bis zum Wegfall der Gefahr für die menschliche Gesundheit zu sanieren. Dies kann sich im Einzelfall auch auf bloße Sicherungsmaßnahmen, wie die Versiegelung eines kontaminierten Bodens, beschränken.



D. Versicherungsschutz für die Haftung nach dem USchadG

Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung haben eine nahezu vollständige Marktdurchdringung erreicht, da im Grunde kein Unternehmen auf eine Absicherung der entsprechenden Haftungsrisiken verzichten kann.

Auf den ersten Blick sind diese Konzepte zur Versicherung der privatrechtlichen Haftpflicht kaum mit dem USchadG vereinbar, das eine öffentlich-rechtliche Haftung begründet. Auch die Schadenarten scheinen sich grundsätzlich zu unterscheiden: Personenschäden spielen im USchadG keine Rolle, reine Schäden an der Natur ohne gleichzeitigen Vermögensnachteil eines Dritten sind weder in der Betriebs- noch in der Umwelthaftpflichtversicherung versichert.

Und doch gibt es gewisse Überschneidungen, und zwar dort, wo ein Schaden an der Natur i. S. d. USchadG gleichzeitig eine privatrechtliche Schadensersatzpflicht zur Folge hat.

Diese Situation kann sich z. B. bei der Verunreinigung eines fremden Bodens mit einem Schadstoff ergeben. Der Verursacher ist dem Eigentümer oder Besitzer gegenüber in aller Regel zum Schadensersatz verpflichtet und hat die Kosten der Wiederherstellung zu tragen. Als Anspruchsgrundlagen kommen je nach Sach- und Rechtslage die Vorschriften über unerlaubte Handlungen, also die §§ 823 ff. BGB, in Betracht, aber auch § 1 UmweltsHG oder nachbarrechtliche „Schadensersatzansprüche“ analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Neben dieser privatrechtlichen Inanspruchnahme muss der Verursacher damit rechnen, seitens der zuständigen Behörde auf der Grundlage des USchadG zur Sanierung herangezogen zu werden. Der Umfang der öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird dabei oft hinter der privatrechtlichen Pflicht zurückbleiben, da der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks grundsätzlich die vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen kann, während die Behörde auf der Grundlage des USchadG nur eine Beseitigung der Gefahr für die menschliche Gesundheit anordnen kann.

Wendet sich in dieser Situation der Eigentümer des Grundstücks als Geschädigter an den Verursacher, wird sich dessen Umwelthaftpflichtversicherer der Schadenbearbeitung zuwenden, den Sachverhalt prüfen und ggf. die entsprechende Ersatzleistung an den Geschädigten auskehren bzw. die Sanierung auf eigene Kosten in Auftrag geben. Wurde die Bodenverunreinigung durch ein Produkt verursacht, kann statt der Umwelthaftpflichtversicherung auch die Betriebshaftpflichtversicherung angesprochen sein.

Nun stellt sich die im folgenden Kapitel zu beantwortende Frage, ob im Rahmen der vorgenannten Versicherungskonzepte auch dann Versicherungsschutz besteht, wenn nicht der geschädigte Dritte den Verursacher zur Sanierung heranzieht, sondern die Behörde auf der Grundlage des USchadG.

I. Versicherungsschutz der Betriebs- und der Umwelthaftpflichtversicherung

Ziffer 1 AHB spricht zunächst dagegen, dass im Rahmen der Betriebs- und der Umwelthaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für den Fall bestehen könnte, dass eine Behörde auf der Grundlage des USchadG, also **öffentlich-rechtlich**, die Vornahme von Sanierungsmaßnahmen fordert. Versichert ist nach dem Wortlaut der AHB, die sowohl einer Betriebshaftpflichtversicherung als auch einer Umwelthaftpflichtversicherung zu Grunde liegen, nur die Haftpflicht **privatrechtlichen** Inhalts.

Konkurrieren aber im Einzelfall öffentlich-rechtliche Ansprüche mit privatrechtlichen Ansprüchen, erscheint die Versagung des Versicherungsschutzes für die öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme nicht sachgerecht.

Das Schadensbild als solches wäre zwar versichert, aber nur unter der Voraussetzung, dass der geschädigte Dritte entsprechende Ansprüche stellen würde. Damit hinge die Bejahung oder Versagung des Versicherungsschutzes davon ab, wer als erster an den Verursacher herantritt.

In Rechtsprechung¹⁰⁰ und Literatur¹⁰¹ besteht daher Einigkeit darüber, dass im Rahmen eines Versicherungsvertrages über die privatrechtliche Haftpflicht auch dann Versicherungsschutz zu bejahen ist, wenn eine Behörde einen deckungsgleichen öffentlich-rechtlichen Anspruch geltend macht. Wichtig ist hier, dass die „De-Facto-Mitversicherung“ des öffentlich-rechtlichen Anspruchs nur so weit geht, wie auch tatsächlich ein privatrechtlicher Anspruch gegen den Versicherungsnehmer begründet ist. Kommt also beispielsweise als Grundlage eines privatrechtlichen Schadensersatzanspruchs nur § 823 Abs. 1 BGB in Betracht, scheidet aber daran, dass es am erforderlichen Verschulden des Verursachers fehlt, wäre eine öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme nach dem USchadG in keinem Fall (mit-)versichert.

Zu beachten ist weiterhin, dass sämtliche Vertragsklauseln, insbesondere die Risikoausschlüsse, ihre Geltung auch im Falle einer öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme behalten.

Relevanz für die Verantwortlichkeit nach dem USchadG haben Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung damit im Falle der Schädigung fremder Böden und in begrenztem Maße bei der Schädigung fremder stehender Gewässer.

Fließendem Wasser versagt die Rechtsordnung mangels Beherrschbarkeit die Sacheigenschaft. Individuelle Rechte am fließenden Wasser i. S. e. Eigentumsrechts bestehen daher nicht. Soweit Wassernutzungsrechte Dritter betroffen sind, ist eine entsprechende Verletzung und daraus resultierende Dekontaminationspflicht im Einzelfall möglich. Zu beachten ist hier aber, dass die Sanierungspflicht nach USchadG mit den neuartigen Sanierungsarten der ergänzenden Sanierung und der Ausgleichssanierung weiter geht als die privatrechtliche Schadensersatzpflicht. Spätestens hier zeigt sich der Bedarf ergänzenden Versicherungsschutzes.

Im Falle der Schädigung geschützter Arten und Lebensräume werden Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung in aller Regel nicht weiterhelfen. Die geschützten Tierarten sind herrenlos und gehören niemandem, der privatrechtliche Ansprüche geltend machen könnte. Die geschützten Pflanzenarten stehen zwar als Bestandteil des Grundstücks mit diesem in fremdem Eigentum, ihnen fehlt aber ein materieller Wert. Alleine im Anwendungsbereich des UmweltHG bestimmt dessen § 16, dass eine Wiederherstellung der Natur oder der Landschaft nicht allein deswegen unverhältnismäßig ist, weil sie den Wert der Sache, also z. B. der geschützten Pflanzenart übersteigt.

Somit zeigt sich, dass in den „konventionellen“ Versicherungsverträgen in gewissem Umfang durchaus Versicherungsschutz für einzelne Verantwortlichkeiten i. S. d. USchadG besteht. Für die darüber hinausgehenden Pflichten, insbesondere im Zusammenhang mit Schäden an der biologischen Vielfalt, war dagegen die Entwicklung eines zusätzlichen neuen Versicherungskonzepts erforderlich.

II. Die Umweltschadensversicherung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Berlin, hat sich in seinen Gremien schon frühzeitig mit dem Umweltschadensthema befasst und sich auch auf EU-Ebene sowie im Gesetzgebungsverfahren zum USchadG mit Vorschlägen und konstruktiver Kritik eingebracht. Trotz anfangs erheblicher Bedenken¹⁰² wegen der Unschärfe der Haftungskonturen wurde parallel dazu, auch unter Beteiligung von AXA, mit der Entwicklung eines innovativen Versicherungsmodells begonnen, der Umweltschadensversicherung (USV). Im Frühjahr 2007 hat der GDV seinen Mitgliedsunternehmen die USV¹⁰³ unverbindlich zur Verwendung empfohlen.¹⁰⁴

AXA steht dem Markt seit Beginn der faktischen Haftung¹⁰⁵ Ende April 2007 zum Abschluss von Versicherungsverträgen auf der Grundlage dieses Konzepts zur Verfügung. Einzelne eigene zusätzliche oder abweichende Klauseln runden den Versicherungsschutz ab. Ein Abdruck der GDV-Musterbedingungen findet sich im Anhang dieses Themenbuches.

Die USV deckt die Bereiche Betriebsstättenrisiko, Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte und das Produktrisiko ab.

Sie ergänzt die bekannten Konzepte der Betriebs- und der Umwelthaftpflichtversicherung und bietet Versicherungsschutz für die dort nicht versicherten neuartigen Pflichten nach dem USchadG.

1. Konzeptioneller Ansatz und Struktur der Umweltschadensversicherung

Die anfängliche Überlegung, Versicherungsschutz für die neue öffentlich-rechtliche Haftung in das Umwelthaftpflichtmodell zu integrieren, erwies sich als nicht tragfähig. Die Regelungen des Umwelthaftpflichtmodells zur privatrechtlichen Haftpflicht unterscheiden sich in vielen Punkten von denen, die zur Versicherung der Verantwortlichkeit nach dem USchadG erforderlich sind. Schon der Ansatz des Umwelthaftpflichtmodells, nämlich die Beschränkung auf Schäden durch Umwelteinwirkung, wird dem USchadG nicht gerecht. Dessen Haftung erstreckt sich nicht nur auf Schäden, die durch eine Ausbreitung von Stoffen, Erschütterungen etc. in Boden, Luft oder Wasser verursacht werden, sondern auch auf rein mechanisch hervorgerufene Schädigungen, wie etwa im Falle des Mähens einer Wiese, die einer geschützten Falterart als Lebensraum dient.

Im Interesse der bestmöglichen Transparenz der neuen Versicherungslösung fiel die Entscheidung daher auf die Entwicklung eines eigenständigen Versicherungskonzepts.

Aus zwei Gründen diente das Umwelthaftpflichtmodell dabei aber als Vorbild:

Zum einen hätten völlig neuartige Regelungen, etwa die Wahl des Ansprucherhebungsprinzips als Versicherungsfall, die Einarbeitung aller Beteiligten auf Versicherer-, Vermittler- und Versicherungsnehmerseite erheblich erschwert, weshalb es vorzuzugwürdig erschien, auf weitgehend bekannte Regelungen zurückzugreifen.

Zum anderen erleichtert die Parallelität zwischen Umwelthaftpflichtmodell und USV die Regulierung im Schadensfall, da nach einem betrieblichen Zwischenfall, etwa einem Unfall mit Chemikalien, häufig beide Konzepte gleichzeitig angesprochen sein werden. In dieser Situation ist es von Vorteil, wenn hinsichtlich sämtlicher Schadensbilder mehr oder weniger dieselben versicherungsrechtlichen Spielregeln gelten.

Für das vorliegende Themenbuch bedeutet dies, dass wesentliche Erläuterungen zum Umwelthaftpflichtmodell entsprechend zur Auslegung der USV herangezogen werden können.

Anders als das Umwelthaftpflichtmodell basiert die USV nicht auf den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB). Die AHB beinhalten zwar eine

Vielzahl allgemeiner Regelungen, die sinngemäß auch für die USV bedeutsam sind. Allerdings sind die in den AHB verwendeten Begrifflichkeiten auf privatrechtliche Rechtsverhältnisse abgestimmt. Wesentliche Regelungsinhalte wurden daher dort entlehnt und unter sprachlicher Anpassung an die öffentlich-rechtliche Terminologie in die USV eingearbeitet.

AXA bietet die Umweltschadensversicherung, wie auch schon die Umwelthaftpflichtversicherung, in zwei Varianten an:

- Unternehmen mit besonders exponierten, umweltrelevanten, insbesondere genehmigungspflichtigen Anlagen wird die Umweltschadensversicherung als selbstständiger, separater Vertrag angeboten,
- Unternehmen ohne oder mit nur geringfügigen Anlagenrisiken, wie Tanks oder Leichtflüssigkeitsabscheidern, haben die Möglichkeit, die Umweltschadensversicherung als weiteren Vertragsteil zu ihrer Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die beiden Varianten unterscheiden sich lediglich redaktionell, nicht aber inhaltlich.

Die USV setzt sich aus drei Vertragsteilen zusammen:

- Die Grunddeckung bietet Versicherungsschutz für Umweltschäden, die sich außerhalb der Grundstücke des versicherten Unternehmens ereignen, mit Ausnahme der Schädigung des Grundwassers.
- Zusatzbaustein 1 erweitert den Versicherungsschutz auf Schäden, die auf Grundstücken des Unternehmens eintreten sowie auf Schäden am Grundwasser.
- Während Grunddeckung und Zusatzbaustein 1 ausschließlich die Sanierungs- und Kostentragungspflichten nach Maßgabe des USchadG abdecken, versichert Zusatzbaustein 2 eine darüber hinausgehende Haftung, die sich im Fall der Schädigung eigener Grundstücke aus dem BBodSchG ergeben kann.

Die Dreistufigkeit des Konzepts bietet die Möglichkeit, bedarfsgerechten Versicherungsschutz zu vereinbaren. Nicht jedes Unternehmen sieht die Notwendigkeit der Mitversicherung von Umweltschäden auf eigenen Grundstücken oder ist bereit, den zur Absicherung des Restrisikos kalkulierten Versicherungsbeitrag zu zahlen. Einige Versicherer treten am Markt mit verschiedenen Variationen der USV an und bieten z. B. die Grunddeckung in jedem Fall nur gemeinsam mit den Deckungserweiterungen des Zusatzbausteins 1.

2. Abgrenzung der Betriebshaftpflichtversicherung und des Umwelthaftpflichtmodells von der USV

Zur Vermeidung einer mehrfachen Versicherung einzelner identischer Tatbestände im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung, des Umwelthaftpflichtmodells und der Muster-USV sind sog. Risikoabgrenzungsklauseln erforderlich.

Der Abgrenzung der Betriebshaftpflichtversicherung vom Umwelthaftpflichtmodell dient, wie oben beschrieben, Ziffer 7.10 b AHB¹⁰⁶.

Die Abgrenzung der Betriebshaftpflichtversicherung und des Umwelthaftpflichtmodells von der USV stellt die neu in die AHB eingefügte Zuweisungsklausel der Ziffer 7.10 a sicher:

Ziffer 7.10 a AHB

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

Ziffer 7.10 a AHB, die sowohl der Betriebshaftpflichtversicherung als auch dem Umwelthaftpflichtmodell zugrunde liegt, stellt zunächst in Satz 1 rein deklaratorisch klar, dass kein Versicherungsschutz für Ansprüche gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer nationaler Umsetzungsgesetze besteht. Deklaratorisch deshalb, weil gemäß Ziffer 1 AHB ohnehin „nur“ die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts versichert ist.

Eigenständige Bedeutung hat aber der folgende Satz, der die Versicherung der Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts beschneidet, soweit es sich um Regressansprüche im Zusammenhang mit Kosten i. S. d. USchadG handelt. Hintergrund dieser Regelung ist das Bestreben, eine Doppelversicherung mit der USV zu vermeiden. Die neuartigen Schadensbilder sollen ausschließlich im Rahmen der USV versichert sein, die eigens dafür konzipiert wurde.

Ziffer 7.10 a Abs. 2 AHB öffnet den Versicherungsschutz der AHB-basierten Konzepte wiederum, und zwar für solche Ansprüche, die auch ohne Bestehen des USchadG bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Damit bleiben privatrechtliche Ansprüche wegen Sachschäden, z. B. Ansprüche des Eigentümers eines kontaminierten Grundstücks, mitversichert. Daneben bleibt der Versicherer auch im Fall des mit einem privatrechtlichen Anspruch konkurrierenden öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf der Grundlage des USchadG zur Sanierung bzw. Kostentragung verpflichtet¹⁰⁷.

Nicht versichert bleiben aber Ansprüche eines anderen Verursachers gegen den Versicherungsnehmer, die darauf beruhen, dass der andere Leistungen auf der Grundlage des USchadG erbracht hat und anschließend vollen oder teilweisen Ersatz verlangt. Denn ein solcher Regressanspruch ist kein Anspruch, der auch ohne Bestehen des USchadG hätte geltend gemacht werden können. Vielmehr stellt das USchadG die Grundlage für diesen Anspruch dar.

Auch die USV muss sich von der Betriebshaftpflichtversicherung und vom Umwelthaftpflichtmodell abgrenzen, insbesondere, um eine mehrfache Versicherung der konkurrierenden Ansprüche zu vermeiden. Diese Aufgabe übernimmt Ziffer 1.1 Abs. 1 und 2 USV, die im folgenden Kapitel u. a. näher betrachtet wird.

III. Inhalt der Umweltschadensversicherung (Grunddeckung)

Ziffer 1. Gegenstand der Versicherung

Ziffer 1 der Muster-USV bestimmt den Gegenstand der Versicherung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß Ziffer 1.1 speziell und ausschließlich auf die sich aus dem USchadG ergebende öffentlich-rechtliche Pflicht zur Sanierung von Umweltschäden. Verantwortlichkeiten, die aus anderen Gesetzen resultieren, sind dagegen nicht versichert.

Ziffer 1.1 Abs. 1 Satz 1 Muster-USV spiegelt in verkürzter Weise die gesetzliche Definition des Umweltschadens gemäß § 2 Nr. 1 USchadG wider.

Ziffer 1.1 Abs. 2 Muster-USV bestätigt, dass nicht nur dann Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer zur Sanierung selbst verpflichtet ist, sondern auch dann, wenn er von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung entsprechender Kosten in Anspruch genommen wird.

Dies betrifft zum einen den Fall der sog. Ersatzvornahme. Unter bestimmten Voraussetzungen, etwa dann, wenn Dringlichkeitsgründe eine sofortige Reaktion erfordern, kann die Behörde darauf verzichten, den Verursacher zur Vornahme der Sanierung zu verpflichten und stattdessen selbst die Sanierung veranlassen. In diesem Fall wird sie dem Verursacher anschließend die Kosten auferlegen.

Mitversichert ist zum anderen der Fall, dass sich die behördliche Anordnung der Sanierungspflicht an einen anderen (Mit-)Verursacher richtet, etwa an den Betreiber einer der Gefährdungshaftung unterliegenden Anlage.

Beispiel:

Im Betrieb des Versicherungsnehmers wird versehentlich ein Brand verursacht, der auf das Nachbargrundstück und eine dort betriebene Anlage gemäß IVU-RL übergreift. Die Anlage wird zerstört. Dabei treten umweltgefährliche Stoffe aus und vernichten ein in unmittelbarer Nähe gelegenes Biotop, das geschützte Tier- und Pflanzenarten beherbergte. Die zuständige Behörde verpflichtet den Anlagenbetreiber zur Durchführung der Sanierung. Anschließend nimmt dieser den „eigentlichen“ Verursacher, den Versicherungsnehmer, in Regress.

Unerheblich ist dabei, ob der Regress auf einen Ausgleichsanspruch nach § 9 Abs. 2 USchadG oder auf einen originär privatrechtlichen Schadensersatzanspruch, etwa gemäß § 823 Abs. 1 BGB, gestützt wird.

Bei Ziffer 1.1 Abs. 3 Muster-USV handelt es sich um die oben angesprochene Risikoabgrenzungsklausel, die diejenigen Ansprüche vom Versicherungsschutz der Muster-USV ausschließt, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für solche Ansprüche besteht im Rahmen der parallel vereinbarten Betriebs-, Berufs- oder Umwelthaftpflichtversicherung. Dies betrifft im Wesentlichen Ansprüche wegen der Kontamination fremder Böden oder fremder stehender Gewässer.

Mitversicherte Personen

Der Kreis der gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Personen entspricht demjenigen der Betriebshaftpflichtversicherung und des Umwelthaftpflichtmodells. Versicherungsschutz neben dem Versicherungsnehmer selbst genießen damit nicht nur die Repräsentanten und sonstigen Mitglieder der Geschäftsleitung, sondern auch sämtliche übrigen Betriebsangehörigen, zu denen auch eventuell in den Betrieb eingegliederte Leiharbeiter zählen. Auch wenn derzeit noch nicht definitiv beurteilt werden kann, ob auch Arbeiter und Angestellte unmittelbar auf der Grundlage des USchadG in Anspruch genommen werden können¹⁰⁸, ist bedingungsseitig vorgesorgt. Unabhängig davon, ob diese Personen zu den

Haftungsadressaten des USchadG gehören, müssen sie zumindest damit rechnen, nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen in Anspruch genommen zu werden, wenn sie schuldhaft einen Umweltschaden verursacht haben, den ihr Arbeitgeber zu sanieren hat.

Umweltschäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen

In Anlehnung an die vorgenannten Versicherungskonzepte erstreckt sich der Versicherungsschutz der USV gemäß Ziffer 1.3 auch auf den Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge. Im Rahmen des Konzepts von AXA besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Gebrauch solcher Kraftfahrzeuge mitzuversichern, für die innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung die sog. AKB-Zusatzdeckung vereinbart ist. Hier geht es im Wesentlichen um auf dem Betriebsgelände eingesetzte Hub- und Gabelstapler sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h.

Ziffer 2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Ziffer 2 definiert den Umfang der Versicherung sowie die versicherten Risiken. Die Versicherung erstreckt sich danach ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risiko- bausteine. Dies entspricht dem Umwelthaftpflichtmodell und bietet die Möglichkeit, die individuellen Risikoverhältnisse des zu versichernden Unternehmens abzubilden und den Versicherungsschutz auf die tatsächlich vorhandenen Risiken zu beschränken. Für den Versicherungsnehmer besteht der Vorteil darin, dass er auch nur für diese Risiken Beitrag zu zahlen hat. Gewisse Pauschalierungen bei der Deklaration der versicherten Risiken werden sich naturgemäß in der Praxis nicht immer vermeiden lassen.

¹⁰⁸ Siehe hierzu Abschnitt C II 2.

Folgende Risikobausteine stehen zur Verfügung:

- 2.1** Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2** Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3** Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4** Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5** Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 2.6** Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 2.7** Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.8** Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

a) Risikobausteine 2.1 bis 2.6

Die Risikobausteine 2.1 bis 2.6 entsprechen den gleichlautenden Bausteinen der Umwelthaftpflichtversicherung. Dies hat den Vorteil, dass keine erneute bzw. zusätzliche Aufnahme der betrieblichen Risikosituation des jeweils zu versichernden Unternehmens erforderlich ist. Stattdessen kann auf die Risikoemittlung zur Umwelthaftpflichtversicherung zurückgegriffen werden: Sowohl die zu versichernden Risikobausteine als auch die Einzeldeklaration der betriebenen Anlagen und ausgeübten Tätigkeiten können dabei eins zu eins übernommen werden. Darüber hinaus wird vermieden, dass sich alle Beteiligten auf Versicherer- und Versicherungsnehmerseite in ein neuartiges Risikoeinstufungssystem einarbeiten müssen.

Auch risikotechnisch ist die übernommene Einstufung sachgerecht, und zwar sowohl unter tatsächlichen als auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten. Das Risiko, beim Betrieb einer Anlage einen konventionellen privatrechtlich relevanten Schaden zu verursachen, entspricht in tatsächlicher Hinsicht dem Risiko, einen Umweltschaden i. S. d. USchadG zu verursachen. Welcher Schaden tatsächlich eintritt, hängt eher von äußeren Faktoren ab, wie dem Standort und der Umgebungssituation des jeweiligen Unternehmens. Schließlich verläuft auch die Grenze zwischen Risiken, die der Gefährdungshaftung unterliegen, und solchen, bei denen die Haftung ein Verschulden voraussetzt, im Privatrecht und im USchadG sehr ähnlich.

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann zum Umfang der Risikobausteine 2.1 bis 2.6 auf die Ausführungen zum Umwelthaftpflichtmodell verwiesen werden¹⁰⁹.

Bei Bedarf bietet AXA zu Risikobaustein 2.6 wie auch schon im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung die Möglichkeit der Mitversicherung der Eigenschaft als vorübergehender Inhaber einer für einen Dritten zu errichtenden Anlage¹¹⁰.

b) Risikobaustein 2.7

Risikobaustein 2.7 versichert das über Risikobaustein 2.6 hinausgehende Produktisiko. Ein Vorbild hierfür findet sich im Umwelthaftpflichtmodell nicht. Dies liegt daran, dass das Risiko aus dem Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als denen der Ziffer 2.6 im Rahmen des Umwelthaftpflichtmodells von vornherein nicht versichert ist. Versicherungsschutz für die entsprechende Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts bietet die Betriebshaftpflichtversicherung. Im Rahmen der USV war dieses Risiko daher zusätzlich aufzunehmen. Risikotechnisch steht im Baustein 2.7 die Lieferung solcher Erzeugnisse im Vordergrund, die nur wegen Nichterreichens der Schwellengrenzen der 4. BImSchV nicht zu den Anlagen i. S. d. Risikobausteins 2.3 gehören.

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer liefert Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,8 Megawatt. Da die Leistungsgrenze von einem Megawatt nicht erreicht wird, handelt es sich nicht um genehmigungspflichtige Anlagen i. S. d. Nr. 1.4 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Ebenfalls zu erwähnen sind Erzeugnisse, die entweder direkt in die Umwelt ausgebracht werden oder zumindest unmittelbar mit der Umwelt in Kontakt geraten. Dies können Desinfektions- oder Reinigungsmittel sein, aber auch Farben, Lacke und ähnliches.

Selbstverständlich können auch andere Produkte umweltrelevant sein.

c) Risikobaustein 2.8

Risikobaustein 2.8 entspricht dem Risikobaustein 2.7 des Umwelthaftpflichtmodells. Wie dieser stellt er einen Auffangtatbestand dar und dient der Erfassung sämtlicher Risiken, die nicht bereits in den Anwendungsbereich der voran stehenden Risikobausteine fallen. Sprachlich wurde der Text etwas überarbeitet, insbesondere um zu verdeutlichen, dass sich der Anwendungsbereich des Risikobausteins sowohl auf Tätigkeiten auf dem eigenen Betriebsgrundstück als auch auf außerhalb ausgeführte Arbeiten bezieht.

Ziffer 3. Betriebsstörung**Ziffer 3.1 Betriebsstörungserfordernis**

Gemäß Ziffer 3.1 USV besteht ausschließlich für solche Umweltschäden Versicherungsschutz, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind.

Der Versicherungsschutz setzt damit eine sog. Betriebsstörung voraus. Diese ist ein innerbetrieblicher Vorgang, der weder erwartet noch beabsichtigt war.

Eine Betriebsstörung kann insbesondere durch technisches Versagen von Anlagen ausgelöst werden.

Beispiel:

Infolge des Ausfalls der Überfüllsicherung eines Mineralöltanks tritt eine größere Menge des Inhaltsstoffs aus und verursacht einen erheblichen Umweltschaden im angrenzenden Bachlauf.

Das Erfordernis der plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ist nicht nur in Fällen wie dem Beispielfall erfüllt.

Eine versicherte Betriebsstörung liegt vielmehr auch bei weniger spektakulären Ereignissen vor, wie dem allmählichen Durchrosten einer ölführenden Leitung. Als Betriebsstörung ist hier auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem die Leitung ihre Dichtigkeit verliert. Isoliert betrachtet tritt der erste Tropfen aus der Leitung plötzlich und unfallartig aus. Ob der gesamte Tankinhalt anschließend sofort oder über einen längeren Zeitraum austritt, ist unerheblich.

Auch in Fällen, in denen Teile, die mit einem Fabrikationsfehler behaftet sind, in Anlagen eingebaut werden, wird häufig eine plötzliche und unfallartige Störung des Betriebs der entsprechenden Anlage gegeben sein.

Beispiel:

Beim Wechsel eines Luftfilters in einer Industrieanlage wird eine fehlerhaft hergestellte Komponente eingebaut. Der dadurch verursachte erhöhte Ausstoß von Schadstoffen führt zu erheblichen Biodiversitätsschäden in der näheren Umgebung.

Auch in diesem Fall ist die betroffene Anlage von einem Augenblick zum anderen nicht mehr in der Lage, bestimmungsgemäß zu arbeiten.

An einer Betriebsstörung fehlt es dagegen, wenn die Emissionen einer Anlage die beabsichtigten und zulässigen Werte nicht überschreiten. Kommt es entgegen aller Erwartungen zu einem Umweltschaden durch diese Emissionen, handelt es sich um einen **sog. Normalbetriebsschaden**, der im Rahmen der USV nicht versichert ist.

Als Ursache einer Betriebsstörung kommt nicht nur technisches Versagen in Betracht. Eine Störung im Betriebsablauf kann auch durch Naturereignisse wie Blitzschlag oder Sturm ausgelöst werden. Auch menschliches Versagen kann zu einer Betriebsstörung führen, z. B. bei der Fehlbedienung einer Anlage, sowie fehlerhaftes Verhalten Dritter, etwa im Falle eines übergreifenden Brands.

Das Betriebsstörungserfordernis gilt nicht nur im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen. Auch bei nicht anlagenbezogenen Tätigkeiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden als Folge eines atypischen Betriebsablaufs eintritt.

Beispiel:

Ein Auszubildender verwendet entgegen der in seinem Dachdeckerbetrieb üblichen Praxis aufgrund einer Verwechslung ein ungeeignetes Imprägniermittel und schädigt so eine Fledermauspopulation. Die Verwechslung ist eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs. Versicherungsschutz im Rahmen der USV besteht.

Wäre es dagegen im Dachdeckerbetrieb üblich gewesen, immer ein und dasselbe (schädliche) Imprägniermittel zu verwenden, ohne auf den Schutz möglicher Fledermäuse zu achten, hätte es an einer Betriebsstörung gefehlt. Der Schaden

wäre dann als zwangsläufige Folge der betrieblichen Aktivitäten zu betrachten und nicht versichert.

Hintergrund des Betriebsstörungserfordernisses ist zum einen die Unkalkulierbarkeit von Schäden, die durch Normalbetriebsemissionen verursacht werden.

Hier ist insbesondere an Daueremissionen, z. B. von Industrieanlagen, zu denken. Bei in zulässiger Weise betriebenen, insbesondere genehmigten Anlagen, geht man allgemein davon aus, dass trotz der bekannten Emissionen keine Umweltschäden verursacht werden. Es gelten Grenzwerte, deren Einhaltung das Ausbleiben von Schäden garantiert soll. Gleichwohl bleibt ein gewisses Restrisiko, dessen Realisierung sich möglicherweise erst nach langer Betriebszeit herausstellt. Das USchadG sieht auch für diesen Fall die volle Haftung des Betreibers vor. Abweichungen seitens der Bundesländer sind zumindest zur Zeit nicht absehbar.

Da bei allen Beteiligten, den Herstellern, Betreibern, Genehmigungsbehörden und Versicherern keinerlei Erfahrungen hinsichtlich der möglichen Schädlichkeit der Normalbetriebsemissionen vorliegen, fehlt die Grundlage für eine verlässliche Risikokalkulation. Daher bietet die USV insoweit keinen Versicherungsschutz.

Darüber hinaus soll das Betriebsstörungserfordernis sicherstellen, dass kein Versicherungsschutz für Umweltschäden besteht, die als zwangsläufige und gewissermaßen vorhersehbare Folge der betrieblichen Tätigkeiten eintreten. Insoweit erfüllt das Betriebsstörungserfordernis die Funktion eines vorverlagerten Vorsatzausschlusses.

Beispiel:

Ein Baubetrieb hebt eine Grube aus und lagert den Aushub auf einer nahe gelegenen Fläche. Aufgrund der Verdichtung des Bodens wird eine im Erdreich lebende Feldhamsterkolonie getötet. Der Schaden beruht nicht auf einer Betriebsstörung und ist daher nicht versichert.

Ziffer 3.2 Ausnahme vom Betriebsstörungserfordernis

Im Falle der Verursachung eines Umweltschadens durch das Inverkehrbringen oder Verwenden eines Produkts kann es im Einzelfall schwierig sein, eine Betriebsstörung zu lokalisieren. Dies betrifft vor allem Produkte, die mittelbar oder unmittelbar mit der Natur in Kontakt gelangen und in keinem Zusammenhang mit einer Anlage stehen.

Beispiel:

Eine im Außenbereich verwendete Lackierung setzt aufgrund eines Fabrikationsfehlers Giftstoffe frei, die eine geschützte Insektenpopulation schädigen.

Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs könnte hier zwar im fehlerhaften Ablauf des Herstellungsprozesses zu sehen sein. Jedoch fehlt zumindest dem Verwender des Produkts jegliche Einsicht in die betrieblichen Abläufe beim Hersteller.

Wegen dieser Problematik verzichtet die USV auf das Betriebsstörungserfordernis bei Umweltschäden durch Erzeugnisse i. S. d. Risikobausteins 2.7, soweit diese einen **Konstruktions-**, **Produktions-** oder **Instruktionsfehler** aufweisen.

Konstruktionsfehler ist ein Fehler, der seine Ursache im Bereich der Planung des Produkts hat.

Bei einem **Produktionsfehler** hat sich ein Mangel des Erzeugnisses durch mangelhafte Fertigung eingeschlichen, also durch Fehlfunktion einer Maschine oder durch das Fehlverhalten eines Mitarbeiters.

Bei einem **Instruktionsfehler** fehlt es an der erforderlichen Anleitung des Verwenders oder der Warnung vor bestimmten Gefahren des Erzeugnisses.

Der Verzicht auf das Betriebsstörungserfordernis setzt jedoch voraus, dass sich kein sog. **Entwicklungsrisiko** realisiert hat. Kein Versicherungsschutz besteht insoweit, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Erzeugnisses nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können. Damit sollen wiederum nicht kalkulierbare Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben.

Zu betonen ist, dass die Realisierung eines Entwicklungsrisikos nicht per se zum Verlust des Versicherungsschutzes führt. Verloren geht nur der Verzicht auf das Betriebsstörungserfordernis. Verursacht das Entwicklungsrisiko eine Betriebsstörung, bleibt der Versicherungsschutz erhalten.

Beispiel:

Ein Versicherungsnehmer liefert Rohrleitungen für kleinere Verbrennungsanlagen. Aufgrund der Veränderung der Zusammensetzung des Brennmaterials kommt es zu nicht vorhersehbaren chemischen Veränderungen der Leitungen, die daraufhin undicht werden. Die Undichtigkeit stellt eine plötzliche und unfallartige Störung des Betriebs der Verbrennungsanlage dar. Versicherungsschutz ist unabhängig vom Entwicklungsrisiko zu bejahen.

Ziffer 4. Leistungen der Versicherung

Wie im Rahmen einer Haftpflichtversicherung üblich, umfassen die Leistungen des Versicherers

- die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung des Versicherungsnehmers und der übrigen mitversicherten Personen,
 - die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme
- sowie
- die Freistellung von berechtigten Pflichten, hier den Sanierungs- und Kostentragungspflichten.

Vor dem Hintergrund der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe des USchadG und der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit, ist nicht nur die Freistellung von berechtigten Pflichten, sondern auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche von erheblichem Wert für den Versicherungsnehmer. Dies gilt umso mehr, als dass die Leistung des Versicherers auch schon die Vertretung des Versicherungsnehmers im Verwaltungsverfahren umfasst.

Ziffer 5. Versicherte Kosten

Versichert sind nicht nur die eigentlichen Sanierungskosten i. S. d. Kosten der primären Sanierung, der ergänzenden Sanierung und der Ausgleichssanierung, sondern auch alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Gutachter- und Sachverständigenkosten, die schon bei der Prüfung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung anfallen werden, aber auch für Anwalts-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten.

Da eine Trennung zwischen reinen Abwehrkosten und echten Sanierungskosten im Anwendungsbereich des USchadG nicht möglich ist, werden alle Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ziffer 6. Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos

Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind auf der Grundlage der Verbandsempfehlung zur USV analog Umwelthaftpflichtmodell hinsichtlich der Risikobausteine 2.1 bis 2.5 nur insoweit versichert, als es sich um mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der in Risiko gegebenen Risiken handelt.

AXA bietet hier entsprechende Erleichterungen, wie auch schon in der Umwelthaftpflichtversicherung von AXA.

Ziffer 7. Neue Risiken

Für neue Risiken i. S. d. Risikobausteine 2.1 bis 2.5 besteht auf der Grundlage der Verbands-USV ebenfalls kein Versicherungsschutz.

Auch hier bietet AXA entsprechend der Verfahrensweise zur Umwelthaftpflichtversicherung weitergehenden Versicherungsschutz.

Ziffer 8. Versicherungsfall

Versicherungsfall i. S. d. USV ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall entspricht damit demjenigen des Umwelthaftpflichtmodells. Dies gewährleistet eine synchrone Bearbeitung versicherungsvertragsübergreifender Schadenfälle.

Auch bei der USV muss die Feststellung des Schadens während der Wirksamkeit des Vertrages bzw. während der Nachhaftungszeit erfolgen.

Ziffer 9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

Die Bestimmungen zu den Aufwendungen zur Vermeidung eines Schadens, also den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls (AvE), entsprechen nahezu vollständig den Regelungen des Umwelthaftpflichtmodells. Auf die Erläuterungen hierzu kann daher verwiesen werden.

Wie im Rahmen des Umwelthaftpflichtmodells besteht gemäß Ziffer 9.6 kein Versicherungsschutz für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen des Versicherungsnehmers; dies gilt auch, soweit diese gemietet, gepachtet, geleast oder dgl. sind oder früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Über den Wortlaut der entsprechenden Klausel des Umwelthaftpflichtmodells hinaus gilt dies gemäß Ziffer 9.6 USV auch für Sachen, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. Damit ist sichergestellt, dass die im Rahmen einer AHB-basierten Deckung gemäß Ziffer 1.2 und 7.8 AHB nicht versicherten Nachbesorgungs- und Gewährleistungsansprüche auch hier nicht gedeckt sind.

Ziffer 10. Nicht versicherte Tatbestände

Der Katalog der nicht versicherten Tatbestände setzt sich zusammen aus Ausschlüssen, die den AHB und dem Umwelthaftpflichtmodell entlehnt wurden, sowie aus zusätzlichen Ausschlüssen, die insgesamt eine Versicherbarkeit des Umweltschadensrisikos gewährleisten sollen.

Der Einleitungssatz vor Ziffer 10 schließt nicht bestimmte **Umweltschäden** vom Versicherungsschutz aus, sondern allgemein Schäden. Schäden bedeutet, dass die jeweilige Beeinträchtigung noch nicht die Qualität eines Umweltschadens erreicht haben muss, d. h., die Beeinträchtigung der Natur muss die Erheblichkeitsschwelle noch nicht erreicht haben. Würde der Ausschluss nur bei erheblichen Schädigungen greifen, wäre der Versicherer zur Abwehr verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die behördliche Behauptung, es liege ein Umweltschaden vor, mit dem Argument mangelnder Erheblichkeit bestreitet.

Ziffer 10.1 Eigenes Grundstück

Ziffer 10.1 schließt Schäden auf Grundstücken des Versicherungsnehmers vom Versicherungsschutz aus, und zwar hinsichtlich aller Schadenarten. Über die Zusatzbausteine kann entsprechender Versicherungsschutz jedoch ausdrücklich vereinbart werden.

Ziffer 10.2 Grundwasser

Das Gleiche gilt für Schäden am Grundwasser: Zusatzbaustein 1 sieht die fakultative Mitversicherungsmöglichkeit vor.

Ziffer 10.3 bis 10.8 – Ausschlüsse analog Umwelthaftpflichtmodell

Die Ausschlüsse der Ziffern 10.3 bis 10.8 entsprechen nahezu wörtlich dem Umwelthaftpflichtmodell. Auf die dortige Kommentierung kann daher verwiesen werden.

Über den Wortlaut der Kleckerklausel des Umwelthaftpflichtmodells hinaus schließt Ziffer 10.7 der USV auch Schäden aus, die daraus entstehen, dass Stoffe in die Luft gelangen.

Ziffer 10.8, die Schäden aus dem Normalbetrieb vom Versicherungsschutz ausschließt, kommt in ihrer Wirkung dem Betriebsstörungserfordernis der Ziffer 3 gleich.

Im Vergleich zur entsprechenden Klausel des Umwelthaftpflichtmodells, der dortigen Ziffer 6.2, fehlt in Ziffer 10.8 die sog. Öffnungsklausel. Deren Aufnahme würde jedoch das Betriebsstörungserfordernis konterkarieren. Daher war darauf zu verzichten.

Ziffer 10.9 Herstellungs- und Verwendungsausschluss

Ziffer 10.9 schließt Schäden durch Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln vom Versicherungsschutz aus. Dies hat den Hintergrund, dass entsprechende Schäden kaum kontrollierbar sind, nahezu zwangsläufig eintreten und daher als nicht versicherbar erscheinen. Dies gilt insbesondere für Schäden aus der Anreicherung der genannten Stoffe im Naturhaushalt. Soweit diese Stoffe aber durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, oder durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen, besteht Versicherungsschutz.

Ziffer 10.10 Asbest

Ziffer 10.10 entspricht dem Asbestausschluss gemäß Ziffer 7.11 AHB. Im Zusammenhang mit der Verunreinigung des Bodens durch Asbest und der daraus resultierenden Gefahr für die menschliche Gesundheit kommt diesem Ausschluss in der USV eine vergleichbare Bedeutung wie in den AHB zu.

Ziffer 10.11 Gentechnik

Der Gentechnikausschluss der Ziffer 10.11 entspricht dem Ausschluss der Ziffer 7.13 AHB. Die Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Biodiversität sind bislang kaum erforscht. Die komplexen Zusammenhänge sind kaum durchschaubar. Das Risiko entzieht sich daher der versicherungstechnischen Kalkulation.

Ziffer 10.12 Abfälle

Ziffer 10.12 schließt Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, vom Versicherungsschutz aus. Die Klausel ist angelehnt an § 6 Ziffer 4 c der sog. Bodenkaskodeckung.

Ziffer 10.13 bis 10.17 Ausschlüsse analog Umwelthaftpflichtmodell

Die Ziffern 10.13 bis 10.17 sind dem Katalog des Umwelthaftpflichtmodells entliehen (Kraft- und Wasserfahrzeugklausel, Luftfahrzeugklausel und Verstoßklauseln).

Ziffer 10.18 Bergbaubetrieb

Auch Ziffer 10.18 ist dem Umwelthaftpflichtmodell entnommen, erstreckt sich aber auf jegliche aus dem Bergbau resultierende Schäden.

Ziffer 10.19 Gemeingefahren-/Kriegsklausel

Ziffer 10.19 entspricht Ziffer 6.14 des Umwelthaftpflichtmodells.

Ziffer 10.20 Vorsatz

Ziffer 10.20 entspricht Ziffer 7.1 AHB.

Ziffer 10.21 Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Erzeugnisse

Ziffer 10.21 entspricht Ziffer 7.2 AHB.

Ziffer 10.22 Vertragliche Vereinbarung

Der Ausschluss entspricht Ziffer 7.3 AHB.

Ziffer 10.23 Tierkrankheiten

Ziffer 10.23 ist an Ziffer 7.18 AHB angelehnt und schließt Umweltschäden vom Versicherungsschutz aus, die durch Krankheiten von Tieren des Versicherungsnehmers verursacht werden. Als Beispiel kommt die Übertragung der Vogelgrippe auf Wildvögel in Betracht.

Ziffer 10.24 Kernergieanlagen

Ziffer 10.24 bildet einen Teil des Strahlenausschlusses der Ziffer 7.12 AHB ab, beschränkt sich aber auf Schäden durch Kernergieanlagen.

Ziffer 11. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

Die Regelungen zu Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbehalt entsprechen dem Umwelthaftpflichtmodell.

Die Serienschadenklausel wurde dagegen in dreierlei Hinsicht modifiziert:

- Da der Begriff der Umwelteinwirkung aus dem Umwelthaftpflichtmodell rein mechanische Einwirkungen wie das Mähen einer Wiese nicht umfasst, die aber durchaus umweltschadenrelevant sein können, verwendet die Schadenklausel der USV statt dessen den Begriff der Einwirkung auf die Umwelt.
- Der zweite Spiegelstrich wurde aus Transparenzgründen in zwei Unterpunkte aufgegliedert.
- In Anlehnung an die AHB-Serienschadenklausel spricht die Klausel der USV unter einem weiteren Spiegelstrich auch den Serienschaden durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln an.

Ziffer 12. Nachhaftung

Die Regelung zur Nachhaftung des Versicherers für während der Vertragslaufzeit eingetretene Schäden, die bis zum Vertragsende aber noch nicht festgestellt wurden, entspricht Ziffer 8 des Umwelthaftpflichtmodells.

Die in den Erläuterungen hierzu angesprochenen Sonderregelungen von AXA gelten auch im Konzept von AXA zur USV¹¹¹.

Ziffer 13. Versicherungsfälle im Ausland

Ziffer 13 bietet einen Grundversicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland, der der Ziffer des Umwelthaftpflichtmodells nachgebildet ist.

Ziffer 14. - 36. Sonstige Bestimmungen

Die Ziffern 14 bis 36 orientieren sich an den entsprechenden wichtigen Regelungen der AHB, die teilweise sprachlich angepasst in die USV übernommen wurden.

IV. Inhalt des Zusatzbausteins 1

Mit Zusatzbaustein 1 lässt sich der Versicherungsschutz auf die Sanierungs- und Kostentragungspflicht gemäß USchadG für Umweltschäden erweitern, die auf eigenen, gemieteten, gepachteten oder geleaste Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.

Für Schäden am Boden bedeutet dies, dass eine Sanierungs- oder Kostentragungspflicht nur bei Vorliegen einer Gefahr für die menschliche Gesundheit versichert ist. Versicherungsschutz für eine darüber hinausgehende Verantwortlichkeit nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bietet Zusatzbaustein 2.

Auch die Mitversicherung von Schäden am Grundwasser ist im Rahmen des Zusatzbausteins 1 des GDV-Modells möglich. AXA bietet diesen Schutz obligatorisch im Zusatzbaustein 1.

Die Bestimmungen der Grunddeckung, z. B. die dortigen Ausschlüsse, gelten auch im Rahmen der Zusatzbausteine.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß Verbandsempfehlung nur auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Darüber hinaus enthält Zusatzbaustein 1 drei eigene Ausschlussstatbestände:

- Einen Ausschluss für Schäden, die Gegenstand der unverbindlichen Klausel im Rahmen der Sach-/Feuerversicherung „Kosten für die Dekontamination von Erdreich“ (SK 3301, Dekontaminationskostenklausel) sind. Gegenstand dieser Klausel sind Bodenverunreinigungen infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder des Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder dessen Ladung. Der Ausschluss im Rahmen des Zusatzbausteins der USV sichert das Interesse des Sachversicherers an der Federführung bei entsprechenden Dekontaminationsmaßnahmen. Je zügiger das Betriebsgrundstück wieder hergestellt ist, umso geringer fällt der ebenfalls versicherte Betriebsunterbrechungsschaden aus.

- Einen Ausschluss für Schäden durch unterirdische Abwasseranlagen. Hintergrund ist der häufig schlechte Zustand derartiger Anlagen, was das Risiko eines Boden- oder Grundwasserschadens erheblich erhöht. Eine Abbedingung dieses Ausschlusses ist nach Risikoprüfung durch den Versicherer selbstverständlich möglich.
- Eine Subsidiaritätsklausel, die sicherstellt, dass keine Doppelversicherung etwa mit einer noch bestehenden Bodenkaskodeckung eintritt. Diese Klausel entfaltet auch Wirkung, wenn im Falle einer Grundwasserverunreinigung bis zu einer bestimmten Höhe Versicherungsschutz für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen einer Umwelthaftpflichtversicherung besteht. Deren Leistungspflicht geht dem Schutz des Zusatzbausteins 1 vor.

V. Inhalt des Zusatzbausteins 2

Während der Versicherungsschutz des Zusatzbausteins 1 auf die Pflichten nach dem USchadG beschränkt ist, bietet Zusatzbaustein 2 darüber hinausgehenden Schutz für eine Inanspruchnahme wegen der Schädigung des eigenen Bodens auf der Grundlage des BBodSchG.

Anders als das USchadG kommt auf der Grundlage des BBodSchG auch eine Inanspruchnahme in Betracht, wenn es an einer Gefahr für die menschliche Gesundheit fehlt.

Der Versicherungsschutz entspricht weitestgehend dem der sog. Bodenkaskodeckung und geht teilweise noch darüber hinaus, insbesondere, weil Zusatzbaustein 2 keinen Ausschluss für grobfahrlässig verursachte Schäden vorsieht und zusätzlich die Schädigung von Gewässern umfasst.

Ebenso wie die Bodenkaskodeckung besteht Versicherungsschutz jedoch nur für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Betriebsangehörigen **verursacht** haben. Nicht versichert ist dagegen die Verantwortlichkeit als sog. Zustandsstörer.

VI. Die Umweltschadens-Basisversicherung

Entsprechend der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung bietet die Umweltschadens-Basisversicherung Versicherungsschutz für Betriebe, die über keine oder nur geringfügige Anlagenrisiken verfügen. Die Umweltschadens-Basisversicherung lässt sich in diesem Fall als Annex zur Betriebs- und Umwelthaftpflicht-Basisversicherung vereinbaren. Inhaltlich entspricht sie der USV.



E. Umwelthaftung und Versicherungsschutz im Ausland

Der Schutz unserer Umwelt genießt überall in der Welt ständig wachsende Bedeutung. Als Folge dieser erhöhten Sensibilität wurden in den letzten Jahren in den meisten europäischen Ländern neue Rechtsvorschriften über die Haftung für Umweltschäden eingeführt oder bestehende Bedingungen neu gefasst. Dabei ist eine Tendenz in der Entwicklung **von der Verschuldens- zur Gefährdungshaftung** zu beobachten, zumeist begleitet von einer Änderung der Beweissituation zu Lasten des Verursachers von Umweltbeeinträchtigungen (Beispiel: Verursachungsvermutung ähnlich wie im Umwelthaftungsgesetz). Daneben gibt es Entwicklungen in Richtung auf die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung, der Ausweitung des Kreises der haftpflichtigen Personen, der Einführung von Pflichtversicherungen, z. B. für bestimmte Deponierisiken, der Rückwirkung neuer oder verschärfter Bestimmungen sowie der Einführung von Sanierungspflichten am eigenen Grundstück.

I. Versicherungsschutz für Umweltrisiken im europäischen Ausland

In der Mehrzahl der europäischen Länder wird Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen aus **plötzlichen und unfallartigen Ereignissen über die Betriebshaftpflichtversicherung** geboten. Wird darüber hinausgehend Versicherungsschutz für Schäden aus allmählich wirkenden Ursachen gewünscht, ist dies in der Regel nur über eine separate Umwelthaftpflichtversicherung möglich. In einigen Ländern wird hingegen als „good local standard“ ein **grundsätzlich separates Deckungskonzept „Umwelthaftpflichtversicherung“** unter Ausschluss aller Umweltschäden in der BHV praktiziert (Umweltnullstellung). Diese speziellen Umweltdeckungen sind in einigen Ländern zudem als Poollösungen ausgestaltet.

Der im Rahmen der deutschen Umwelthaftpflichtversicherung gebotene Versicherungsschutz für Auslandsfirmen¹¹² setzt – genau wie in der Betriebshaftpflichtversicherung – voraus, dass im jeweiligen Ausland eine bedarfsgerechte Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Da die Deckung für Auslandsfirmen im Rahmen der deutschen Umwelthaftpflichtversicherung (Mastercover) eine reine Störfaldeckung ist, bietet sie aber grundsätzlich keine Anschlussdeckung an eine lokal vereinbarte Versicherung für Allmählichkeitsschäden. Hierfür ist Versicherungsschutz in voller Höhe über die jeweilige Versicherungslösung im Ausland zu vereinbaren.

II. Haftung und Versicherungsschutz im Sinne der EU-Umwelthaftungsrichtlinie

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Buches war die Umsetzung der UH-RL noch nicht in allen Mitgliedstaaten der EU abgeschlossen. Auch Versicherungskonzepte fehlen weitestgehend. Da sich ein klares Bild noch nicht zeigt, wird auf eine Darstellung des derzeitigen Stands an dieser Stelle verzichtet.

III. Haftung und Versicherungsschutz für Umweltrisiken in USA und Kanada

1. Haftung

Die privatrechtliche Haftung für Schäden durch Umwelteinwirkungen in **USA** ergibt sich aus den Haftungsgrundlagen des Common Law, welche von den Gerichten der einzelnen US-Bundesstaaten teilweise recht unterschiedlich ausgelegt werden, sowie einer Vielzahl von Sondergesetzen (z. B. Clean Water Act 1972, Clean Air Act 1970, Federal Water Pollution Act). Sie begründen zumeist eine **verschuldensunabhängige Haftung** des Verursachers von Umweltschäden. Daneben können Eigentümer und Betreiber verschmutzter Gelände von der amerikanischen Umweltschutzbehörde EPA (Environmental Protection Agency) zur Sanierung von Grundstücken oder Übernahme der Kosten der Sanierung verpflichtet werden. Grundlage hierfür ist neben dem „Resources Conservation and Recovery Act“ von 1976 der 1980 in Kraft getretene „Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act“ (CERCLA), der international auch unter dem Namen „Superfund“ bekannt wurde. Er begründet eine gesamtschuldnerische Haftung (Joint Liability) aller potenziell haftpflichtigen Personen. Dies können neben dem gegenwärtigen auch frühere Eigentümer betroffener Grundstücke, Eigentümer gefährlicher Substanzen, sowie Transporteure, Verwender oder Hersteller solcher Stoffe sein. Die umfangreichen Eingriffsrechte der EPA beziehen sich darüber hinaus auch auf Umweltverschmutzungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes verursacht wurden. Da die Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes überwiegend negativ beurteilt werden, laufen bereits seit längerer Zeit Reformbestrebungen, deren Ausgang allerdings bislang noch nicht abzusehen ist.

Auch in **Kanada** basiert die Umwelthaftung auf den Regeln des Common Law, welche in diesem Land aber weitgehend als **Verschuldenshaftung** ausgeprägt sind. In Anwendung der Prinzipien aus dem englischen Präzedenzfall Rylands v. Fletcher findet Gefährdungshaftung insoweit Anwendung, als derjenige, der auf seinem Grundstück eine Gefahrenquelle schafft, auch verschuldensunabhängig dafür einstehen muss, wenn diese Gefahren sich von seinem Grundstück her ausbreiten

und außerhalb der Grundstücksgrenzen Wirkungen entfalten, die zu Schäden führen. Darüber hinaus sind Ansprüche aufgrund von Verstößen gegen die im Canadian Environmental Protection Act (CEPA) geregelten Sicherheitspflichten möglich. CEPA sieht im Übrigen auch Sanierungspflichten des Grundstückseigentümers vor, welche aber ihrem Umfang nach mit der US-Amerikanischen Superfund-Gesetzgebung nicht vergleichbar sind.

2. Umfang des Versicherungsschutzes für Schäden durch Umwelteinwirkungen im Rahmen amerikanischer und kanadischer CGL-Policen (Commercial General Liability)

Nachdem sich die Versicherungswirtschaft in den USA in den 70er- und 80er-Jahren einer Rechtsprechung ausgesetzt sah, die die Anwendungsbereiche der seinerzeit gebräuchlichen Umweltstörfalldeckung über die vorgesehenen Deckungsinhalte hinaus stark ausdehnte, enthalten die CGL-Bedingungen des Insurance Service Office (ISO) seit 1986 standardmäßig einen **weitgehenden Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkungen** („absolute pollution exclusion“). Kernbereiche des Ausschlusses sind insbesondere das Betriebsstättenrisiko sowie der gesamte Abfallbereich. Gedeckt bleiben demgegenüber u. a. das Produkthaftpflichtrisiko und das Risiko aus Arbeiten auf fremden Grundstücken (mit Einschränkungen). Der Umweltausschluss gilt weiterhin nicht für Personen- und Sachschäden, welche durch Hitze, Rauch oder Dünste eines Brandes entstehen, der außer Kontrolle geraten ist oder der seinen bestimmungsgemäßen Ort verlassen hat (sog. „hostile fire“). Daneben bestehen Möglichkeiten, über sog. „Endorsements“ den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung für bestimmte Tatbestände („named perils“ z. B. Brand, Explosion oder Sturm) und/oder für begrenzte Zeiträume nach Störfällen („time element“) zu erweitern. In der Praxis haben diese Erweiterungsmöglichkeiten aber nur sehr wenig Bedeutung, weil hierüber kein Versicherungsschutz geboten wird für Allmählichkeitsschäden („gradual pollution“) und Sanierungskosten („clean-up costs“), und damit die relevanten „Superfund-Ansprüche“ – siehe oben – im Rahmen der CGL-Policen nicht abgedeckt werden können.

Versicherungsschutz für Sanierungskosten am eigenen und an fremden Grundstücken sowie für Allmählichkeitsschäden sind ausschließlich über separate Deckungskonzepte spezieller Anbieter erhältlich, die über ein spezielles Know-how bei der Zeichnung von Umweltrisiken verfügen. Da diese Deckungen nur gegen hohe Prämien erhältlich sind und substantielle Selbstbehalte des Versicherungsnehmers voraussetzen, ist auch hier die Nachfrage eher zurückhaltend.

Auch im kanadischen Haftpflichtmarkt findet ein weitgehender Ausschluss von Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen Anwendung, der lediglich für den durch Feuer verursachten Schaden abbedungen werden kann.

3. Versicherungsschutz für Umweltrisiken amerikanischer und kanadischer Unternehmen im Rahmen der deutschen Umwelthaftpflichtversicherung (Mastercover)¹¹³

Der in Abschnitt B II unter Ziffer 9 beschriebene Versicherungsschutz für Auslandsrisiken gilt grundsätzlich **nicht** für Betriebsstätten in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada. Hintergrund hierfür ist – neben dem oben beschriebenen Haftungspotenzial – die fehlende Möglichkeit des ausländischen Versicherers, sich – etwa durch eine Betriebsbesichtigung – ein genaues Bild von den örtlichen Risikoverhältnissen zu machen. Im Einzelfall kann aber im deutschen Umwelthaftpflichtvertrag Versicherungsschutz für US-Firmen vereinbart werden. Dieser setzt zunächst das Bestehen lokaler **Vordeckungen** (Primary und ggf. Umbrella) voraus, die die Umweltrisiken, für die Versicherungsschutz gewünscht wird, umfassen. Je nach Risikosituation folgt der Versicherungsschutz des deutschen Umwelthaftpflichtvertrages – ergänzt um die Besonderheiten der deutschen Deckung für US-Risiken (z. B. Kostenklausel, „punitive damages“) – dem in der lokalen Police vereinbarten Versicherungsschutz und schließt an diesen an („following form“) und zwar in Höhe der Differenz zwischen den lokal vereinbarten Versicherungssummen und der Deckungssumme des deutschen Umwelthaftpflichtvertrages. Durch diese Konstruktion wird weitgehend vermieden, dass im Schadenfall deutsche Versicherungsbedingungen Gegenstand der Auslegung durch ein US-Gericht werden. Maßgeblich für die Zeichnungsentscheidung ist die genaue Kenntnis des Umfangs der bestehenden Lokalpolice. Deshalb empfiehlt es sich, dass lokale Grunddeckungen und Anschlussdeckung möglichst von einem Versicherer gehalten werden.

An spezielle Umweltddeckung für Sanierungskosten und Allmählichkeitsschäden wird grundsätzlich keine Anschlussdeckung geboten. Diese müssen im vollem Umfang lokal abgedeckt werden.

Die Gestaltung der Deckung für kanadische Firmen ist insoweit vergleichbar.

¹¹³ Lösung von AXA; Verbandskonzept enthält keine Empfehlungen zur Regelung des Betriebsstättenrisikos von Auslandsfirmen.



F. Risikoerfassung und -bewertung

1. Risikoerfassung

Umwelthaftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung erstrecken sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken, wobei Versicherungsschutz für die einzelnen Bausteine des jeweiligen Modells ausdrücklich zu vereinbaren ist. Konkret bedeutet dies, dass die in dem zu versichernden Betrieb vorhandenen Anlagen und Risiken im Einzelnen erfasst, und den jeweiligen Deckungsbausteinen zugeordnet werden müssen. In dieser Systematik werden sie dann in einer Liste erfasst, die dem jeweiligen Versicherungsschein als „Anlage“ beigefügt wird und dessen Bestandteil ist.

Die Aufnahme und Erfassung der Anlagen ist grundsätzlich Aufgabe des Versicherungsnehmers. Von den Versicherern wurden dazu Fragebögen entwickelt, die auch als eine Art „Checkliste“ dienen können.



Fragebogen zur Ermittlung des Umweltschadensrisikos und -bewertung

1. Versicherungsnehmer

Name, Firma _____

Straße, Hausnummer _____ Telefon _____

PLZ, Ort _____ Fax _____

Betriebsbeschreibung _____ Internetadresse/E-Mail _____

Gesamtumsatz ohne MwSt. _____ Euro

2. Risikoanalyse (Für jedes Betriebsgrundstück ist ein entsprechender Einlagebogen auszufüllen.)

2.1 Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG-Anlagen) (Risikobaustein 2.1)
 Sind Sie Inhaber von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten? Anlagen in diesem Sinne sind z.B. auch Kleingebäude. Nicht aufzuführen sind solche WHG-Anlagen, die gleichzeitig Anlagen nach dem Umwelthaftungsgesetz (UmwelthaftG) oder Abwasseranlagen sind. ja nein
 Wenn ja, bitte entsprechenden Einlagebogen ausfüllen.

2.2 UmwelthaftG-Anhang 1-Anlagen (Risikobaustein 2.2)
 Sind Sie Inhaber von Anlagen gemäß Anhang 1 zum UmwelthaftG, auch stillgelegter, zur Zeit nicht mehr oder noch nicht betriebener Anlagen? Nicht aufzuführen sind Abwasseranlagen und UmwelthaftG-Anhang 2-Anlagen. ja nein
 Wenn ja, bitte entsprechenden Einlagebogen ausfüllen.

2.3 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (Risikobaustein 2.3)
 Sind Sie Inhaber von Anlagen, die nach der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz einer Genehmigungspflicht unterliegen? Nicht aufzuführen sind WHG-, Abwasser- und UmwelthaftG-Anlagen. ja nein
 Wenn ja, bitte entsprechenden Einlagebogen ausfüllen.

2.4 Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 2.4)

2.4.1 Sind Sie Inhaber von Abwasseranlagen (z. B. Ölabscheider, Neutralisationsanlagen, betriebliche Kanalisation)? ja nein
 Wenn ja, bitte entsprechenden Einlagebogen ausfüllen.

Dagegen liegt die Verantwortung für die Zuordnung der Anlagen zu den Risikobausteinen beim Versicherer. Die Betriebe selbst werden auch oftmals Schwierigkeiten haben, die am Haftungsrecht orientierte Anlagenzuordnung vorzunehmen. So erhält ein Unternehmen nicht selten für eine Betriebsstätte nur eine einzige Genehmigung, obwohl haftungsrechtlich und versicherungstechnisch von mehreren Anlagen auszugehen wäre, z. B. eine Anlage zur Herstellung, die dazugehörigen unterirdischen Tanks für die Rohstoffe und Hochregalläger für die Endprodukte. Soweit diese jeweils für sich die Mengenschwellen nach den Anhängen zum Umwelthaftungsgesetz überschreiten, wäre haftungsrechtlich von drei UHG-Anlagen auszugehen, welche wiederum versicherungstechnisch im Versicherungsschein auch separat deklariert werden müssen.

Hier bietet AXA ihren Kunden den Einsatz ihrer Technischen Risikoberater an. Diese sind überwiegend Ingenieure und Naturwissenschaftler verschiedener Fachrichtungen wie z. B. Geologen, Biologen, Chemiker.

2. Risikobewertung/Kriterien für die Prämienbemessung

Beim Einsatz dieser Spezialisten geht es neben der sauberen Dokumentation des Risikos auch um die Erfassung und Analyse des technischen und organisatorischen Risikos, sowie allgemeiner Risikofaktoren wie Umgebungssituation, Grundwasserhältnisse, frühere Nutzung des Grundstücks (Altlasten). In ihrer Gesamtheit bilden diese die Grundlage für die Zeichnungsentscheidung des Underwriters und für eine risikogerechte Prämienfindung. Je nach Komplexität der Risikosituation erfolgt die Risikoanalyse entweder auf der Basis der Angaben im Fragebogen oder aufgrund einer Risikobesichtigung. In diesem Fall dient der ausgefüllte Fragebogen den Umweltspezialisten als Vorbereitung für die Besichtigung.

Für die Risikobeurteilung muss in erster Linie die Umweltrelevanz der eingesetzten Stoffe und das Risikopotenzial der angewendeten Verfahren ermittelt werden. Dabei sind zu berücksichtigen:

- Die Kenngrößen der Stoffe wie Gefährlichkeitsmerkmale nach der Gefahrstoffverordnung (giftig, ätzend, krebserzeugend, etc.), Wassergefährdungsklasse, Brandgefahrenklasse sowie die Mobilität und Persistenz dieser Stoffe in der Umwelt.
- Die Menge der Stoffe
- Die Art der Verfahren beim Umgang mit den Stoffen (z. B. exotherme Reaktionen, häufige Beschickungen, Umfüllungen)
- Die Art der Lagerung (z. B. unterirdische Tanks, Silos, Hochregallager)
- Die Sicherheitseinrichtungen wie Filteranlagen, Abwasserreinigungssysteme, Brandmelde- und Löschanlagen, Inertisierungen, Auffangwannen, Schutz der Umfüllflächen, Löschwasserrückhalt etc.
- Standortgegebenheiten wie Nachbarschaft, hauptsächliche Windrichtung, Hydrogeologie, Gewässer, Naturschutzgebiete etc.

Neben diesen Fakten spielt das Sicherheitsmanagement des Unternehmens eine besondere Rolle. Sind die Notfallplanungen realistisch, gibt es ein Umweltmanagementsystem, sind Betriebsanweisungen für risikorelevante Tätigkeiten vorhanden? Wie sieht zur Zeit der Besichtigung die tatsächliche Situation aus? Werden z. B. Fässer nicht an den dafür vorgesehenen Stellen gelagert, sind Löschwasserrückhaltekapazitäten vorhanden, werden Luftfilter regelmäßig gewartet? Die Ergebnisse der Betriebsbesichtigung werden in einem Besichtigungsbericht festgehalten. Diesen erhält neben dem Underwriter auch der Versicherungsnehmer, damit er die Umweltrisiken seines Betriebes in ihrer vertragstechnischen

Zuordnung zu den Risikobausteinen nochmals überprüfen, sowie ggf. Maßnahmen zur Verbesserung des Risikos ergreifen kann.

Wesentliche Grundlage für die Sachkenntnis der Umwelt-Spezialisten von AXA sind – neben ihrer meist technisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung – die Erfahrung aus der Bearbeitung und Sanierung von Umweltschäden. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse lassen sich unmittelbar für die Risikoanalyse und Weitergabe von Know-how an unsere Versicherungsnehmer nutzen.

3. Umweltmanagementsysteme und ihre Relevanz für Versicherungsverträge

Untersuchungen zeigen, dass der **technische Standard** zur Verhinderung von Störfällen in Deutschland an einem Punkt angelangt ist, an dem nur noch mit erheblichem finanziellen Aufwand weitere Zugewinne an Sicherheit zu erzielen sind. Werden hingegen Mittel dazu eingesetzt, den Anteil der **menschlichen Fehler** an den Störfällen zu reduzieren, ergibt sich eine deutlich verbesserte Effizienz.

Neben Sicherheitsanalysen, Notfall-, und Gefahrenabwehrplänen sind Betriebsanweisungen für sicherheitsrelevante Vorgänge, z. B. Umfüllungen, von großer Bedeutung. Einen umfassenden Ansatz zur Verbesserung des internen Umweltschutzes und der Sicherheit stellen **Umweltmanagementsysteme** dar.

Für die Einführung eines Umweltmanagementsystems sprechen viele Vorteile:

- Kostensenkung durch Reduktion von Ressourcenverbrauch und Umweltbelastungen (Einsparung von Energie, Wasser, Abfall)
- Sicherstellung der Erfüllung rechtlicher Anforderungen
- Verbesserung der betrieblichen Organisation
- Erhöhung der Motivation der Mitarbeiter
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Image-Gewinn
- Verminderung des Risikos von Umweltschäden sowie von Schäden an eigenen Sachen, z. B. durch Feuer und Explosion
- Haftungsrechtliche Entlastung der Geschäftsleitung und Führungskräfte
- Widerlegung der Ursachenvermutung des § 6 UmweltHG durch kontinuierliche Dokumentation (Nachweis) des bestimmungsgemäßen Betriebes

Hemmnisse gibt es aufgrund des hohen personellen Aufwandes und wegen der Kosten, die sich je nach Betriebsart erst im Laufe der Jahre durch die Einsparungen aufgrund von Reduktionen des Energieverbrauches etc. amortisieren.

Die Einführung eines Umweltmanagementsystems kann nach Vorgaben der EG-Öko-Audit-Verordnung und/oder nach der ISO-Norm 14000 ff. erfolgen. Die ISO-Norm hat internationale Gültigkeit, ist aber nicht ganz so weitführend wie die EG-Verordnung, für die z. B. eine Umwelterklärung erstellt werden muss. Die Tendenz geht dahin, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14000 ff. zu erstellen und dieses in ein integriertes System (Qualität, Arbeitsschutz, Umweltschutz) zusammenzuführen.

Grundsätzlich sind solche Managementsysteme geeignet, Umwelthaftungspotenziale zu mindern. Da der Grad der Verbesserung aber je nach der Art und Ausgangssituation des Betriebes sehr unterschiedlich ausfallen kann, ist eine entsprechend differenzierte Einzelfallbeurteilung auf Seiten des Versicherers notwendig. Erfahrungen zeigen, dass in der Regel bei erfolgreicher Teilnahme eine Prämienreduktion möglich ist.

4. Beratungsleistungen des Industrie Risiko Services (IRS) von AXA

Neben der Unterstützung bei der Erfassung und Analyse des Umweltrisikos bietet der Industrie Risiko Service von AXA weitergehende Beratungsleistungen an. Beispielhaft erwähnt seien:

- Intensive Unterstützung im Schadenfall, z. B. durch Gutachterausswahl und Sanierungskontrolle, Teilnahme an Behördengesprächen etc.
- Beratungen zu Maßnahmen im betrieblichen Umweltschutz, wie die Errichtung von Gefahrstofflagern, Installation von Auffangwannen etc.
- Beratungsleistungen beim Aufbau eines Umweltmanagementsystems

Gegen Honorar werden darüber hinaus von AXA Risk & Claims GmbH u. a. im Umweltbereich folgende Beratungsleistungen angeboten:

- Ganzheitliches Risikomanagement
- Krisenmanagement und Krisenkommunikation
- Altlastenmanagement beim Neukauf bzw. Verkauf von Grundstücken
- Schadenmanagement und Sanierungsaudit
- Umweltmanagementsysteme (ISO 14001/EMAS/integrierte Systeme)

Risiken zu mindern und Schäden zu vermeiden liegt im Interesse der Versicherungsnehmer, aber auch im Interesse des Versicherers. AXA unterstützt deshalb ihre Kunden mit ihren Serviceleistungen konsequent bei der Bewältigung aller betrieblichen Risiken.

Musterbedingungen

Ziffer 7.10 a AHB

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

Ziffer 7.10 b AHB

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkt-haftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von:

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

Umwelthaftpflicht-Modell

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell)

Musterbedingungen des GDV
(Stand: Mai 2007)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstun-

fälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.4 Falls besonders vereinbart, sind eingeschlossen im Umfang der gem. Ziff. 2 versicherten Risiken folgende Deckungserweiterungen:

1.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden, nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören).

Hierfür gilt:

Hinsichtlich Ziff. 2.7 dieser Bedingungen gelten für die vorgenannten Kfz nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

1.4.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

1.4.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

Für Ärzte gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.5 Ausgeschlossen sind

1.5.1 Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

1.5.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

1.6 Für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern gilt:

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 AHB –

- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.7 Für Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die von der Deutsche Bahn AG gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziff. 7.6 AHB).

1.8 Für Bauhandwerker gilt im Rahmen von Ziff. 2.7:

Falls besonders vereinbart, sind eingeschlossen – in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Schäden, die entstehen durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

2 Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 – 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 – 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 – 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.1 – 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziff. 2.1 – 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.1 – 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziff. 2.1 – 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2 Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziff. 2.1 – 2.6 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, – nach einer Störung des Betriebes
oder
– aufgrund behördlicher Anordnung.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
– alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
– auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR ... je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis EUR ..., ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen ... % selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke

oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von höher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
- und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

7.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie gem. Ziff. 1.2 mitversicherte Vermögensschäden EUR ... (bei Personenschäden für die einzelne Person jedoch nicht mehr als EUR ...).

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadensersatzleistung EUR ... selbst zu tragen.

8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 2.1 – 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.7 vereinbart wurde.

9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen und Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2.7 vereinbart wurde.

zu Ziff. 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

zu Ziff. 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 7.1.2.3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die V-Summe angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:
... %, mindestens EUR ..., höchstens EUR ... Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

10.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:
... %, mindestens EUR ..., höchstens EUR ... Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Umweltschadensversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)

Unverbindliche Musterbedingungen des GDV
(Stand April 2008)

I. USV-Grunddeckung

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
- 3 Betriebsstörung
- 4 Leistungen der Versicherung
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Erhöhungen und Erweiterungen
- 7 Neue Risiken
- 8 Versicherungsfall
- 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 10 Nicht versicherte Tatbestände
- 11 Versicherungssummen/Maximierung/
Serienschadenklausel/Selbstbehalt
- 12 Nachhaftung
- 13 Versicherungsfälle im Ausland

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 14 Beginn des Versicherungsschutzes
- 15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/
erster oder einmaliger Beitrag
- 16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 19 Beitragsregulierung
- 20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 21 Dauer und Ende des Vertrages
- 22 Wegfall des versicherten Risikos
- 23 Kündigung nach Versicherungsfall
- 24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 25 Kündigung nach Risikohöherung aufgrund
Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 26 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des
Versicherungsnehmers
- 28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines
Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
- 30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 31 Mitversicherte Personen
- 32 Abtretungsverbot
- 33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 34 Verjährung
- 35 Zuständiges Gericht
- 36 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

3 Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 2.8 für Umweltschäden durch Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbeitrag von ... % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziff. 2.1 bis 2.6 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2.1 bis 2.6 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.7 und Ziff. 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 25 kündigen.

7 Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziff. 2.1 bis 2.6, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

7.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.7 und 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. 7.2.3.

7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der

Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziff. 7.2.2 auf den Betrag von EUR ... begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. 7.2.1 bis 7.2.3 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
 - auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR ... je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis EUR ..., ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen ...% selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser.

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

10.6 die im Ausland eintreten.

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10.11 die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.

10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

11.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall EUR ...

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch:

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. 5 versicherten Kosten EUR ... selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12 Nachhaftung

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2 Die Regelung der Ziff.12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziff. 2.1–2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziff. 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i. S. v. Ziff. 15.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Beitrag

15.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

16.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

16.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

19 Beitragsregulierung

19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

21 Dauer und Ende des Vertrages

21.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

22 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

23 Kündigung nach Versicherungsfall

23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziff. 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

26 Mehrfachversicherung

26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen i. S. d. Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

27.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
 - (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

27.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 27.2 und 27.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

27.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

29.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 30.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

31 Mitversicherte Personen

31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

32 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

33.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 33.2 entsprechende Anwendung.

34 Verjährung

34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

35 Zuständiges Gericht

35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

36 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II. Zusatzbaustein 1

Falls besonders vereinbart, gilt:

1 Abweichend von Ziff. I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden:

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

2 Falls besonders vereinbart, besteht abweichend von Ziff. I 10.2 Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Ziff. I, 11 vereinbarten Versicherungssumme EUR

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten EUR ... selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

III. Zusatzbaustein 2

Falls besonders vereinbart, gilt:

1 Abweichend von Ziff. I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziff. II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziff. I 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziff. I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3 Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziff. 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Ziff. I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

Literaturverzeichnis

Becker

Das neue Umweltschadensgesetz, München 2007

Czychowski

Wasserhaushaltsgesetz – Kommentar, 8. Auflage München 2003

Deusy-Fournier

Damage remediation within annex II of the ELD, Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2005 S. 4 ff.

Diederichsen

Grundfragen zum neuen Umweltschadensgesetz, NJW 2007, S. 3377 ff.

GDV

Erläuterungen zur Umwelthaftpflichtversicherung
Beilage zu Versicherungswirtschaft Heft 24 vom 15.12.1993
Beilage zu Versicherungswirtschaft Heft 24 vom 15.12.1998

Greinacher

Bahnbrechend Neues oder alles wie gehabt? - Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in deutsches Recht, PHi 2007, S. 2 ff.

Hager

Die europäische Umwelthaftungsrichtlinie in rechtsvergleichender Sicht, ZEuP 2006, S. 21 ff.

Hellberg/Orth/Sons/Winter

Umweltschadensgesetz und Umweltschadensversicherung, Handbuch für die Praxis, Karlsruhe 2008

Knopp

Haftung für Schäden an der Biodiversität und Rechtsschutz nach dem Umweltschadensgesetz, in: Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz – rechtliche und ökologische Haftungsdimension, Tagungsband zu dem interdisziplinären Symposium am 9. Oktober 2008 in Leipzig, S. 1 ff.

Küpper

Anmerkungen zu dem genehmigten Umwelthaftpflicht-Modell und Umwelthaftpflicht-Tarif des HUK-Verbandes, VP 1993, S. 17 ff.

Kurth

Umwelthaftung und Versicherung, PHi 1992, S. 48 ff.

Landmann/Rohmer

Umweltrecht Band II, Durchführungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Loseblattsammlung, München

Landsberg/Lülling

Umwelthaftungsgesetz, Köln 1991

Louis

Der Biodiversitätsschaden nach § 21a des Bundesnaturschutzgesetzes, NuR 2008, S. 163 ff.

Poschen

Das Deckungskonzept für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflichtmodell), VersR 1993, 653 ff.

Prölss/Martin

Versicherungsvertragsgesetz – Kommentar zu VG und EGVVG sowie Kommentierung wichtiger Versicherungsbedingungen, 26. Auflage, München 1998

Salje

Die europäische Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Beseitigung von Umweltschäden, PHi 2004, S. 202 ff.

Schmidt-Salzer/Schramm

Kommentar zur Umwelthaftpflichtversicherung, Heidelberg 1993

Sons

Das Umweltschadensgesetz und die Umweltschadensversicherung, PHi 2007, S. 86 ff.

Sons

Versicherbarkeit von Umwelthaftpflichtrisiken in der Landwirtschaft, in: Callies/Härtel/Veit, Neue Haftungsrisiken in der Landwirtschaft, 2007, S. 125 ff.

Späte

Haftpflichtversicherung – Kommentar zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung, München 1993

Vogel/Stockmeier

Umwelthaftpflichtversicherung – Kommentar zu den Umwelthaftpflichtbedingungen, München 1997

Verbandserläuterungen

Siehe GDV

Wischott

Naturwissenschaftlich-technische Aspekte des Umweltschadensgesetzes, PHI 2007, S. 11 ff.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------------|---|
| AHB | Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung |
| AHBKA | Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Nuklear-Haftpflichtversicherung von Kernanlagen |
| AHBStr | Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen außerhalb von Atomanlagen |
| AtomG | Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) |
| BAV | Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen |
| BBergG | Bundesberggesetz |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutz-Gesetz) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BDI | Bundesverband der deutschen Industrie |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BHG | Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen |
| BHV | Betriebshaftpflichtversicherung |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| bzw. | beziehungsweise |
| CKW | Chlorkohlenwasserstoffe |
| dgl. dergleichen | |
| DVS | Deutscher Versicherungs-Schutzverband |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| GDVGesamtverband | der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. |
| GenTG | Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz) |
| HBV-Anlagen | Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung |
| HPfLG | Haftpflichtgesetz |

| | |
|-------------|---|
| HUK-Verband | Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer und Rechtsschutzversicherer e. V. |
| i.d.R. | in der Regel |
| i.S. | im Sinne |
| IVU-RL | Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 24. 9. 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung |
| KrW-/AbgG | Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift) |
| OBG | Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz |
| PfIVG | Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) |
| PHi | Produkthaftpflicht – International (Zeitschrift) |
| ProdHG | Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) |
| Rn. | Randnummer |
| STGB | Strafgesetzbuch |
| StVG | Straßenverkehrsgesetz |
| TA-Luft | Technische Anordnung zur Reinhaltung der Luft |
| UGB | Umweltgesetzbuch |
| UH-RL | Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden |
| UmwHB | Umwelthaftpflicht-Bedingungen (= Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen – Umwelthaftpflicht-Modell) |
| UmwelHG | Umwelthaftungsgesetz |
| USchadG | Umweltschadensgesetz |
| USV | Umweltschadensversicherung |
| VdS | Verband der Schadenversicherer |
| VerBAV | Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen |
| VersR | Versicherungsrecht (Zeitschrift) |
| VP | Versicherungspraxis (Zeitschrift) |
| VVG | Gesetz über den Versicherungsvertrag |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) |
| WGK | Wassergefährdungsklasse |
| ZfW | Zeitschrift für Wasserrecht |



AXA Versicherung AG · 51171 Köln
Kostenloser Kundenservice: 0800 320 320 4
Fax: 0800 320 320 8
service@axa.de, axa.de